Deutscher Bundestag **Drucksache 19/7550**

19. Wahlperiode 01.02.2019

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 23. bis 27. April 2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Delegationsmitglieder**	2
II.	**Einführung**	4
III.	**Ablauf der 2. Sitzungswoche 2018**	5
III.1	Wahlen und Geschäftsordnungsfragen	5
III.2	Schwerpunkte der Beratungen	5
III.3	Auswärtige Redner	14
III.4	Neue deutsche Berichterstattermandate	16
IV.	**Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2018**	17
V.	**Verabschiedete Entschließungen und Empfehlungen**	21
V.	**Reden deutscher Delegationsmitglieder**	56
VII.	**Berichterstattermandate deutscher Delegationsmitglieder**	68
VIII.	**Funktionsträgerinnen und -träger in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**	69
IX.	**Ständiger Ausschuss vom 16. März 2018 in Paris**	71
X.	**Mitgliedsländer des Europarates**	73

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 2. Sitzungswoche 2018 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Gökay Akbulut (DIE LINKE.)
Doris Barnett (SPD)
Marc Bernhard (AfD)
Peter Beyer (CDU/CSU)
Michel Brandt (DIE LINKE.)
Martin Hebner (AfD)
Gabriela Heinrich (SPD)
Andrej Hunko (DIE LINKE.)
Gyde Jensen (FDP)
Josip Juratovic (SPD)
Norbert Kleinwächter (AfD)
Konstantin Kuhle (FDP)
Michael Georg Link (FDP)
Matern von Marschall (CDU/CSU)
Ulrich Oehme (AfD)
Frank Schwabe (SPD)
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)
Katrin Werner (DIE LINKE.)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt. Sie setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Deutschen Bundestag zusammen und berücksichtigt das Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das waren zum Zeitpunkt der 2. Sitzungswoche 2018 die folgenden sechs Fraktionen: die Fraktion der Europäischen Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL) und die Fraktion der Freien Demokraten (FDG). Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 2. Sitzungswoche 2018:

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
EPP/CD	**Sybille Benning** (CDU/CSU) **Peter Beyer** (CDU/CSU) **Florian Hahn** (CDU/CSU) **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) **Frank Heinrich** (CDU/CSU) **Michael Hennrich** (CDU/CSU) **Matern von Marschall** (CDU/CSU) **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU) **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
	Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) **Volkmar Vogel** (CDU/CSU) **Dr. Johann Wadephul** (CDU/CSU)
SOC	**Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Doris Barnett** (SPD) **Gabriela Heinrich** (SPD) **Josip Juratovic** (SPD) **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) **Josephine Ortleb**[1] (SPD) **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Axel Schäfer** (SPD) **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Frank Schwabe** (SPD) **Ute Vogt** (SPD) **Daniela Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	**Gyde Jensen** (FDP) **Konstantin Kuhle** (FDP) **Michael Georg Link** (FDP) **Dr. Stefan Ruppert** (FDP)
UEL	**Akbulut Gökay** (DIE LINKE.) **Michel Brandt** (DIE LINKE.) **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) **Katrin Werner** (DIE LINKE.)
FDG	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
fraktionslos	**Marc Bernhard** (AfD) **Martin Hebner** (AfD) **Norbert Kleinwächter** (AfD) **Ulrich Oehme** (AfD)

[1] Am 1. März 2018 wählte der Deutsche Bundestag Abg. Josephine Ortleb (SPD) zum neuen stellvertretenden Mitglied der Delegation. Ausgeschieden ist Nils Annen (SPD).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung.

Der Europarat ist nicht Bestandteil der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten.[2] Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute mehr als 220 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Der Europarat beobachtet die menschenrechtliche, rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung in den Mitgliedstaaten und seine Monitoringgremien sprechen Empfehlungen aus.

Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) auch eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschließungen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschließung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. In der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen tagt der Ständige Ausschuss und trägt so zur Kontinuität der Arbeit der Versammlung bei.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die Versammlung kann die Venedig-Kommission zum Beispiel bitten, umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen. Die 47 Richterinnen und Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch die aktuelle Menschenrechtskommissarin, Dunja Mijatovic (Bosnien und Herzegowina), erhielt ihr Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Amtsinhaber ist Wojciech Sawicki (Polen). Auch der mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Generalsekretär des Europarates wird von der Versammlung gewählt. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Der Kongress hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sowie eine bürgernahe Demokratie sicherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

[2] Eine Übersicht der Mitgliedstaaten des Europarates sowie der Beobachter- und Partnerstaaten ist in Kapitel X beigefügt.

III. Ablauf der 2. Sitzungswoche 2018

Schwerpunkte der Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2018 waren eine Dringlichkeitsdebatte über den am 22. April 2018 veröffentlichten Abschlussbericht[3] des unabhängigen Untersuchungsgremiums zur Prüfung der Korruptionsvorwürfe in der Versammlung (siehe dazu Kapitel III.2 auf Seite 5) sowie eine weitere Dringlichkeitsdebatte, die sich mit der Abschlusserklärung des Gipfels der Justizminister der Mitgliedstaaten des Europarates vom 12. April 2018 befasste. Außerdem führte die Versammlung eine Aktualitätsdebatte zur Rolle Europas im Syrienkonflikt.

Debattiert wurden ferner zwei Berichte über die Situation von Journalisten in Europa, darunter der von der ehemaligen Abgeordneten **Elvira Drobinski-Weiß** (SPD, Delegationsmitglied 18. WP) vorbereitete Bericht zu Sozial- und Gleichstellungsfragen von Journalisten wie dem Sozialschutz von Freiberuflern, ihren kollektiven Organisationsstrukturen und einer ausgewogenen Geschlechterverteilung in den Medien. Beraten wurden ferner Berichte über:

- die Notstandsgesetzgebung in Frankreich, der Türkei und der Ukraine;
- die Finanzquellen islamistischer Terrorgruppen;
- die Situation von Binnenvertriebenen in Europa;
- die Lage in Libyen,
- die Bekämpfung von organisierter Kriminalität;
- den Klimawandel;
- resistente Tuberkulose sowie
- die Integration von Migrantenkindern über den Schulbesuch.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

SOC-Fraktion regelt Nachfolge für Nicoletti

Nachdem Versammlungspräsident **Michele Nicoletti** (Italien, SOC) bei der italienischen Parlamentswahl vom 4. März 2018 kein Mandat errungen hatte, hat die SOC-Fraktion nun seine Nachfolge geregelt. Die Fraktion, der nach einer fraktionsübergreifenden Vereinbarung das Vorschlagsrecht für den Versammlungspräsidenten zukommt, ernannte ihre bisherige Vorsitzende **Lilianne Maury-Pasquier** (Schweiz) zur Kandidatin. Die Wahl zur Versammlungspräsidentin ist am 25. Juni 2018 zu Beginn der 3. Sitzungswoche 2018 (25. bis 29. Juni 2018) vorgesehen**. Abg. Frank Schwabe** wurde zu Frau Maury-Pasquiers Nachfolger im Amt des Faktionsvorsitzenden gewählt. Er tritt sein Amt zu Beginn der 3. Sitzungswoche (25. bis 29. Juni 2018) an.

Richterwahlen

Die Versammlung wählte **Ivana Jelić** zur Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für den auf Montenegro entfallenden Richterposten und folgte damit der Empfehlung des Richterwahlauschusses.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Tätigkeitsbericht des Präsidiums (Dok. 14529) und Dringlichkeitsdebatte über Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission über die Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung (IBAC-Report)[4]

Die aus zwei ehemaligen Richtern am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und einem ehemaligen französischen Ermittlungsrichter zusammengesetzte Untersuchungskommission (IBAC)[5] hatte insbesondere zur Aufgabe, die für das öffentliche Ansehen der Versammlung verheerenden, von Nichtregierungsorganisationen und in den Medien z. T. detailliert beschriebenen Korruptionsvorwürfe in Verbindung mit unterschiedlichen Lobbying-Aktivitäten zugunsten von Aserbaidschan zu prüfen (Stichwort u. a. „Kaviar-Diplomatie“). Die

[3] http://assembly.coe.int/Communication/IBAC/IBAC-GIAC-Report-EN.pdf

[4] http://assembly.coe.int/Communication/IBAC/IBAC-GIAC-Report-EN.pdf

[5] Nicholas Bratza (Vereinigtes Königreich), ehemaliger Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; Jean-Louis Bruguière (Frankreich), ehemaliger Ermittlungsrichter; Elisabet Fura (Schweden), ehemalige parlamentarische Ombudsfrau und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorwürfe richteten sich gegen frühere und aktuelle Mitglieder unterschiedlicher Delegationen. Bis zur Einsetzung der Kommission war nur im Fall des ehemaligen Vorsitzenden der EPP/CD-Fraktion, Luca Volontè, bekannt geworden, dass 2014 eine Staatsanwaltschaft (Mailand) Ermittlungen aufgenommen hatte. Volontè hatte eingeräumt, einen zweistelligen Millionenbetrag aus Aserbaidschan, angeblich für Beratungsleistungen, erhalten zu haben.

In ihrem am 22. April 2018 veröffentlichten Abschlussbericht stellt die Kommission fest, dass mit der **Abg. Karin Strenz** (CDU/CSU, Delegationsmitglied 17. und 18. WP) und dem ehemaligen Abgeordneten **Eduard Lintner** (CSU/CSU, Delegationsmitglied 14.-16. WP) auch deutsche Politiker gegen die Verhaltensregeln der Versammlung verstoßen haben. Abg. Strenz wird insbesondere vorgeworfen, dass sie 2015 einen Interessenkonflikt nicht angezeigt habe, als sie für die Versammlung an einer Wahlbeobachtungsmission teilnahm, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt geschäftliche Beziehungen zu Herrn Lintner und seiner von Aserbaidschan finanzierten Firma unterhalten hatte (Randnummern 642 – 644 des Abschlussberichts). Abg. Strenz hat die Vorwürfe zurückgewiesen. Herr Lintner wird als „einer der Schlüssellobbyisten“ im Auftrag von Aserbaidschan bezeichnet (Randnummer 689).

Ferner bezeichnet die Kommission als eines der Ziele der manipulierenden Aktivitäten die Herbeiführung einer Abstimmungsniederlage im Jahre 2013 für einen vom Abg. Christoph Strässer (SPD) vorgelegten Bericht über politische Gefangene in Aserbaidschan.

Als Zeugen haben vor der Kommission die **Abg. Axel E. Fischer** (CDU/CSU, Delegationsmitglied 16.-18. WP) und **Abg. Frank Schwabe** (SPD) sowie der ehemalige Abgeordnete **Christoph Strässer** (SPD, Delegationsmitglied 16.-18. WP) ausgesagt. Abg. Strenz und Herr Lintner haben laut Abschlussbericht die Aufforderung der Kommission zu einer mündlichen Befragung abgelehnt und stattdessen schriftlich ausgesagt.

Die Kommission hat den Zeitraum von 2001 (Beitritt Aserbaidschans zum Europarat) bis 2018 untersucht. Sie trifft folgende Feststellungen:

1. Die Kommission hat bei einigen aktiven und ehemaligen Mitgliedern einen „starken Verdacht“, dass sie an korruptionsfördernden Aktivitäten („activity of a corruptive nature“) beteiligt waren. „Eine Gruppe von Personen“ hat zugunsten von Aserbaidschan gearbeitet. Im Bericht namentlich genannte aktive und ehemalige Mitglieder haben dabei gegen die Verhaltensregeln der Versammlung verstoßen (Randnummern 747 – 756).
2. Es hat zwei Arten von finanzieller Einflussnahme zugunsten von Aserbaidschan gegeben. Zum einen wurde eine Reihe von ehemaligen Mitgliedern der Versammlung von Aserbaidschan für Lobbying bezahlt. Die ehemaligen Mitglieder haben ihren Status als Ehrenmitglied der Versammlung genutzt, um Zugang zum Gebäude und damit die Möglichkeit zu erhalten, die Meinung der aktiven Mitglieder zu beeinflussen. Zum anderen hatte die Zahlung von Geldbeträgen das Ziel, den Verlauf unterschiedlicher Vorgänge in der Versammlung zugunsten von Aserbaidschan zu gestalten.
3. Einige Teilnehmer an den Wahlbeobachtungsmissionen in Aserbaidschan haben bestehende Interessenkonflikte nicht angezeigt.
4. Die Kommission stellt bei einigen Mitgliedern einen Mangel an der für ihre Funktion als Berichterstatter über Aserbaidschan erforderlichen Neutralität, Unparteilichkeit und Objektivität fest. Einige Mitglieder haben ihre Funktion als Berichterstatter für private Interessen genutzt.
5. Einige aktive und ehemalige Mitglieder sowie weitere Personen haben nach Ansicht der Kommission die Ermittlung von Tatsachen behindert. Sie haben auf die Aufforderung der Kommission, mit ihr über die Vorwürfe zu sprechen, nicht oder nur unzureichend reagiert.
6. Die Entgegennahme von Geschenken, einschließlich der für die öffentliche Wahrnehmung der Korruptionsvorwürfe emblematischen Kaviardosen, wurde von der Kommission grundsätzlich als unproblematisch bewertet. Die Geschenke seien „Ausdruck von Höflichkeit“ und „in der Kaukasus-Region üblich“. Die Kommission kritisiert allerdings, dass nur wenige Mitglieder, wie von den Verhaltensregeln gefordert, Geschenke im Wert von mehr als 200 Euro angemeldet haben.

Die Kommission stützt ihre Feststellungen vor allem auf Gespräche mit Mitgliedern der Versammlung, Mitarbeitern des Generalsekretariats der Versammlung und NGO-Vertretern. Die Kommission hatte Zugang zu den Ermittlungsakten im Fall Volontè. Sie selbst verfügte aber nicht über die Ermittlungsbefugnisse von Staatsanwaltschaften oder parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und konnte ihre Erkenntnisse nur auf freiwillige Aussagen stützen. Da aber insbesondere einige der von den Korruptionsvorwürfen Betroffenen sich einer mündlichen Befragung durch die Kommission nicht stellten bzw. nur schriftlich oder über Anwälte mit ihr

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

kommunizierten, hat die Kommission in einigen Fällen die ihr gegenüber geäußerten Verdachtsfälle aufgeführt und ihre Glaubhaftigkeit und Plausibilität bewertet.

Die Kommission verweist ausdrücklich auf die Zuständigkeit der nationalen Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten. Diese sollten entscheiden, ob sie den beschriebenen Vorgängen nachgehen. Die Versammlung hat diese Anregung aufgegriffen und die Behörden der Mitgliedstaaten sowie die nationalen Parlamente und Regierungen aufgefordert, die dazu notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sowie mögliche strafrechtlich relevante Vergehen zu prüfen und die Versammlung über das Ergebnis bis Ende 2018 zu unterrichten.

Die betroffenen Mitglieder wurden von der Versammlung an ihre individuelle politische Verantwortung erinnert und zum Mandatsverzicht aufgerufen.

Die Kommission hat ferner Empfehlungen für Verfahrensänderungen innerhalb der Versammlung vorgelegt. Die Versammlung hat den Geschäftsordnungsausschuss gebeten, gemäß den Empfehlungen die Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder und der Berichterstatter im Monitoringausschuss und der Teilnehmer an Wahlbeobachtungsmissionen zu ändern. Das Ziel ist eine Stärkung der Transparenz der Verfahren und der Rechenschaftspflicht der Mitglieder. Weiterhin empfiehlt die Kommission, das Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen nachvollziehbar zu gestalten (z. B. durch die Einführung einer elektronischen Abstimmung) und den Schutz von Whistleblowern (Hinweisgeber) zu verbessern. Der Geschäftsordnungsausschuss der Versammlung ist ferner für die Bewertung der Schwere von Verstößen gegen die Verhaltensregeln und die Verhängung von Sanktionen zuständig. Der Ausschuss hat die im Abschlussbericht genannten Mitglieder zu einem Gespräch zu den ihnen gegenüber erhobenen Vorwürfen eingeladen.

In der Debatte betonte **Abg. Dr. Andreas Nick**, dass die Korruptionsvorwürfe gegen ehemalige und aktuelle Versammlungsmitglieder eine ernste Krise für den Europarat und die Versammlung ausgelöst hätten. Gefordert seien auch die Fraktionen und nationalen Delegationen, bei denen Mitglieder von den Vorwürfen betroffen seien. Er dankte der Untersuchungskomission für deren Arbeit, die einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit und Legitimation der Versammlung geleistet habe. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse die Versammlung die richtigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der aufgeworfenen Fälle und bezüglich der Schwächen der organisatorischen Strukturen ziehen, damit derartiges Fehlverhalten künftig verhindert werden könne. Es sei zu befürchten, dass Teile der konspirativen Strukturen noch Bestand hätten und aktiv seien. Soweit frühere Mitglieder der deutschen Delegation durch den Abschlussbericht belastet würden, obliege die weitere Prüfung dem Deutschen Bundestag und den deutschen Justizbehörden. Mitglieder der aktuellen deutschen Delegation würden durch den Abschlussbericht nicht in den Verdacht strafbaren oder unethischen Verhaltens gebracht. **Abg. Frank Schwabe** erklärte, die Einsetzung der Untersuchungskomission sei ein politischer Kampf gewesen. Auch die Entscheidung, die Kommissionsergebnisse öffentlich zu machen, sei umstritten gewesen. Eine umfassende Aufklärung sei aber die richtige Antwort auf die Vorwürfe, deren Hintergrund auffällige Aktivitäten im Zusammenhang mit Aserbaidschan und insbesondere mit dem Bericht des ehemaligen Abg. **Christoph Strässer** über die Situation politischer Gefangener in diesem Land gewesen seien. Aserbaidschan habe dazu beigetragen, die Glaubwürdigkeit und die Bedeutung des Europarates infragezustellen. Es gehe nicht nur um diejenigen, die bestochen worden sein, sondern auch um diejenigen, die bestochen hätten. Er äußerte die Vermutung, weitere Länder seien betroffen. Auch das Ministerkomitee sei gefordert, sich mit den Ergebnissen der Untersuchungskommission zu befassen. Der Abschlussbericht enthalte Anschuldigungen zu korruptem Verhalten unterschiedlicher Art. Die belasteten Versammlungsmitglieder sollten ihre Ämter ruhen lassen. Es müsse zu einer Erneuerung kommen. Dem Mitglied Stefan Schennach (Österreich, SOC) werde im Abschlussbericht hingegen keine Korruption vorgeworfen, sondern er werde aufgrund der Intensität seiner Beziehungnen zu NGOs, zur Zivilgesellschaft und zu politischen Gefangenen gerügt, was nicht vergleichbar sei. Abg. Schwabe forderte, den Zugang zu den Wahlbeobachtungsmissionen der Versammlung stärker zu regeln und Mitglieder, die zuvor an nicht-offiziellen Beobachtungsreisen teilgenommen hätten, von den offiziellen Missionen der Versammlung auszuschließen, neue Regeln zum Schutz von Whistleblowern (Hinweisgeber) zu schaffen sowie Entscheidungsabläufe innerhalb der Versammlung transparenter und nachvollziehbarer zu machen. Ferner forderte er die Fraktionen in der Versammlung sowie die nationalen Parlamente und Regierungen auf, aus dem Bericht die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Dringlichkeitsdebatte: Die Erklärung von Kopenhagen (Empfehlung 2129)

Die Versammlung begrüßt in ihrer Empfehlung zur Abschlusserklärung der Konferenz der Justizminister des Europarates in Kopenhagen (12. April 2018), dass es gelungen sei, einen im vom dänischen Vorsitz vorgelegten Erklärungsentwurf enthaltenen Vorschlag zu streichen, der darauf abzielte, die Zuständigkeit des Europäischen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gerichtshofes für Menschenrechte in solchen Bereichen zu beschränken, die in einzelnen Mitgliedstaaten besonders umstritten seien. Der dänische Entwurf sah dazu beispielhaft das Asylrecht vor, nachdem ein dänisches Gericht unter Verweis auf die Rechtssprechung des EGMR einer Abschiebung in einem medial besonders bekannten Fall widersprochen hatte. In der Debatte meinte **Abg. Frank Schwabe**, dass unter einigen Regierungen der Wunsch weiterbestehe, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu schwächen. Dieses Ansinnen werde mit einem falschen Verständnis der Subsidiarität begründet. Er kritisierte in einer Frage an den dänischen Außenminister **Anders Samuelson**, dass zugelassen worden sei, dass ein auf nationaler Ebene populistisch aufgebauschter Fall Auswirkungen auf den Gerichtshof hätte haben können.

Aktualitätsdebatte: Europas Rolle bei Friedensinitiativen in Syrien

Die Versammlung debattierte über die Verantwortung Europas für Friedensbemühungen in Syrien. Die Berichterstatterin für den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie, **Rósa Björk Brynjólfsdóttir** (Island, UEL), beschrieb das Land als Schauplatz eines internationalen Stellvertreterkrieges der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Russlands, Frankreichs, der Türkei, des Iran, Saudi Arabiens, Israels, Katars und der Vereinigten Arabischen Emirate. Die Parteien hätten den ursprünglichen Konflikt aufgrund eigener Interessen stark verkompliziert. Fast sechs Millionen Menschen seien aus Syrien geflohen – davon die meisten Frauen und Kinder. 6,3 Millionen Syrer seien heimatlos im eigenen Land, laut Vereinter Nationen könnten 2,9 Millionen Menschen nicht von Hilfsorganisationen erreicht werden. Der Großteil der Syrer sei in die Nachbarländer geflohen, wo die Menschen nicht immer sicher seien. Zwar habe die Europäische Union finanzielle Mittel von mehr als 10,6 Milliarden Euro zur humanitären Unterstützung in der Region gesammelt, das Problem könne man jedoch nicht auf diese Weise von sich fern halten. Man behandle die Symptome, nicht die Ursachen des Problems. Europa müsse auf Grundlage seiner Kultur und Geschichte und seinen Lehren aus den Kriegen auf dem Kontinent das Vakuum füllen und seiner Rolle in Syrien gerecht werden. Man dürfe nicht nur Zuschauer sein, sondern von der Parlamentarischen Versammlung müsse die Botschaft ausgehen, politische Lösungen zu verhandeln, bei der alle Konfliktparteien Zugang zum Friedensprozess erhielten. Dieser Prozess müsse durch eine aktive Beteiligung der internationalen Gemeinschaft und insbesondere einem aktiveren und vereinten Europa unterstützt werden. Brynjólfsdóttir betonte die Notwendigkeit der Entwicklung einer politischen Strategie, die zu einer friedlichen und stabilen Transformation in Syrien, bis hin zu einem fairen politischen System, führe.

Die Abgeordneten zeigten sich in der Debatte hinsichtlich der kriegerischen Auseinandersetzungen und der Lage der Zivilbevölkerung ebenfalls besorgt und schlossen sich dem Appell der Berichterstatterin an. **Abg. Andrej Hunko** erinnerte daran, dass nach Libyen auch in Syrien Interventionen von außen nicht das gewünschte Ergebnis gebracht hätten. Er kritisierte die Versorgung syrischer Kämpfer mit Waffen aus dem Westen und sah in den, als Strafaktionen vorgenommenen, Luftangriffen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs Verletzungen des internationalen Rechts. Es müsse ein politischer Prozess, getragen von der syrischen Bevölkerung, angestoßen werden. **Abg. Ulrich Oehme** forderte, man müsse aus der Geschichte und dem Kampf gegen Saddam Hussein lernen, bei dem es nicht gelungen sei, in der Region das zu etablieren, was westlichem Verständnis von Demokratie entspreche. Europa solle ehemalige Schlachtfelder entminen und Suchdienste für Frauen und Kinder gründen, die vom sogenannten Islamischen Staat versklavt wurden. Westliche Bombenabwürfe über Syrien würden mit einem Giftgasangriff Assads begründet, bei dem bisher weder der Verursacher noch der Angriff zweifelsfrei festgestellt worden seien. Er wies auf den starken Rückgang der Anzahl von Christen in der Region hin und berichtete von seinen Gesprächen mit Jesiden vor Ort, die erklärt hätten, dass sie unter Assad zumindest ihre Religion ungehindert hätten ausüben können.

Notstand: Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abweichungen nach Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Dok. 14506, Entschließung 2209, Empfehlung 2125))

Die Versammlung beschäftigte sich mit dem von **Raphael Comte** (Schweiz, ALDE) im Namen des Ausschusses für Recht und Menschenrechte vorgelegten Bericht zu der Frage der Verhältnismäßigkeit der in Frankreich, der Ukraine und der Türkei ausgerufenen Ausnahmezustände.

In dem Bericht äußerte der Ausschuss seine Bedenken hinsichtlich einer eventuellen Überdehnung der in Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgesehenen Möglichkeit, im seltenen Notstandsfall von Verpflichtungen der EMRK abzuweichen. Sowohl in der Ukraine als auch in Frankreich und der Türkei sei die Ausrufung des Ausnahmezustandes oder seine konkrete Umsetzung unter den restriktiv auszulegenden Grenzen des Art. 15 EMRK unverhältnismäßig gewesen.

Der Berichterstatter hob einige Regelungen kritisch hervor. Die Ukraine habe zum Beispiel die Möglichkeit der Verhängung einer Verwaltungshaft bis zu 30 Tagen eingeführt, die nicht konventionskonform sei. Auch andere

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Maßnahmen müssten von der nationalen Verfassungsgerichtsbarkeit auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft werden. Dass Frankreich den Ausnahmezustand zu einem Zeitpunkt beendete, zu welchem noch Terrorgefahr bestanden habe, begrüßte der Berichterstatter, kritisierte jedoch dennoch die bis dahin lange Dauer des Ausnahmezustands. Er forderte die Überprüfung einiger aus dem Ausnahmezustand übernommener Maßnahmen in das allgemeine französische Recht. Bezüglich des Ausnahmezustands in der Türkei zitierte der Berichterstatter die Venedig-Kommission, die erklärt habe, Maßnahmen zum Schutz der verfassungsgemäßen Ordnung dürften diese nicht untergraben. Der Berichterstatter forderte die türkische Regierung auf, den Ausnahmezustand zu beenden.

Die Abgeordneten waren in der Debatte überwiegend der Ansicht, dass den Staaten selbst die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Verhängung des Ausnahmezustandes überlassen bleiben müsse, solange die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit aus Art. 15 EMRK gewahrt blieben. Dass Frankreich den Ausnahmezustand aufgehoben hat, wurde begrüßt, während überwiegend Einigkeit darin bestand, dass in der Ukraine eine größere gerichtliche Unabhängigkeit erreicht werden müsse. Ausgenommen regierungsnaher türkischer Abgeordneter, die im türkischen Ausnahmezustand den Schutz gegen dauerhaft drohenden Terrorismus sahen, zeigten sich die Abgeordneten besorgt über die rechtsstaats- und demokratiegefährdenden Maßnahmen der türkischen Regierung während des anhaltenden Ausnahmezustands.

Abg. Andrej Hunko rief zu äußerster Zurückhaltung und Vorsicht auf im Umgang mit Maßnahmen nach Art. 15 EMRK. Jede Nutzung des Art. 15 EMRK erleichtere es weiteren Staaten, ebenfalls Notstandsmaßnahmen in Kraft zu setzen. So habe die Türkei den Ausnahmezustand mit Verweis auf Frankreich ausgerufen und verlängert. Hingegen habe sich die Regierung Norwegens nach den Attentaten des Rechtsradikalen Breivik und der Bombenzündung in Oslo anders verhalten, sich zu demokratischen Werten, Offenheit und Menschlichkeit bekannt und nicht etwa das Ziel eines totalitären Umbaus verfolgt. In der Türkei fänden auch die anstehenden Wahlen während eines Ausnahmezustands statt. Dies stelle einen Missbrauch dar.

In der Entschließung richtet die Versammlung individuelle Empfehlungen an die Ukraine, Frankreich und die Türkei und fordert das Ministerkomitee auf, den Mitgliedstaaten anhand der bisherigen Erfahrungen Hinweise zur Ausgestaltung und Durchführung des Ausnahmezustandes im Sinne des Art. 15 EMRK zu erteilen.

Der Klimawandel und die Umsetzung des Pariser Abkommens (Dok. 14521, Enschließung 2210)

Die Versammlung verabschiedete eine Entschließung auf Grundlage des von **John Prescott** (Vereinigtes Königreich, SOC) im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung vorgelegten Berichts über die Umsetzung des 2015 verabschiedeten Pariser Abkommens der Klimakonvention der Vereinten Nationen. In dem Bericht wird betont, dass die Umsetzung des Übereinkommens von Paris mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) einhergehen solle. Grünes Wachstum und Investitionen seien wichtig für den Planeten und wirtschaftlich sinnvoll. Außerdem bedürfe es einer größeren Solidarität zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern. Die nationalen Parlamente sollten stärker eingebunden werden, um eine ausgewogenere Verteilung der Haushaltsmittel und einen Rechtsrahmen für grüne Investitionen im Einklang mit den Klimazielen zu gewährleisten. Der Bericht schlägt den Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Ausrichtung der SDGs in wichtigen politischen Feldern wie der Klimafinanzierung, Energiewende, „Kreislaufwirtschaft“ und nachhaltigen Landwirtschaft vor.

Obwohl der Bericht in der Debatte überwiegend begrüßt und das Pariser Abkommen als historische Errungenschaft gelobt wurde, ging er einigen Rednern nicht weit genug. So plädierten Vertreter der ALDE-Fraktion für eine ehrgeizigere und proaktivere Umsetzung des Pariser Abkommens. Das allgemein zunehmende Bewusstsein der Länder, die das Abkommen unterzeichnet hatten, wurde gelobt. Dennoch wurde Skepsis hinsichtlich des Erreichens der national gesteckten Klimaziele geäußert. **Abg. Frank Schwabe** betonte die Notwendigkeit, die Gesellschaften in Richtung CO2-Neutralität umzubauen. Er hob positiv hervor, dass das Pariser Abkommen neben seiner Bedeutung als Vereinbarung zwischen zahlreichen Nationen außerdem erreicht habe, dass das Thema Klimaschutz mit dem Schutz von Menschenrechten verknüpft worden sei. Die Klimaverhandlungen bezögen mittlerweile Menschenrechtsfragen ein, während sich der VN-Menschenrechtsrat auch mit Klimaschutzfragen auseinandersetze. Die Notwendigkeit der Verknüpfung dieser Themen ergebe sich, da in der Vergangenheit internationale Maßnahmen zum Klimaschutz unbeabsichtigt dazu geführt hätten, dass z. B. indigene Bevölkerungsgruppen unter Druck geraten seien.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Erfahrungen im Hinblick auf die Finanzierung der Terrorgruppe Islamischer Staat (Dok. 14510, Entschließung 2211)

Die Versammlung verabschiedete ohne Gegenstimme eine Entschließung auf Grundlage des von **Phil Wilson** (Vereinigtes Königreich, SOC) im Namen des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie vorgelegten Berichts über die Erfahrungen, die hinsichtlich der Finanzierung der Terrorgruppe des sogenannten Islamischen Staates („IS“) gemacht wurden. In dem Bericht heißt es, obwohl der „IS“ im Irak und in Syrien militärisch besiegt sei, bedeute dies nicht das Ende der Terrorgruppe. Vielmehr müsse sichergestellt werden, dass Terroristen künftig nicht in der Lage seien, in der Vergangenheit genutzte Finanzierungsquellen weiterhin zu gebrauchen und so ihr Bestehen zu sichern.

Der Berichterstatter ergänzte, der „IS“ habe weitgehend die Kontrolle der einst durch ihn besetzten Gebiete verloren. Der Jahresumsatz der Terrorgruppe, der auf seinem Höhepunkt geschätzt bis zu 3 Milliarden US-Dollar jährlich betragen habe, sei auf geschätzte 200 Millionen US-Dollar im Jahr 2017 gefallen. Allerdings warnte er davor, diese Situation zu positiv zu bewerten. Zwar sei die Gruppe nicht mehr in der Lage, eine Bürokratie im Irak und in Syrien zu finanzieren, dadurch würden aber externe Angriffe priorisiert, um Chaos und Zerstörung zu verursachen und für einen Bruchteil der Kosten maximale Aufmerksamkeit zu erzielen. Wichtigstes Werkzeug des „IS“ sei die virtuelle Planung und die virtuelle Akquise von Kämpfern. Das Geld des „IS“ werde auf unterschiedlichen Wegen in Umlauf gebracht. Eine relativ neue Methode seien Prepaid-Karten und virtuelle Währungen. Zur Bekämpfung von Geldwäsche seien deshalb internationale Zusammenarbeit und internationaler Informationsaustausch entscheidend.

Die Versammlung schlug eine Reihe von Maßnahmen vor, darunter: 1) grenzübergreifende Zusammenarbeit in internationalen Gremien, 2) die Entwicklung neuer Technologien zur besseren Verfolgung, Überwachung und Schließung von Kanälen der Terrorismusfinanzierung sowie 3) die Einführung einer Pflicht für Banken, vorausbezahlte Debitkarten zu überwachen, um sicherzustellen, dass sie nur über persönlich identifizierbare Konten nachgeladen werden. **Abg. Norbert Kleinwächter** hob aus den von der Versammlung vorgeschlagenen Maßnahmen zwei hervor, die er ausdrücklich unterstütze: die Überprüfung der Namen von Clans und Stämmen auf Flughäfen oder an Landesgrenzen, um so einen besseren Überblick über deren Ein- und Ausreisen zu erhalten, sowie die Kontrolle von Einzelkämpfern, die sich die Mittel für Terrorakte über Sozialhilfeleistungen beschafften.

Gemeinsame Debatte:

Der Schutz der redaktionellen Integrität (Dok. 14526, Entschließung 2212) und
Der Status von Journalisten in Europa (Dok. 14505, Entschließung 2213)

In Abwesenheit des Berichterstatters **Volodymyr Ariev** (Ukraine, EPP/CD), Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Erziehung und Medien, präsentierte **Adele Gambaro** (Italien, ALDE) als weitere Vertreterin dieses Ausschusses den Bericht zum „Schutz der redaktionellen Integrität“. Sie stellte auch den Bericht über den „Status von Journalisten in Europa“ von **Elvira Drobinski-Weiss** (SPD, Mitglied der deutschen Delegation in der 18.WP), die zum Zeitpunkt der Beratung des Berichts nicht mehr Mitglied der Versammlung war, vor.

Beide Berichte beschäftigen sich mit der Bedeutung des journalistischen Berufs in Zeiten der Digitalisierung. Der erste Bericht (Dok. 14526) mahnt zu einem verantwortungsvollen, aber freien Journalismus und nimmt dabei die Journalisten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits in die Pflicht. Journalisten sollten an ihre Verantwortung erinnert werden, die Verbreitung von Fehlinformationen einzudämmen und ihre ethischen Pflichten, wie Wahrheit, Genauigkeit, Unabhängigkeit, Gerechtigkeit, Fairness und Unparteilichkeit zu erfüllen. Manipulierte, gefälschte, parteiische oder extremistische Berichterstattungen nähmen insbesondere in den Online-Medien, aber auch in traditionellen nationalen Medien, zu. Es gebe Umfragen, nach denen im Jahr 2017 knapp die Hälfte der Befragten kein Vertrauen in die Medien und deren Unabhängigkeit gehabt habe. Andererseits kritisiert der Bericht staatliche Einflussnahme bis hin zu schweren Repressalien. Journalistische Aktivitäten dürften nicht kriminalisiert werden.

Der zweite Bericht (Dok. 14505) stellt fest, dass es zwar keine einheitliche juristische Definition des Begriffs „Journalist“ gebe, Journalismus jedoch immer zumindest zwei Prinzipien zu Grunde lege. Erstens den freien Zugang zu diesem Beruf und zweitens die Ausübung unter angemessenen Arbeitsbedingungen. Der Status des professionellen Journalisten hänge nicht von einer Medien- oder Pressekarte ab, die es nicht in allen Mitgliedstaaten gebe.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beide Berichte schlagen eine Selbstregulierung innerhalb des Berufsstandes vor, durch Presseräte und andere Gremien, um das Vertrauen der Bevölkerung zurückzugewinnen und sich staatlicher Einflussnahme zu entziehen. Den Mitgliedstaaten werden Maßnahmen vorgeschlagen, um einem Qualitätsverlust des Journalismus aufgrund der prekären finanziellen Situation traditioneller Medien und dem daraus erwachsenden Anstieg freiberuflicher Journalisten entgegenzuwirken.

Die Versammlung verabschiedete die Entschließungen einstimmig. In der Debatte wurde die Notwendigkeit freier Medienberichterstattung zur Stärkung der Demokratien betont und die Prüfung neuer Finanzierungsmodelle gefordert. Kritisch wurde auf Probleme in einigen der Mitgliedstaaten, wie z. B. der Tschechischen Republik und Ungarn im Umgang mit Journalisten hingewiesen. Es wurde angemerkt, dass zum umfänglichen Schutz der Meinungsfreiheit das Verständnis des Begriffs „Journalist“ auf spezielle Kategorien von Bloggern zu erweitern sei.

Abg. Gabriela Heinrich wies auf die zuletzt veröffentlichte Rangliste von „Reporter ohne Grenzen“ aus dem Jahr 2018 hin, nach welcher sich die Pressefreiheit im vergangen Jahr in keiner Weltregion so stark verschlechtert habe wie in Europa. Die Pressefreiheit sei vielfältig bedroht, unter anderem durch Einflussnahme durch Regierungen und Einschüchterung von Journalisten. Mangelnde Pressefreiheit bedeute eine Gefahr für die freiheitliche Gesellschaft. Journalisten trügen die Verantwortung zur Wahrung ihrer Berufsethik und Integrität. Dies habe nichts mit Regulierung, sondern vielmehr mit Eigenverantwortung zu tun. Außerdem könne man auf diese Weise Propaganda und Verschwörungstheorien entgegenwirken.

Humanitäre Bedürfnisse und Rechte von Binnenvertriebenen in Europa (Dok. 14527, Entschließung 2214, Empfehlung 2126)

Die Versammlung beschäftigte sich mit dem Bericht von **Killion Munyama** (Polen, EPP/CP), der, verfasst im Auftrag des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Binnenvertriebene, Abschiebungen oder Zwangstransfers von Zivilbevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit kritisiert und dazu auffordert, die Menschenrechte von Binnenvertriebenen im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen internationalen Verträgen anzuerkennen und durchzusetzen.

Der Berichterstatter erklärte, der Europarat sei keine humanitäre Organisation, habe ein kleines Budget und überwache humanitäre Hilfe nicht, es gebe jedoch die Menschenrechtskonvention und andere Verträge, die als Maßstab im Umgang mit Binnenvertriebenen dienen müssten. Die Untersuchungen seines Berichts beschäftigten sich insbesondere mit der Ukraine, Aserbaidschan, Georgien und Zypern. Er appellierte an die Abgeordneten, über die nationalen Parlamente die humanitären Bedürfnisse und Rechte der Binnenvertriebenen ernst zu nehmen. Der Europarat und die Versammlung seien in der Lage, die Grundrechte der Binnenvertriebenen zu überwachen, da die meisten Übereinkommen Verträge des Europarates seien und die Staaten, die von Binnenvertreibung auslösenden Konflikten betroffen seien, Mitglieder des Europarates seien.

Im Rahmen der Debatte lobte die Sondergesandte der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Binnenvertriebenen, **Cecilia Jimenez-Damary**, die Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Thema in der Versammlung, während das Interesse der internationalen Gemeinschaft nachließe. In Europa gebe es gute Rechtsrahmen, wie die Europäische Menschenrechtskonvention und die überarbeitete Europäische Sozialcharta sowie die Überwachung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der bereits einige Entscheidungen zugunsten von Binnenvertriebenen getroffen habe. Sie ermutigte die Staaten, Schutzgesetze für Binnenvertriebene auf nationaler und lokaler Ebene zu erlassen, und die Regierungen, Strategien zu entwickeln, um interne Vertreibungsursachen zu beseitigen. Sie machte auf den 20. Geburtstag der Leitprinzipien des Aktionsplans für die weltweite Prävention, den Schutz und Lösungen für Binnenvertriebene aufmerksam und einen verlängerten entsprechenden Aktionsplan bis 2020, der am 17. April 2018 gestartet worden sei. In der folgenden Debatte herrschte Einigkeit über die Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung der Binnenvertriebenen. Unter anderem wurde gefordert, die Entwicklungsbank des Europarates stärker einzubeziehen.

Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, die Umsetzung von Urteilen des EGMR über die Menschenrechte von Binnenvertriebenen mit höchster Priorität zu gewährleisten. Das Komitee des Europarates der Rechtsberater für das Völkerrecht (CAHDI) soll Leitlinien für einen finanziellen Ausgleich für Binnenvertriebene ausarbeiten, wenn ein Staat sich weigert, ein Urteil umzusetzen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Lage in Libyen: Aussichten und die Rolle des Europarates (Dok. 14519, Entschließung 2215, Empfehlung 2127)

Die Versammlung debattierte über den Bericht von **Attila Korodi** (Rumänien, EPP), Mitglied des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, zur aktuellen Lage in Libyen und zu Friedensbemühungen des Europarates hinsichtlich der Nachbarländer Libyens.

Der Berichterstatter führte aus, Libyen sei ein gescheiterter Staat, in dem alles wieder aufgebaut werden müsse. Solange die Lage in Libyen ungelöst bleibe, sei sie für Europa im Hinblick auf kontinuierliche Migration und anhaltenden Terrorismus und Fundamentalismus problematisch. Libysche Instabilität bedeute auch Instabilität für den Mittelmeerraum und Nordafrika. Libyen sei als Transitland das wichtigste Abgangsland an der zentralen Mittelmeerroute nach Italien. Der Europarat solle mit seinem Fachwissen in institutionellen Angelegenheiten zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen beitragen und den Aktionsplan der Vereinten Nationen von 2017 unterstützen. Zunehmend habe es in den letzten Monaten Gelegenheiten zum Anstoß eines Friedensprozesses gegeben. Während der Westen bei diesem Prozess helfe, solle er jedoch die Souveränität des Landes respektieren.

In der Debatte beschrieben Abgeordnete die unwürdigen Umstände der Migranten in Libyen und wiesen auf deren sklavenähnliche Behandlung hin. Es bestand Einigkeit hinsichtlich der Verantwortung Europas, Libyen aktiv zu unterstützen. **Abg. Andrej Hunko** wies darauf hin, dass die Bombardierung Libyens unter Verweis auf die VN-Resolution 1973 begonnen habe, jene jedoch ausschließlich humanitären Zielen und nicht einem Krieg für einen Regimewechsel habe dienen sollen. Es ließe sich die Lehre ziehen, dass Demokratie nicht durch Bombardierung herbeigeführt werden könne. Er habe den Eindruck, dass die Europäische Union, anstatt die politischen Prozesse in Libyen zu unterstützen, Libyen vielmehr als „Türsteher Europas“ etablieren wolle. Diese Form der Zusammenarbeit sei nicht der richtige Weg. Es dürfe erst zusammengearbeitet werden, wenn die libysche Küstenwache die Menschenrechte achte.

In ihrer Empfehlung bittet die Versammlung das Ministerkomitee, vorbehaltlich einer entsprechenden Anfrage Libyens, um Unterstützung der libyschen Behörden bei der Festlegung von Kriterien zum Schutz der Menschenrechte von Migranten in Libyen, der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sowie der Schaffung eines Medienumfeldes, das über die Wahlen berichten könne.

Rechtliche Herausforderungen im Hinblick auf hybride Kriege und menschenrechtliche Verpflichtungen (Dok. 14523, Entschließung 2217, Empfehlung 2130)

Die Versammlung beschäftigte sich mit dem Bericht von **Boriss Cilevičs** (Lettland, SOC), Ausschuss für Recht und Menschenrechte, zu Fragen der hybriden Kriegsführung. Von dieser umfasst seien nicht nur militärische Aktionen, sondern auch Desinformationskampagnen über soziale Medien sowie Cyberangriffe. Der Bericht beschrieb die Auffassung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, das Hauptmerkmal eines hybriden Krieges sei die „legale Asymmetrie“, da hybride Gegner ihre Aktivitäten leugneten und an den Grenzen des Rechts agierten.

Der Berichterstatter führte dazu aus, trotz des Versuchs sich durch solches Leugnen den rechtlichen Konsequenzen entziehen zu wollen, agierten hybride Operatoren nicht in einem rechtlichen Vakuum. Es gälten einschlägige nationale und internationale Rechtsnormen, einschließlich des internationalen Menschenrechts. Attackierte Staaten könnten sich im Falle eines hybriden Angriffs auf Grundlage des Artikels 51 der Charta der Vereinten Nationen auf das Recht auf Selbstverteidigung berufen. Einschränkungen von Menschenrechten wie die Freiheit der Meinungsäußerung, der Vereinigung, der Versammlung und der Privatsphäre seien zum Schutz der „nationalen Sicherheit“ möglich, jedoch nur unter Zugrundelegung der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Grundsätze hinsichtlich der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In der Debatte wurden die Probleme durch hybride Kriegshandlungen herausgestellt, insbesondere der Umstand, dass der hybride Kriegsgegener nicht immer identifizierbar sei. Es gebe eine rechtliche Grauzone, für die es neue Regeln brauche. Auch wer Krieger und wer Zivilist sei müsse angesichts der Tatsache neu definiert werden, dass Kämpfende nicht mehr Uniform trügen. Ein dänischer Abgeordneter der Fraktion ALDE äußerte direkte Bedenken gegen Aktivitäten aus Russland, das Destabilisierungsversuche gegen Dänemark unternommen habe. **Abg. Andrej Hunko** warnte vor einer dauerhaften Verknüpfung von Cyberbedrohungen mit Russland. Cyberangriffe als direkte terroristische Anschläge auf Infrastrukturen eines Landes müssten als solche entsprechend geahndet werden, dürften jedoch nicht mit der Verbreitung von Fehlinformationen und Propaganda gleichgestellt werden. Obwohl es keine Indizien für eine russische Beeinflussung der Bundestagswahlen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

im letzten Jahr gegeben habe, habe eine Kampagne davor gewarnt. Die Tendenz, alle Cyberthemen zu vermischen und Russland zuzuordnen, halte er für gefährlich.

Die Versammlung forderte in ihrer Entschließung mehr internationale Zusammenarbeit und internationalen Informationsaustausch zur Prävention von Cyberbedrohungen. Sie empfahl dem Ministerkomitee mehrere Maßnahmen, darunter die Erstellung einer Studie zu hybriden Kriegsgefahren, den Entwurf von Grundsätzen für eine Reform der sozialen Medienplattformen sowie die Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens über Cyberkriminalität.

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Erleichterung der Beschlagnahme illegaler Vermögenswerte (Dok. 14516, Entschließung 2218)

Mart van de Ven (Niederlande, ALDE) beschäftigte sich in seinem Bericht im Auftrag des Ausschusses für Recht und Menschenrechte mit der Möglichkeit der Enteignung illegal beschaffter Vermögenswerte als Maßnahme im Kampf gegen organisierte Kriminalität. Einige Mitgliedstaaten hätten bereits Rechtsvorschriften erlassen, um Konfiszierungen solcher Vermögenswerte zu erleichtern. Dies sei mit den Menschenrechten, einschließlich der Unschuldsvermutung und dem Eigentumsschutz, vereinbar. Vorbehaltlich ausreichender Garantien sei die Enteignung ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der schnell wachsenden Finanzkraft der organisierten Kriminalität und zur Verteidigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der Berichterstatter erklärte, der bestehende Rechtsrahmen sei noch zu schwach: So schätze Europol, dass nur circa 2,2 Prozent der kriminell erwirtschafteten Gewinne von Behörden beschlagnahmt würden. Man könne sich zukünftig an dem „irischen Modell“ orientieren, nach welchem eine Person hinsichtlich solcher Vermögenswerte erklärungspflichtig sei, welche die legalen Einnahmequellen deutlich überstiegen. Gelänge der Nachweis der legalen Erwirtschaftung nicht, könnten die überschüssigen Vermögenswerte unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung konfisziert werden. Der Entschließungsentwurf sei mithilfe von Experten erarbeitet worden, um sicherzustellen, dass ehrliche Bürger vor missbräuchlichen Konfiszierungen geschützt seien.

In der Debatte stimmte die Mehrzahl der Redner dem Bericht zu. Befürchtet wurde vereinzelt ein Missbrauch entsprechender enteignungsrechtlicher Regelungen. **Abg. Frank Schwabe** unterstützte in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender die Vorschläge des Berichterstatters. Staaten sollten die Beweislast umkehren. Wer nicht beweisen könne, dass er sein Vermögen ehrlich erworben habe, dem werde es weggenommen. Träfe man die richtigen Vorsichtsmaßnahmen, verstoße dies nicht gegen die Menschenrechte, sondern helfe vielmehr diese durchzusetzen.

In Entschließung 2218 fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze nationale Regelungen zur Konfiszierung illegal beschaffter Vermögenswerte auch ohne vorherige Verurteilung zu entwickeln. Die Entschließung wurde mit nur einer Gegenstimme verabschiedet.

Medikamentenresistente Tuberkulose in Europa (Dok. 14525, Entschließung 2219)

Der Bericht von **Serhii Kiral** (Ukraine, EC), erstellt für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, handelt von der wachsenden politischen Bedeutung der Tuberkulose in Anbetracht der zunehmenden Bedrohung durch Antibiotikaresistenzen. Der Bericht, konzipiert als Beitrag der Parlamentarischen Versammlung zum Treffen der Vereinten Nationen über Tuberkulose im September 2018, wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Als mögliche Lösungen des wachsenden Problems schlägt der Bericht neben einem Ausbau der Früherkennung und Prävention unter anderem vor, mit neuen Angeboten und Belohnungen Anreize für Innovationen zu schaffen sowie angemessene Behandlungen mit ergänzenden Unterstützungsdiensten, insbesondere psychosozialer Patientenbetreuung, anzubieten.

Der Berichterstatter trug vor, Tuberkulose sei die weltweit tödlichste Infektionskrankheit. Im Jahr 2016 habe es weltweit fast 1,7 Millionen Todesopfer gegeben, laut eines norwegischen Universitätsprofessors würden täglich mehr als 900 neue Fälle registriert. International gebe es mittlerweile viele politische Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, darunter den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und einen neuen Plan der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für patientenorientierte Methoden der Tuberkulosebehandlung. Die Krankheit betreffe alle Kulturen und Nationalitäten, das Ziel der Vereinten Nationen sei deshalb, die Tuberkulose bis 2030 unter Kontrolle zu bringen. Er forderte dazu auf, in Früherkennung sowie Forschung und Entwicklung neuer Medikamente, Diagnostika und Impfstoffe zu investieren.

In der Debatte bestand Einigkeit darin, dass Tuberkulose kein Thema der Vergangenheit mehr sei und überproportional solche Gruppen betreffe, die ohnehin bereits sozial benachteiligt seien. Es müsse wesentlich mehr in

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

eine systematische Früherkennung und Behandlung investiert werden. **Abg. Andrej Hunko** unterstützte die Vorschläge des Berichts, die öffentlichen Gesundheitssysteme zu stärken und die Maßnahmen der Vereinten Nationen zu unterstützen. Es müsse insbesondere sichergestellt werden, dass die Erkrankten Zugang zu Medikamenten erhielten. Der Einsatz von Antibiotika solle reguliert werden, auch in der Tierhaltung.

Die Integration, Stärkung des Selbstbewusstseins und des Schutzes von Migrantenkindern mithilfe der Schulpflicht (Dok. 14524, Entschließung 2220)

In ihrem Bericht hob **Petra De Sutter** (Belgien, SOC), im Namen des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, die Kluft zwischen tatsächlichem Handeln der Mitgliedstaaten und rechtlichen nationalen und internationalen Vorgaben zur Grund- und Sekundarschulbildung hervor. Asylverfahren würden als Vorwand genutzt, Kindern den Schulbesuch zu verweigern und eine Separierung gefördert, um sprachliche oder kulturelle Herausforderungen zu meiden. Empfohlen wird in dem Bericht eine Kontrollliste mit neun Bedingungen zur Sicherung der Bildung von Migrantenkindern, darunter kostenlose Vorschul- und Grundschulbildung, Gleichbehandlung trotz eines möglichen Flüchtlingsstatus, Informationen für Eltern und Kinder über die Verpflichtung und Chance in die Grundschule zu gehen, psychologische Hilfe zur Diagnose und Behandlung von traumatisierten Kindern und eine gute Sprachbildung.

Vor der Versammlung erklärte die Berichterstatterin, die Bereitstellung hochwertiger Bildung für Flüchtlinge und Migrantenkinder diene heute der Vorbereitung des Europas von morgen. Nur sechs von zehn Flüchtlingskindern hätten Zugang zu einer Grundschulbildung, nur zwei von zehn Flüchtlingsjugendlichen besuchten eine weiterführende Schule. Der Bericht habe das Ziel, Autoritäten zu ermutigen, in Bildung zu investieren, um Migrantenkinder zu befähigen, internationale Standards, auf die man sich geeinigt habe, effektiv zu erreichen. Bildung solle frei zugänglich, verfügbar, annehmbar und anpassungsfähig sein. Es sollten Projekte vom Europarat unterstützt werden, wie beispielsweise ein Europäischer Qualifikationspass für Flüchtlinge, der 2017 als Pilotprojekt in Griechenland ins Leben gerufen wurde. Lehrer müssten geschult werden, um kultursensible Geschlechterfragen zu behandeln. Es müsse ausreichend investiert werden, in dem Bewusstsein, dass Flüchtlinge nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durchschnittlich 20 Jahre im Exil verbrächten und häufig nicht in ihr Heimatland zurückkehren könnten oder würden.

In der Debatte wurde, auch angesichts der Silvesterübergriffe 2015 in Köln, auf die zusätzliche Notwendigkeit von Sexualerziehung für Migranten hingewiesen, wie sie in Norwegen bereits angeboten werde. Weitgehend Einigkeit bestand darin, das das Recht eines Kindes auf Bildung unabhängig von seinem rechtlichen Status bestehe und in allen Mitgliedstaaten gefördert werden müsse.

III.3 Auswärtige Redner

Anders Samuelsen, Außenminister des Königreichs Dänemark und Vorsitzender des Ministerkomitees

Minister Samuelsen stellte die Ergebnisse des dänischen Vorsitzes vor, deren Schwerpunkt die Fortsetzung der Reform des europäischen Menschenrechtssystems gewesen sei. Am 13. April 2018 hätten alle 47 Mitgliedstaaten des Europarates die Erklärung von Kopenhagen[6] über eine verstärkte Achtung der Menschenrechte unterzeichnet. Nach dieser Erklärung liege die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte bei den Regierungen, Parlamenten und Gerichten der Mitgliedstaaten. Zudem werde die starke Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gesichert.

Weiterhin sei dem Vorsitz die Sensibilisierung für Rechte, Lebensbedingungen und Potential von Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung gewesen sowie die demokratische Bildung von Kindern und Jugendlichen. Man habe an Präventionsmaßnahmen zur Abwendung von Folter und Misshandlung in Europa sowie dem Thema Chancengleichheit einerseits im Hinblick auf das Privat- und Familienleben von LGBTI-Personen, andererseits hinsichtlich der Frage, wie sich Männer an der Bekämpfung von Sexismus in der Öffentlichkeit beteiligten könnten, gearbeitet. Anfang Mai werde eine neue Gleichstellungsstrategie des Europarates vorgestellt.

Der Minister wies auf die schwierige finanzielle Situation des Europarates hin und drückte seine Hoffnung aus, die Russische Föderation werde ihre Pflichtbeiträge nachzahlen und ihrer Zahlungsverpflichtung in Zukunft

[6] https://rm.coe.int/copenhagen-declaration/16807b915c

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nachkommen. Er forderte ein entschiedenes Vorgehen gegen Korruption und betonte den Kampf des Ministerkomitees gegen Terrorismus. Die Mitgliedstaaten müssten lernen, radikalisierte Personen ausfindig zu machen, die internationale Zusammenarbeit müsse gestärkt werden.

Das Ministerkomitee habe sich mit einem ehrgeizigen Aktionsplan zur Unterstützung der Ukraine für den Zeitraum 2018-2021 für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität des Landes innerhalb seiner international anerkannten Grenzen ausgesprochen.

In der Fragerunde stellten die Abgeordneten Fragen zur Korruption in der Versammlung, der Kopenhagener Erklärung, zur Beziehung zu Russland, zur Zusammenarbeit mit Katar hinsichtlich der Fußball-WM 2022 sowie zum Umgang mit dem „Islamischen Staat“ („IS“). Samuelsen bekräftigte, das Ministerkomitee habe die Einrichtung eines unabhängigen Untersuchungsgremiums zur Prüfung der Korruptionsvorwürfe in der Versammlung begrüßt. Die Mitgliedstaaten sollten uneingeschränkt mit dem Gremium zusammenarbeiten. **Abg. Frank Schwabe** bat um Klarstellung der Motive des dänischen Vorsitzes für die Vorbereitung der Erklärung von Kopenhagen. Es sei der Eindruck entstanden, innenpolitische Interessen hätten eine Rolle gespielt, was dazu hätte führen können, die Bedeutung des EGMR zu marginalisieren. Samuelsen antwortete, die Erkärung sei zur Stärkung des Menschenrechtssystems auf die Tagesordnung gesetzt worden. Er sei sehr dankbar für die Unterstützung der 47 Mitgliedstaaten. Russland, antwortete er auf weitere Fragen, müsse seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Das Thema North Stream II, welches von ukrainischer Seite angesprochen wurde, falle nicht in die Zuständigkeit des Europarates oder des Ministerkomitees. Samuelsen bestätigte eine Zusammenarbeit mit Katar im Hinblick auf die Fußball-WM. Man hoffe, dass bis 2022 in Katar die gleichen Sicherheitsstandards gelten würden wie in Europa. Auf die Frage des **Abg. Norbert Kleinwächter** nach einer Bewertung der Ausbreitung des politischen Islam und dessen Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, antwortete Samuelsen, die Globalisierung bringe für alle enorme Vorteile, löse jedoch auch Ängste in Europa aus. Man müsse die Sorge vor dem Aufstieg des „IS“ als Teil der Globalisierung zur Kenntnis nehmen.

Nikola Dimitrov, Außenminister der „Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“

Minister Dimitrov beschrieb die Kehrtwende, die sein Land im letzten Jahr vollzogen habe und wies darauf hin, dass dies im Bericht der Europäischen Kommission anerkannt und die harte Arbeit der Regierung gewürdigt worden sei. Die Gesellschaft Mazedoniens bewege sich stark in Richtung einer europäischen und euro-atlantischen Integration. Er betonte, ein solcher Prozess entwickle sich nicht über Nacht und erfordere eine umfassende, offene, transparente und konstruktive Debatte sowie eine aufrichtige Annäherung von allen Seiten. Das Land brauche eine glaubwürdige europäische Perspektive, um die nationalen Aufgaben erledigen zu können. Nur mit einer Beschleunigung der europäischen Integration könnten die Stabilität und der Wohlstand auf dem Balkan erhalten werden. Die Region müsse von innen heraus besser, europäischer, gemacht werden. Dabei gehe es unter anderem um mehr Rechtsstaatlichkeit, freie Medien, Berechenbarkeit und Kontrolle der Regierungen.

Er betonte das Bestreben, die alten Auseinandersetzungen mit Griechenland hinsichtlich des Landesnamens von Mazedonien und der gleichnamigen griechischen Region beizulegen, indem man die Differenzierung so weit vorantreibe, dass Würde und Identität beider Seiten nicht beeinträchtigt würden. Dieses Problem bestehe seit zwei Jahrzehnten und sei daher nicht zu unterschätzen. Ein demokratischer, stabiler, berechenbarer und freundlicher Nachbar sei jedoch auch für Griechenland von Interesse.

In der anschließenden Fragerunde interessierten sich die Abgeordneten überwiegend für den zukünftigen Umgang mit dem Namen des Landes, konkreten Maßnahmen zur Förderung der freien Meinungsäußerung und eines freien Journalismus sowie die Bekämpfung der Korruption. Dimitrov antwortete, man werde einen Weg finden, sich mit Griechenland hinsichtlich des Namens zu einigen. Man strebe nicht primär an, in die Europäische Union aufgenommen zu werden, sondern vor allem, vorher eine europäische Demokratie zu werden. Korruption werde durch zunehmende Transparenz bekämpft. **Abg. Andrej Hunko** fragte, warum Mazedonien sich an der Ausweisung von russischen Diplomaten nach dem Giftanschlag von Salisbury beteiligt habe, worauf der Außenminister erklärte, man habe diese Entscheidung nicht leichtfertig getroffen. Es habe eine Person gegeben, die mit diplomatischer Deckung an der unrechtmäßigen Sammlung heikler Informationen beteiligt gewesen sei. Die Ausweisung sei außerdem nach einer Pressemitteilung aus Moskau durchgeführt worden, die besagt habe, dass mazedonische Bestrebungen der NATO beizutreten, nicht positiv für die regionale Stabilität sein könnten. Man habe genug Probleme in der Region und versuche, Spannungen mit Russland zu vermeiden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III.4 Neue deutsche Berichterstattermandate

Der Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie ernannte **Abg. Dr. Frithjof Schmidt** am 14. März 2018 zum Berichterstatter für das Thema „Demokratie gehackt – wie soll man antworten?“.

Dr. Andreas Nick
Delegationsleiter

Frank Schwabe
stellvertretender Delegationsleiter

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2018

Montag, 23. April 2018

8.00 Uhr		Präsidium
9.30 Uhr		Fraktionen
11.30 – 13.00 Uhr	**1.**	**Eröffnung der 2. Sitzungswoche 2018**
	1.1.	-Rede des Präsidenten
	1.2.	-Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung)
	1.3.	-Änderungen von Mitgliedschaften in den Ausschüssen
	1.4.	-Anträge zu Aktualitäts- oder Dringlichkeitsdebatten
	1.4.1.	Aktualitätsdebatte: Die widerrechtliche Wahl des Präsidenten der Russischen Föderation in dem vorübergehend besetzten Gebiet der Autonomen Republik Krim: eine Menschenrechtsverletzung
	1.4.2.	Dringlichkeitsdebatte: „Die Erklärung von Kopenhagen: Würdigung und Weiterverfolgung“
	1.4.3.	Aktualitätsdebatte: „Europas Rolle bei Friedensinitiativen in Syrien“
	1.4.4.	Dringlichkeitsdebatte: „Achtung der Einhaltung internationaler Regeln durch die Mitgliedstaaten. Vereinbarungen und Grundsätze im Zusammenhang mit den Interventionen der Russischen Föderation in der Ukraine, Georgien, der Republik Moldau und zuletzt im Vereinigten Königreich sowie einer weiteren aktuellen Übertretung des Völkerrechts durch das Regime in Syrien und seine Sponsoren“
	1.4.5.	Dringlichkeitsdebatte: „Folgemaßnahmen zu dem Bericht des unabhängigen Untersuchungsausschusses zu den Korruptionsvorwürfen innerhalb der Parlamentarischen Versammlung“
	1.5.	-Annahme der Tagesordnung
	1.6.	-Verabschiedung des Sitzungsberichts des Ständigen Ausschusses (Paris, 16. März 2018)
	2.	**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14529)** Berichterstatterin für das Präsidium: Frau Liliane Maury Pasquier (Schweiz, SOC)
14.00 Uhr	**3.**	Ausschusssitzungen
15.00 – 16.00 Uhr		**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14529)** (Fortsetzung)
16.00 – 17.00 Uhr	**4.**	**Freie Debatte**
17.00		Fraktionen

Dienstag, 24. April 2018

8.30 Uhr		Ausschusssitzungen
10.00 – 13.00 Uhr	**5.**	**(mögliche) Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** Liste der Kandidaten unter Berücksichtigung von Montenegro (Dok. 14514)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.00 Uhr	**6.**	**Notstand: Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abweichungen nach Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Dok. 14506)** Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Herr Raphaël Comte (Schweiz, ALDE)
12.00 – 12.20 Uhr 12.20 – 13.00 Uhr	**7.**	**Ansprache von Herrn Nikola Dimitrov, Außenminister der „Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“** Fragen und Antworten
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 – 17.00 Uhr	**8.**	**(mögliche) Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (Fortsetzung)
15.30 – 16.00 Uhr	**9.**	**Fragen an Herrn Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates**
16.00 – 20.00 Uhr	**10.**	**Der Klimawandel und die Umsetzung des Pariser Abkommens (Dok. 14521)** Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Herr John Prescott (Vereinigtes Königreich, SOC)
	11.	**Erfahrungen im Hinblick auf die Finanzierung der Terrorgruppe Islamischer Staat (Dok. 14510)** Berichterstatter für den Politischen Ausschuss: Herr Phil Wilson (Vereinigtes Königreich, SOC)

Mittwoch, 25. April 2018

8.30 Uhr		Fraktionen
10.00 – 13.00 Uhr	**12.**	**[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Euroäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
10.00- 11:00 Uhr	**13.**	**Ansprache von Herrn Anders Samuelsen, Außenminister des Königreichs Dänemark und Vorsitzender des Ministerkomitees**
	14.	**Gemeinsame Debatte**
	14.1	**Der Schutz der redaktionellen Integrität (Dok. 14526)** Berichterstatter für den Ausschuss Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Herr Volodymyr Ariev (Ukraine, EPP/CD)
	14.2	**Der Status von Journalisten in Europa (Dok. 14505)** Berichterstatter für den Ausschuss Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Frau Elvira Drobinski-Weiß (Deutschland, SOC) Berichterstatterin für die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Frau Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC)
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 – 20:30 Uhr	**15.**	**[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (Fortsetzung)
	16.	**Gemeinsame Debatte** (Fortsetzung)
	16.1	**Der Schutz der redaktionellen Integrität (Dok. 14526)**
	16.2	**Der Status von Journalisten in Europa (Dok. 14505)**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

17. **Humanitäre Bedürfnisse und Rechte von Binnenvertriebenen in Europa (Dok. 14527)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:
Herr Killion Munyama (Polen, EPP/CD)
Stellungnahme der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Binnenflüchtlingen: Frau Cecilia Jimenez-Damary

18. **Die Lage in Libyen: Aussichten und die Rolle des Europarates (Dok. 14519)**
Berichterstatter für den Politischen Ausschuss:
Herr Attila Korodi (Rumänien, EPP/CD)
Berichterstatterin für die Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:
Frau Tineke Strik (Niederlande, SOC)

Donnerstag, 26. April 2018

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 – 13.00 Uhr **19.** **Dringlichkeitsdebatte**
„Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission über die Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung“
Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: (Dok. 14540)
Frau Petra De Sutter
Berichterstatterin für die Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: (Dok. 14543)
Frau Olena Sotnyk (Ukraine, ALDE)

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 – 20.00 Uhr **20.** **Aktualitätsdebatte**
„Europas Rolle bei Friedensinitiativen in Syrien“

21. **Dringlichkeitsdebatte**
„Kopenhagen-Erklärung, Würdigung und Folgemaßnahmen“

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: (Dok. 14539)
Frau Thorhildur Sunna Ævarsdottir (Island, SOC)

22. **Rechtliche Herausforderungen im Hinblick auf hybride Kriege und menschenrechtliche Verpflichtungen (Dok. 14523)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:
Herr Boriss Cilevics (Lettland, SOC)
Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Herr Volodymyr Ariev (Ukraine, EPP/CD)

23. **Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Erleichterung der Beschlagnahme illegaler Vermögenswerte (Dok. 14516)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:
Herr Mart van de Ven (Niederlande, ALDE)

Freitag, 27. April 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.30 Uhr Präsidium

10.00 Uhr **24.** **Medikamentenresistente Tuberkulose in Europa (Dok. 14525)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Herr Serhii Kiral (Ukraine, EC)

25. **Die Integration, Stärkung des Selbstbewusstseins und des Schutzes von Migrantenkindern mithilfe der Schulpflicht (Dok. 14524)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Petra De Sutter (Belgien, SOC)

26. **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses** (Fortsetzung)

13.00 Uhr **27.** **Ende der 2. Sitzungswoche 2018**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Verabschiedete Entschließungen und Empfehlungen

Nummer	Titel	Seite
Entschließung 2209	Notstand: Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abweichungen nach Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention	21
Empfehlung 2125		25
Entschließung 2210	Der Klimawandel und die Umsetzung des Pariser Abkommens	25
Entschließung 2211	Erfahrungen im Hinblick auf die Finanzierung der Terrorgruppe Islamischer Staat	27
Entschließung 2212	Der Schutz der redaktionellen Integrität	30
Entschließung 2213	Der Status von Journalisten in Europa	32
Entschließung 2214	Humanitäre Bedürfnisse und Rechte von Binnenvertriebenen in Europa	34
Empfehlung 2126		38
Entschließung 2215	Die Lage in Libyen: Aussichten und die Rolle des Europarates	38
Empfehlung 2127		41
Entschließung 2216	Die Weiterverfolgung des Berichts des Unabhängigen Untersuchungsgremiums betreffend Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung	42
Empfehlung 2128		44
Entschließung 2217	Rechtliche Herausforderungen im Hinblick auf hybride Kriege und menschenrechtliche Verpflichtungen	45
Empfehlung 2130		47
Entschließung 2218	Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Erleichterung der Beschlagnahme illegaler Vermögenswerte	48
Entschließung 2219	Medikamentenresistente Tuberkulose in Europa	50
Entschließung 2220	Die Integration, Stärkung des Selbstbewusstseins und des Schutzes von Migrantenkindern mithilfe der Schulpflicht	51
Empfehlung 2129	Die Erklärung von Kopenhagen: Würdigung und Weiterverfolgung	53

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2209[7]

Notstand: Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abweichungen nach Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Es liegt in der Verantwortung des Staates, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um in Zeiten des Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, die Interessen der Gesellschaft zu schützen, wie die Parlamentarische Versammlung bereits zuvor in Entschließung 1659 (2009) „Der Schutz der Menschenrechte in Notstandssituationen" festgestellt hatte. Derartige Situationen können sogar restriktive Maßnahmen erfordern, die über das hinausgehen, was normalerweise nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend „die Konvention" genannt) erlaubt ist. Ohne angemessene Garantien schaffen derartige Maßnahmen schwere Gefahren für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

2. Die Konvention kann an alle Umstände angepasst werden und regelt weiterhin die Maßnahmen der Staaten, sogar im Falle einer nationalen Krise. Artikel 15 der Konvention erlaubt es den Staaten, in Kriegszeiten oder in Zeiten eines anderen öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, von einigen ihrer Verpflichtungen abzuweichen. Sie erlaubt es den nationalen Regierungen jedoch unter keinen Umständen, ohne jede Einschränkung zu handeln.

3. Von bestimmten Rechten kann in keinem Fall abgewichen werden, wie in Artikel 15 dargelegt, noch dürfen Abweichungen von anderen Rechten gegen das humanitäre Völkerrecht oder die zwingenden Normen des Völkerrechts oder gegen Verfahrensgarantien auf eine Art und Weise verstoßen, dass sie den Schutz der unveräußerlichen Rechte unterlaufen. Die grundlegenden Garantien der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere Rechtmäßigkeit, eine wirksame parlamentarische Kontrolle, unabhängige gerichtliche Kontrolle sowie ein wirksamer nationaler Rechtsschutz, müssen auch während eines Notstands gewahrt werden. Ein ordnungsgemäßer demokratischer Prozess, darunter Gewaltenteilung sowie politischer Pluralismus und die Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft und der Medien, muss ebenfalls weiterhin geachtet und geschützt werden.

4. Über diese Einschränkungen hinaus begrenzt das übergreifende Prinzip der Verhältnismäßigkeit die zu ergreifenden Maßnahmen durch die strenge Prüfung dessen, was „aufgrund der Anforderungen der Situation strikt erforderlich ist." Normale Maßnahmen oder Einschränkungen, die die Konvention für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Ordnung gestattet, müssen eindeutig ungeeignet sein, bevor abweichende Notstandsmaßnahmen zulässig sind. Ein Notstand, der eine Abweichung von der Konvention erfordert, muss in seiner Dauer, seinen Umständen und in seinem Geltungsbereich begrenzt sein. Notstandsbefugnisse dürfen nur zu den Zwecken ausgeübt werden, zu denen sie gewährt wurden. Die Dauer von Notstandsmaßnahmen und ihrer Auswirkungen dürfen die Dauer des Notstands nicht überschreiten.

5. Der Staat muss ohne jede vermeidbare Verzögerung den Generalsekretär des Europarates über die unternommenen Maßnahmen und die Gründe für sie informieren sowie darüber, wann diese Maßnahmen nicht mehr in Kraft waren und die Konvention wieder umfassend angewandt wurde.

6. In drei Staaten sind bzw. waren bis vor kurzem Abweichungen in Kraft: in chronologischer Reihenfolge in der Ukraine, Frankreich und der Türkei.

7. Die Ukraine informierte den Generalsekretär am 9. Juni 2015 von ihrer Abweichung. Sie stellte fest, dass der öffentliche Notstand, der das Leben der Nation bedroht, in der anhaltenden bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine bestehe, zusammen mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die sowohl von regulären Streitkräften der Russischen Föderation als auch von illegalen bewaffneten Gruppen, die von der Russischen Föderation geleitet, kontrolliert und finanziert werden, verübt wurden. Die Abweichung der Ukraine betrifft vier spezielle Gesetze, die am 12. August 2014 verabschiedet wurden. Sie erstreckt sich nur auf bestimmte Ortschaften in den Bezirken Donezk und Lugansk. Die Notifizierung präzisiert die Rechte der Konvention, von denen die Ukraine abweicht, und gibt die Art der Umstände an, unter denen die Abweichung rückgängig gemacht werden kann.

8. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Verurteilung der russischen Aggression in der Ukraine, die gegen das Völkerrecht und die vom Europarat aufrecht erhaltenen Werte verstößt, und verweist auf die glaubwürdigen Berichte über Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Recht durch alle Konfliktparteien.

---

[7] Versammlungsdebatte am 24. April 2018 (12. Sitzung) (siehe Dok. 14506, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Raphael Comte). Von der Versammlung am 24. April 2018 (12. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2125 (2018).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

9. Die Versammlung ist besorgt angesichts der Bestimmung in einem der ukrainischen Gesetze, die einen Präventivgewahrsam für eine Dauer bis zu 30 Tagen ermöglicht. Wenngleich diese Bestimmung nicht angewandt worden zu sein scheint, dürfte ihre potenzielle Dauer unverhältnismäßig lang sein. Die Versammlung ist ebenfalls besorgt angesichts der Art und Weise, wie einige andere Gesetze angewandt wurden, insbesondere die Verwaltung der und die materiellen Bedingungen an den Übergangsstellen zwischen dem von der Regierung kontrollierten und dem nicht von der Regierung kontrollierten Gebiet sowie der Funktionsweise der Gerichte, die von dem nicht von der Regierung kontrollierten Gebiet auf das von ihr kontrollierte Gebiet übertragen wurden.

10. Frankreich teilte dem Generalsekretär seine Abweichung am 24. November 2015 mit. Die Notifizierung erinnerte daran, dass „am 13. November 2015 ein großangelegter Terrorangriff im Großraum Paris stattgefunden hat“ und stellt fest, dass „die terroristische Bedrohung in Frankreich von dauerhafter Natur ist“; spätere Notifizierungen, mit denen die Abweichung verlängert wurde, verweisen auch auf „eine aus schwerwiegenden Verstößen gegen die öffentliche Ordnung resultierende Gefahr“. Frankreichs Abweichung bezieht sich auf die Anwendung von Gesetz Nr. 55-385 vom 3. April 1955 über den Notstand („das Gesetz von 1955“), das den Verwaltungsbehörden eine Reihe restriktiver Befugnisse im französischen Mutterland und in seinen überseeischen Gebieten verleiht. Der Notstand wurde mehrmals verlängert, manchmal mit Änderungen, die an dem Gesetz von 1955 und an seiner Anwendung vorgenommen wurden. Die Notifizierungen führen nicht aus, von welchen Rechten der Konvention Frankreich abgewichen ist.

11. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Verurteilung dieser Terrorangriffe, die auf die Werte der Demokratie und der Freiheit abzielen, und erinnert daran, dass Frankreich seit November 2015 wiederholt unter derartigen Gräueltaten gelitten hat.

12. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass unterschiedliche Kritik am Notstand in Frankreich geübt wurde, darunter in Bezug auf die Verwendung subjektiver und ungenügend präziser Begriffe für die Definition des Anwendungsbereichs sowie seine Stützung auf eine spätere gerichtliche Prüfung durch die Verwaltungsgerichte, auch auf der Grundlage von „notes blanches“ der Nachrichtendienste anstatt einer vorherigen Autorisierung durch ordentliche Gerichte, wie es nach dem Strafrecht erforderlich ist. Sie ist ebenfalls besorgt über die Fälle unangemessenen Verhaltens durch die Polizei bei administrativen Durchsuchungen und der Anwendung von Notstandsmaßnahmen in Situationen, die nicht unmittelbar mit den Ursachen für den Notstand zusammenhängen. Sie stellt fest, dass diese Fragen von den zuständigen nationalen Behörden sorgfältig geprüft wurden. Sie begrüßt die strukturierte, kontinuierliche parlamentarische Kontrolle des Notstands und die genaue Prüfung, der sie von nationalen Menschenrechtsorganisationen, der Zivilgesellschaft und den Medien unterzogen wurde, deren Kritik die Regierung immer wieder Beachtung schenkte.

13. Am 30. Oktober verabschiedete Frankreich ein neues Gesetz über „die Verstärkung der nationalen Sicherheit und den Kampf gegen den Terrorismus“ (das „Gesetz von 2017“), das Maßnahmen mit einem ähnlichen Ziel wie einige der zuvor im Rahmen des Notstands verfügbaren, abhängig von verstärkten rechtlichen Garantien, einschloss. Dies ermöglichte die Aufhebung des Notstands und das Zurückziehen der Abweichung. Die Versammlung erkennt die damit zusammenhängenden komplexen politischen Fragen an und begrüßt die Beendigung des Notstands in Frankreich, dessen Dauer fragwürdig lang wurde. Sie fordert die französische Regierung auf sicherzustellen, dass das Gesetz von 2017 in völligem Einklang mit den Normen des Europarates, auch denen der Konvention, angewandt wird.

14. Die Türkei teilte dem Generalsekretär ihre Abweichung am 21. Juli 2016 mit und erklärte, dass die ergriffenen Maßnahmen eine Abweichung von den Verpflichtungen im Rahmen der Konvention einschließen dürften, was nach Artikel 15 zulässig ist. Die Notifizierung verweist auf den gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 und seine Folgen, die „zusammen mit anderen Terrorakten eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Nation im Sinne von Artikel 15 der Konvention darstellen“. Die Abweichung der Türkei bezieht sich auf die aufeinander folgenden Notstandsdekrete, die im Rahmen des Notstands erlassen wurden, der am 20. Juli 2016 ausgerufen und seitdem mehrmals verlängert wurde. Die Türkei hat den Generalsekretär über alle Verlängerungen des Notstands sowie über alle Gesetzesdekrete informiert. Sie hat nicht erklärt, ob besondere Umstände vorlagen, die die Verlängerungen rechtfertigten. Die Notifizierungen präzisieren nicht die Rechte der Konvention, von denen die Türkei abgewichen ist, da dies keine Anforderung nach Artikel 15 ist.

15. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre nachdrückliche Verurteilung des kriminellen Versuchs, die demokratisch gewählten Institutionen der Türkei zu stürzen, und erkennt erneut voll und ganz an, dass diese Ereignisse für die türkische Gesellschaft traumatisch waren. Sie bekräftigt darüber hinaus erneut ihre Anerkennung der zahlreichen Bedrohungen und Herausforderungen, denen die Türkei gegenübersteht, die Existenz

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

eines legitimen Grunds für die Ausrufung eines Notstands sowie das Recht und die Pflicht der Türkei, den Terrorismus zu bekämpfen und Sicherheitsfragen anzugehen, um ihre Bürger und ihre demokratischen Institutionen zu schützen. Die Versammlung verurteilt auch nachdrücklich Terrorangriffe, die auf die Werte der Demokratie und der Freiheit abzielen, und erinnert daran, dass die Türkei seit dem Putschversuch wiederholt unter derartigen Gräueltaten gelitten hat.

16. Die Versammlung verweist auf die Schlussfolgerungen, zu denen sie in Entschließung 2156 (2017) „Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei“ im Hinblick auf den Notstand gelangt ist. Sie verweist ebenfalls auf die maßgeblichen Auffassungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen in Europa des Europarates, des Europäischen Menschenrechtskommissars, der Konferenz der internationalen nichtstaatlichen Organisationen und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) u.a. Auf dieser Grundlage ist sie der Ansicht, dass die Reaktion der Türkei auf die in der Abweichung beschriebene fraglos ernste Lage aus zahlreichen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere angesichts dessen, dass

16.1. die der Regierung erteilten Befugnisse zu bestimmten Zwecken genutzt wurden, die über das hinausgehen, was aufgrund der Anforderungen der Situation, die den Notstand hervorgerufen hat, erforderlich ist;

16.2. die Dauer des Notstands die strikt erforderliche Zeit überschritten hat;

16.3. Notstandsbefugnisse ohne eine wirksame parlamentarische oder gerichtliche Kontrolle angewandt wurden, um ständige Änderungen am Status und an den Rechten natürlicher und juristischer Personen und an der Gesetzgebung vorzunehmen, auch in Bereichen von besonderer politischer oder rechtlicher Bedeutung;

16.4. die Gesamtauswirkungen der Notstandsmaßnahmen auf natürliche und juristische Personen sowohl in ihrem Geltungsbereich übermäßig als auch unterschiedslos im Hinblick auf den Grad der angeblichen Schuld sowie in ihrer Wirkung unbefristet waren;

16.5. Verzögerungen bei der Umsetzung eines rechtzeitig wirksamen Rechtsbehelfs für eine so hohe Anzahl von Fällen die Auswirkungen der Notstandsmaßnahmen auf Personen, die möglicherweise fälschlich betroffen waren, ungebührend verlängert haben.

17. Die Versammlung bekräftigt ebenfalls erneut ihre Sorgen in Bezug auf die allgemeine Situation in der Türkei im Hinblick auf politischen Pluralismus, lokale Demokratie, die Justiz, die Lage von Menschenrechtsaktivisten sowie die Zivilgesellschaft und die Medien, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung der Antiterrorgesetze. Dieser Hintergrund verschärft die Sorgen der Versammlung im Zusammenhang mit der Unverhältnismäßigkeit der im Rahmen des Notstands ergriffenen Maßnahmen; die Versammlung wird diese Frage weiter verfolgen. Die Versammlung ist besonders besorgt angesichts der Tatsache, dass der Präsident der Türkei am 18. April wenige Stunden, bevor das türkische Parlament den Notstand für weitere drei Monate verlängerte, dazu aufrief, die Präsidentschafts- und die Parlamentswahlen, die zuvor für November 2019 erwartet wurden, auf den 24. Juni 2018 vorzuziehen. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf die eindeutige Haltung der Venedig-Kommission gegen die Durchführung von Wahlen oder Referenden während eines Notstands, in dessen Rahmen die normalen demokratischen Freiheiten stark eingeschränkt sein dürften, wie es derzeit in der Türkei der Fall ist.

18. Die Versammlung empfiehlt deshalb

18.1. der Ukraine,

18.1.1.den Nutzen und folglich die Notwendigkeit der Bestimmung über den dreißigtägigen Präventivgewahrsam erneut zu prüfen, wobei das Verfassungsgericht die Gelegenheit erhalten sollte, diese zu prüfen;

18.1.2. weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die materiellen Bedingungen für die Menschen in den Regionen Donezk und Lugansk zu verbessern, die die Übergangsstellen zwischen den von der Regierung kontrollierten Gebieten und den Gebieten, die temporär unter der effektiven Kontrolle der russischen Regierung stehen, nutzen;

18.1.3. weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das angemessene Funktionieren und ausreichende Mittel für die Gerichte zu gewährleisten, die aus den Gebieten in den Regionen Donezk und Lugansk, die temporär unter der effektiven Kontrolle der russischen Behörden stehen, verlagert wurden;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

18.1.4.eine ausreichende und wirksame parlamentarische Kontrolle der Notstandsmaßnahmen sicherzustellen;

18.2. Frankreich,

18.2.1. das Gesetz von 1955, das weiterhin in den Gesetzesbüchern enthalten ist und in der Zukunft erneut angewandt werden könnte, im Lichte der jüngsten Kritik und der Verfügbarkeit vergleichbarer Maßnahmen nach dem Gesetz von 2017 zu prüfen, und dabei insbesondere Bedenken im Zusammenhang mit Definitionen, die in einigen Bestimmungen verwendet werden, die Effektivität der gerichtlichen Kontrolle, individuelle Rechtsbehelfe für von den Behörden bei der Umsetzung der Notstandsmaßnahmen zugefügten Schaden oder Fehlverhalten sowie die Möglichkeit, Notstandsmaßnahmen für Zwecke ohne einen direkten Zusammenhang mit der Situation, die Anlass zur Notstandserklärung war, zu untersuchen;

18.2.2. zu diesem Zweck eine sorgfältige Prüfung der Umsetzung in der Praxis des jüngsten Notstands durchzuführen, unter Beteiligung von Vertretern der Regierungs- und Verwaltungsbehörden, der Legislative, der kommunalen Behörden, der Justiz und der Zivilgesellschaft;

18.2.3. sicherzustellen, dass das Gesetz von 2017 unter vollständiger Einhaltung der Normen des Europarates, insbesondere der Konvention, angewandt wird;

18.3. der Türkei,

18.3.1. den Generalsekretär unverzüglich über alle ausstehenden Gesetzesdekrete zu informieren, die während des Notstands erlassen wurden;

18.3.2. als eine Frage von äußerster Dringlichkeit alle Entlassungen von Staatsbeamten zu prüfen, die nur auf indirekten oder fraglichen Beweisen basieren, mit dem Ziel der sofortigen Wiedereinsetzung derjenigen, deren Entlassung nach einem hohen Beweisstandard nicht gerechtfertigt war;

18.3.3. um die rechtzeitige Verfügbarkeit wirksamer nationaler Rechtsbehelfe zu gewährleisten, die Prüfung durch die Ermittlungskommission noch anhängiger Anträge unverzüglich voranzutreiben und ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz sicherzustellen, die Prüfung durch die Verwaltungsgerichte und höheren Gerichte aller darauf folgenden Berufungsanträge voranzutreiben sowie die Prüfung durch die Verwaltungsgerichte von Einsprüchen anderer Staatsbeamter, die im Rahmen des Notstands entlassen wurden, zu beschleunigen;

18.3.4. davon abzusehen, weitere Gesetzesdekrete zu erlassen, sofern diese nicht aufgrund der unmittelbaren Anforderungen der Situation, wie in der ursprünglichen Notifizierung der Abweichung festgelegt, strikt erforderlich sind;

18.3.5. normale administrative und gesetzgeberische Prozesse für die Einführung aller gegebenenfalls erforderlichen zukünftigen Maßnahmen zu nutzen;

18.3.6. ihren Dialog auf Expertenebene mit dem Europarat über Notstandsmaßnahmen mit dem Ziel fortzusetzen, weitere konkrete Ergebnisse wie die Einsetzung einer Ermittlungskommission über Notstandsmaßnahmen zu erzielen;

18.3.7. den Notstand mit dem Auslaufen der derzeitigen Wahlperiode zu beenden, die Abweichung von der Konvention zurückzuziehen und danach die normalen Verfahren zur Verabschiedung weiterer Maßnahmen zu nutzen, die zur Befassung mit der Sicherheitslage in dem Land im Einklang mit den Normen des Europarates, auch denen der vollständig angewandten Konvention, erforderlich sein dürften.

19. Die Versammlung empfiehlt allen Staaten, die der Konvention beigetreten sind,

19.1. bei der Verabschiedung von Maßnahmen, die eine Abweichung von der Konvention erfordern könnten, mit äußerster Vorsicht und Zurückhaltung vorzugehen und, bevor sie dies tun, alle Möglichkeiten zu erkunden, um auf den Notstand mit normalen Maßnahmen zu reagieren;

19.2. mit dem Generalsekretär als dem Verwahrer der Konvention zusammenzuarbeiten, um festzustellen, ob eine Abweichung notwendig ist und, falls dies der Fall ist, den Rahmen einer Abweichung strikt zu begrenzen;

19.3. sollte eine Abweichung notwendig sein, sicherzustellen, dass der Generalsekretär unverzüglich und in jedem Fall ohne jede vermeidbare Verzögerung nicht nur über die unternommenen Maßnahmen und die Gründe für sie, wie von der Konvention gefordert, sondern auch über die betroffenen Rechte der Konvention benachrichtigt wird, und in der entsprechende Notifizierung an den Generalsekretär die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rechtfertigung für jede Ausweitung einer Abweichung in zeitlicher Hinsicht oder im Hinblick auf die Umstände oder den Geltungsbereich zu erläutern;

19.4. sollte ein Notstand ausgerufen werden, ständig die Notwendigkeit seiner Beibehaltung sowie alle in seinem Rahmen ergriffenen Maßnahmen zu prüfen ausgehend von der Annahme, den Notstand nicht auszudehnen, oder, sofern er ausgedehnt wird, ihn aufzuheben oder, sofern er nicht aufgehoben wird, den Geltungsbereich der in seinem Rahmen ergriffenen Maßnahmen weiter zu beschränken;

19.5. auf der Grundlage einer derartigen Prüfung dem Generalsekretär regelmäßig Informationen zu übermitteln, auch im Kontext aller Untersuchungen nach Artikel 52 der Konvention über die Entwicklung der Notstandslage und die Umsetzung des Notstands mit dem Ziel, einen Dialog über die Vereinbarkeit des Notstands mit den Normen der Konvention einzuleiten;

19.6. sicherzustellen, dass die normalen Instrumente der Gewaltenteilung einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden pluralistischen Demokratie weiterhin in größtmöglichem Maße funktionieren, wobei der demokratische Prozess und die Autorität des Parlaments und der lokalen Behörden, die Unabhängigkeit der Justiz und der nationalen Menschenrechtsstrukturen sowie die Vereinigungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung, insbesondere der Zivilgesellschaft und der Medien, geachtet werden sollten.

20. Die Versammlung empfiehlt dem Generalsekretär des Europarates,

20.1. als dem Verwahrer der Konvention jeden Staat, der der Konvention beigetreten ist und die Möglichkeit einer Abweichung erwägt, im Hinblick darauf zu beraten, ob eine Abweichung erforderlich ist und, sofern dies der Fall ist, im Hinblick darauf, wie ihr Geltungsbereich strikt begrenzt werden kann;

20.2. eine Untersuchung nach Artikel 52 der Konvention in Bezug auf alle Staaten einzuleiten, die von der Konvention abweichen;

20.3. auf der Grundlage von Informationen, die als Antwort auf eine derartige Untersuchung bereitgestellt werden, einen Dialog mit dem betroffenen Staat einzuleiten mit dem Ziel, die Vereinbarkeit des Notstands mit den Normen der Konvention zu gewährleisten, und dabei die rechtliche Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu achten.

Empfehlung 2125[8]

Notstand: Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abweichungen nach Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2209 (2018) „Notstand: Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abweichungen nach Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention“.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, die Praxis der Staaten im Zusammenhang mit den Abweichungen von der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) im Lichte der Anforderungen von Artikel 15 und des Fallrechts des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Anforderungen des Völkerrechts und der Ergebnisse und Empfehlungen der Versammlung in Entschließung 2209 (2018) zu prüfen mit dem Ziel, die rechtlichen Normen und empfehlenswerten Vorgehensweisen zu identifizieren und auf dieser Grundlage eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu dieser Frage zu verabschieden.

Entschließung 2210[9]

Der Klimawandel und die Umsetzung des Pariser Abkommens

1. Mit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens im Dezember 2015 erkannten 194 Länder der Vereinten Nationen und der Europäischen Union den Klimawandel als existenzielle Bedrohung für die Menschheit an: Es gibt keinen Planeten „B“, und die Gesundheit unseres Planeten ist unerlässlich für unseren eigenen Wohlstand. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens gerade einmal ein Jahr nach seiner Unterzeichnung bewies die Weltgemeinschaft auf bemerkenswerte Weise ihre Entschlossenheit, sich in großem Maßstab zu engagieren und entgegen der bisherigen „Top-down“-Logik einen „Bottom-up“-Ansatz zu verfolgen. Trotz des unlängst bekanntgegebenen Rückzugs der US-Regierung aus dem Pariser Abkommen entfallen nach wie vor über 70%

[8] Versammlungsdebatte am 24. April 2018 (12. Sitzung) (siehe Dok. 14506, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Raphael Comte). Von der Versammlung am 24. April 2018 (12. Sitzung) verabschiedeter Text.

[9] Versammlungsdebatte vom 24. April 2018 (13. Sitzung) (siehe Dok. 14521, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr John Prescott). Von der Versammlung am 24. August 2018 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der weltweiten Treibhausgasemissionen auf die im Rahmen des Abkommens national festgelegten Beiträge. Um jedoch die Erhöhung der globalen Temperaturen bis 2050 auf 2°C zu begrenzen, sind in den kommenden zehn Jahren zusätzliche Anstrengungen erforderlich.

2. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Führungsrolle, die Europa bei der Steuerung des globalen Prozesses zur Verhinderung einer Überhitzung unseres Planeten wahrnimmt. Eine umweltverträglichere und nachhaltigere Entwicklung ist der einzige Weg, den Bedürfnissen der heutigen und künftigen Generationen, gleichviel wo sie leben, angemessen gerecht zu werden. In Anbetracht dessen, dass die Entwicklungsländer am stärksten vom Klimawandel betroffen sind, wenngleich sie für die Treibhausgasemissionen weitaus weniger verantwortlich sind als die Industrieländer, ist mehr Solidarität zwischen diesen Ländern vonnöten, um Know-how, (finanzielle) Ressourcen und saubere Technologien auszutauschen, insbesondere mit den kleinen Inselentwicklungsländern (entsprechend den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)).

3. Die Versammlung ist daher der Ansicht, dass die Umsetzung des Pariser Abkommens Hand in Hand mit der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gehen sollte, die von der Weltgemeinschaft im selben Jahr beschlossen wurde. Sie verweist auf die zahlreichen Belege dafür, dass Investitionen in eine umweltfreundlichere Entwicklung und eine globale nachhaltige Politik wirtschaftlich sinnvoll sind und eine verantwortungsbewusste politische Strategie für die Zukunft darstellen. Weltweit steigen die Kosten extremer Klimaereignisse ebenso wie die Kosten der Untätigkeit immer weiter an: In Europa haben sich die Kosten der durch Klimakatastrophen entstandenen Schäden zwischen den 1980er- und den 2000er-Jahren bereits verdoppelt und belaufen sich nach Angaben der Europäischen Umweltagentur auf 436 Milliarden €.

4. Die Versammlung begrüßt die Partnerschaft von Marrakesch für globale Klimaschutzmaßnahmen, die zur Umsetzung des Pariser Abkommens ins Leben gerufen wurde. Ziel dieser Strategie ist es, zahlreiche Akteure in den Klimaschutz einzubinden, indem die Zivilgesellschaft, der Privatsektor, Finanzinstitutionen, lokale und subnationale Behörden und gegebenenfalls lokale Gemeinschaften zur freiwilligen Zusammenarbeit ermuntert werden. In dieser Hinsicht gilt es, Entwicklungsmodelle für städtische Räume, Mündungsgebiete und Inseln besonders zu fördern, um das riesige Potenzial des grünen Wachstums sowie von Energien mit einem emissionsarmen Wachstum und erneuerbaren Energien im Dienste der Bevölkerung ebenso wie des Klimas zu erschließen.

5. Die durchgängige Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel in der nationalen Politik im Wege von Rechtsvorschriften stellt für die europäischen Länder nach wie vor eine große Herausforderung dar. Die Versammlung bedauert, dass den offiziellen nationalen Delegationen der globalen Klimakonferenzen (COP) nur selten Parlamentsabgeordnete angehören, und legt den europäischen Ländern eindringlich nahe, mit gutem Beispiel voranzugehen und diese Abgeordneten systematisch in ihre Delegationen aufzunehmen. Diese engere Einbindung der Parlamente dürfte für größere Politikkohärenz sorgen und damit die Einhaltung der im Pariser Abkommen eingegangenen nationalen und internationalen Verpflichtungen, eine ausgewogenere Verteilung der Haushaltsmittel und die Schaffung eines Rechtsrahmens für grüne Investitionen ermöglichen.

6. Vor diesem Hintergrund fordert die Versammlung entschiedene nationale Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung des Pariser Abkommens auf allen Entscheidungsebenen. Sie ersucht die Mitgliedstaaten,

6.1. eine ambitionierte nationale Strategie samt einem konkreten Aktionsplan auszuarbeiten, der unter aktiver und direkter Beteiligung der regionalen Behörden aufgestellt und umgesetzt wird, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere soweit sie Klimaschutzbelange betreffen, systematisch in allen wichtigen Politikfeldern zu verankern;

6.2. einen Nationalen Plan für die Mittelbeschaffung zu erstellen, in dem die für die Umsetzung dieser Aktionspläne zu mobilisierenden finanziellen Mittel aufgeführt werden, unter Berücksichtigung sowohl nationaler als auch internationaler Finanzquellen, um auf diese Weise Sicherheit für nationale und ausländische Investoren zu schaffen und das Beste aus dem Wachstumspotential einer nachhaltigen Entwicklung zu machen;

6.3. regelmäßige Konsultationen mit verschiedenen Interessengruppen (Zivilgesellschaft, Privatsektor, Finanzinstitutionen und akademische Einrichtungen, lokale und subnationale Behörden und lokale Gemeinschaften) durchzuführen, um die Fortschritte bei der Emissionsminderung und bei der Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels zu überwachen und Problembereiche zu ermitteln, die der Verwirklichung der national festgelegten Beiträge im Wege stehen;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.4. regionale Möglichkeiten für den Austausch bewährter Verfahren und gemeinsame Investitionen in klimafreundliche Entwicklungsmodelle im Rahmen der Partnerschaft von Marrakesch für globale Klimaschutzmaßnahmen zu nutzen;

6.5. im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten Zusagen zur Wiederauffüllung des Grünen Klimaschutzfonds abzugeben, der 2010 entsprechend dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) eingerichtet wurde, und ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen;

6.6. den Übergang zur Kreislaufwirtschaft voranzutreiben, sowohl für den öffentlichen als auch den privaten Sektor Anreize zur Wiederverwendung von Werkstoffen am Ende des Produktlebenszyklus zu schaffen sowie ehrgeizige nationale Recycling-Ziele für 2030 und 2050 festzulegen;

6.7. eine nachhaltige Vision der Urbanisierung durch Konzepte für intelligente Städte zu fördern, um die europäischen Städte zu globalen Führern für die Heranziehung nachhaltiger Investitionen zu machen und dabei der Energieeffizienz bei Gebäuden, den Mitteln zur Minderung der aus dem Verkehr und aus Kühl- und Heizsystemen für Bezirke resultierenden Treibhausgasemissionen, der erneuerbaren Energieerzeugung, der Abfallwirtschaft sowie nachhaltigen, innovativen Industrietätigkeiten besondere Beachtung zu schenken;

6.8. den Übergang zu nachhaltigeren, innovativen Landwirtschaftspraktiken zu planen, um die Nutzung natürlicher Ressourcen zu optimieren, die Mehrwerterzeugung zu maximieren, die biologische Vielfalt Europas zu schützen und die Treibhausgasemissionen deutlich zu mindern bzw. aufzufangen und anderen Zwecken zuzuführen;

6.9. den Privatsektor durch freiwillige, aber auch durch bindende Maßnahmen zur Beteiligung zu veranlassen, damit er einen angemessenen Beitrag zur Verwirklichung der nationalen Klimaziele leistet;

6.10. ihre Energieerzeugung und ihren Energieverbrauch so umzustrukturieren, dass fossile Stoffe zunehmend nichtenergetischen Zwecken zugeführt und schrittweise durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden;

6.11. die Verabschiedung ehrgeiziger Maßnahmen für eine „grüne“ öffentliche Auftragsvergabe zu fördern und dabei die Rolle des staatlichen Sektors bei der Schaffung eines Marktsogs hin zu emissionsarmen, innovativen Lösungen sowie die Rolle der europäischen Industrie bei der Bereitstellung dieser Lösungen zu verstärken;

6.12. sicherzustellen, dass nationale Parlamentsabgeordnete in die globalen Klimaverhandlungen und in die im Vorfeld geführten Regierungskonsultationen zur Bestimmung der nationalen Verhandlungsposition einbezogen werden;

6.13. nach Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dem europäischen Emissionshandelssystem beizutreten und damit dem Beispiel einiger nicht der Europäischen Union angehörenden Länder zu folgen;

6.14. eine geschlechtergerechte Klimapolitik zu gewährleisten, indem der von der COP23 beschlossene Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt wird.

7. Die Versammlung betont, wie wichtig die parlamentarische Tätigkeit hinsichtlich der genannten Maßnahmen ist. Nach ihrer Ansicht haben die Parlamente der Vertragsparteien des Pariser Abkommens die Pflicht, zu prüfen, ob der auf fünf Jahre angelegte Fahrplan für die Bewertung der nationalen Klimapolitik auf Kurs ist und mit den vereinbarten nationalen Zielvorgaben im Einklang steht. Die Versammlung fordert daher die nationalen Parlamente auf, sicherzustellen, dass spezielle Strukturen, Mechanismen und Ressourcen zur Verstärkung der nationalen Klimaschutzbemühungen vorhanden sind.

8. Schließlich legt die Versammlung den drei Mitgliedstaaten (Russische Föderation, San Marino und Türkei), die das Pariser Abkommen bislang nicht ratifiziert haben, eindringlich nahe, dies möglichst rasch zu tun.

Entschließung 2211[10]

Erfahrungen im Hinblick auf die Finanzierung der Terrorgruppe Islamischer Staat

1. Die Parlamentarische Versammlung ist weiterhin besorgt angesichts der Bedrohung für Frieden und Stabilität im Nahen Osten durch terroristische Organisationen wie dem IS, wenngleich der Plan des IS, in

[10] Versammlungsdebatte am 24. April 2018 (13. Sitzung) (siehe Dok. 14510, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Herr Phil Wilson). Von der Versammlung am 24. April 2018 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Syrien/Irak ein Kalifat zu gründen, hauptsächlich dank militärischer Aktionen irakischer und syrischer, sowie kurdischer Kämpfer, die von der internationalen Gemeinschaft unterstützt wurden, gescheitert ist.

2. Die Versammlung warnt, dass ein militärischer Sieg über den IS im Irak und Syrien nicht notwendigerweise das Ende der Terrorgruppe bedeutet, da sie sich wahrscheinlich zu etwas Anderem wandeln wird. Es ist daher wichtig sicherzustellen, dass der IS nicht in der Lage sein wird, die Finanzierungsquellen zu nutzen, die er in der Vergangenheit genutzt hat. Wenngleich einige dieser Quellen speziell dem IS zur Verfügung stehen, können – und werden – viele dieser Quellen außerdem von anderen Terrororganisationen genutzt werden.

3. Die Operationen des IS beinhalteten Terroranschläge in der arabischen Welt, jedoch auch anderswo. Die Organisation hat die Verantwortung für Anschläge in zahlreichen Ländern der Welt beansprucht. Wenngleich diese Tragödien manchmal das Ergebnis eines stärker organisierten, von einer Gruppe geführten Anschlags sind, werden sie häufig auch von sogenannten „einsamen Wölfen“ oder isolierten Einzelpersonen ausgeführt, die radikalisiert wurden. Diese Personen stellen eine der größten Herausforderungen für Europa und die USA dar, insbesondere ausländische Kämpfer, die aus dem Irak und Syrien nach Hause zurückkehren und die wahrscheinlich die Untergrund-Netzwerke in ihren Ländern wiederbeleben. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließung 2091 (2016) „Ausländische Kämpfer in Syrien und im Irak“.

4. Der Kampf gegen den IS hat uns gelehrt, dass eine von einer extremen islamistischen Ideologie geleitete Terrorgruppe großflächige Zerstörungen verursachen kann, indem sie Gebiete einnimmt, in denen Menschen versklavt werden und Geld durch den Verkauf nationaler Ressourcen und Erpressung eingenommen werden kann. Das Geld kann unter Nutzung oder Umgehung des bestehenden weltweiten Finanzsystems auch an andere Fundamentalisten auf der Welt exportiert werden, die dieselbe Ideologie teilen.

5. Die Grundlage des islamistischen Terrorismus und daher auch seiner Finanzierung ist die extreme Ideologie, die die Treue zur terroristischen Sache bewirkt. Es muss daher eine weltweite Initiative für die Ausmerzung von Extremismus und intoleranten Religionen geben.

6. Die Versammlung begrüßt die von den Mitgliedstaaten und den internationalen Organen verabschiedeten und umgesetzten Entschließungen, die auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung abzielen. Die Versammlung hofft insbesondere, dass die Standards der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) weltweit rasch und wirksam umgesetzt werden, insbesondere ihre vierzig Empfehlungen für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung und Verbreitung von Terrorismus. Diese sollten von den Mitgliedstaaten für die Kappung der Finanzströme und der finanziellen und wirtschaftlichen Mittel von Einzelpersonen und Unternehmen, die auf den Sanktionslisten für den IS und Al Qaida stehen, verwendet werden, wie in Resolution 2253 der Vereinten Nationen unterstrichen wurde.

7. Die Versammlung würdigt auch die von der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung getroffene Entscheidung, ihre geographische Vertretung und ihr weltweites Engagement für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung auszuweiten. Tatsächlich ist der Terrorismus (und als solcher auch der IS) ein fließendes, transnationales Phänomen, das jeden Teil der Welt betrifft. Die internationalen Einrichtungen und Organisationen sollten daher ihre Türen für alle neuen Mitglieder offenhalten, die die Rechts- und Finanzinstrumente zur Beendigung der Terrorismusfinanzierung umsetzen wollen. Am Wichtigsten ist jedoch, dass sie Hilfe und Unterstützung für wenig entwickelte Länder leisten, denen es häufig an Mitteln fehlt und die strategische Defizite aufweisen, wenn es darum geht, den Terrorismus wirksam zu bekämpfen.

8. Effektive Finanzoperationen sind unerlässlich, wenn es darum geht, Terrororganisationen wie dem IS Einhalt zu gebieten. Nationale (und internationale) Organe wie die Zentralstellen für Verdachtsmeldungen können besonders hilfreich bei der Identifizierung von Terrornetzwerken und ihren Geldgebern sein und sollten daher weiterhin von den Mitgliedstaaten unterstützt und genutzt werden. Kollektive Strafverfolgungskanäle wie Interpol und Europol sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls stärker genutzt werden, vor allem, um in der Lage zu sein, ausländische terroristische Kämpfer und alle anderen Personen, die dem IS materielle Hilfe leisten, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

9. Die Versammlung erkennt die vom Europarat in diesem Bereich geleistete Arbeit an, insbesondere die Arbeit des Expertenausschusses des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) und des Expertenkomitees zur Terrorismusbekämpfung (CODEXTER).

10. Die Versammlung erinnert darüber hinaus an die wichtige Hilfe des Programms der Europäischen Union und der USA zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP) im Hinblick auf Hinweise für das Aufspüren finanzieller Netzwerke und Kanäle von Terrororganisationen und ruft die Mitgliedstaaten daher auf, das Programm aktiver zu nutzen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11. Die Methoden, mit denen internationale Terrororganisationen wie der IS ihre Operationen auf der ganzen Welt finanzieren, können nur von Ländern bekämpft werden, die konzertiert gegen eine derartige Aktivität vorgehen, und durch den Gebrauch einer umfassenden Strategie, die eine Reihe von Maßnahmen beinhaltet, die sich auf die internationale Zusammenarbeit und auf Präventivmaßnahmen konzentriert, einschließlich militärischen Maßnahmen, wo es angebracht erscheint. Die Herausforderung besteht ebenfalls darin, Finanzinformationen zwischen den internationalen Organisationen zu teilen, aufgrund derer es möglich sein wird, terroristische Aktivitäten zu stören und letztendlich zu stoppen.

12. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

12.1. sich allen Finanzierungsquellen, -techniken und -kanälen, durch die der IS und andere Terrororganisationen unterstützt werden und zu denen Erpressung, Besteuerung, Ausbeutung von Naturressourcen, Antiquitätenschmuggel, Drogenhandel, Plünderung von Banken, Plünderung des Eigentums von Zivilisten und von kulturellem Eigentum, Zuwendungen von außen und Entführungen mit Erpressung von Lösegeld gehören, zu widersetzen und ihnen ein Ende zu bereiten;

12.2. weiterhin die Erforschung der Quellen und Kanäle für die Finanzierung des Terrorismus zu fördern und zu unterstützen, um immer auf dem neuesten Stand im Hinblick auf neue, alternative Finanzierungsquellen, z.B. virtuelle Währungen, zu sein;

12.3. sich an Kooperationsbemühungen über die Grenzen hinweg sowie mit internationalen Organen und Institutionen zu beteiligen und sie zu entwickeln, um einen transparenteren, effizienteren und schnelleren Informations- und Nachrichtenaustausch zu fördern;

12.4. den Aufbau von Fähigkeiten und die technische Hilfe im Zusammenhang mit den Brennpunkten der Terrorismusfinanzierung zu verstärken, wie in dem von den G20-Mitgliedstaaten entworfenen Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung dargelegt;

12.5. erneut die Notwendigkeit zu bekräftigen, lokale Fähigkeiten zur Untersuchung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung einschließlich Korruption aufzubauen;

12.6. neue Technologien zu prüfen und zu entwickeln, um in der Lage zu sein, die Kanäle für die Terrorismusfinanzierung besser aufzuspüren, zu überwachen und letztendlich zu sperren, und zu beurteilen, ob virtuelle und Kryptowährungen, Blockverkettungs- und FinTech-Technologien dazu beitragen, den Terrorismus zu finanzieren und ob sie auf koordinierte Art und Weise reguliert werden sollten;

12.7. die tatsächliche Umsetzung der internationalen Transparenzstandards zu verbessern, wie in den Empfehlungen der Vereinten Nationen und der FATF dargelegt;

12.8. sofern sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Sie stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Andorra, Irland, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und die Tschechische Republik das Abkommen nicht unterzeichnet haben, während Estland, Finnland, Island, Litauen, Luxemburg, Monaco und Österreich es unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert haben;

12.9. Initiativen in der Art der Gemeinsamen Taskforce für Erkenntnisse über Geldwäsche (Joint Money Laundering Intelligence Taskforce) des Vereinigten Königreichs zu verabschieden, um einen größeren Austausch von Erkenntnissen über die Terrorismusfinanzierung zu erleichtern;

12.10. nach dem Beispiel Frankreichs aktualisierte nationale Leitlinien auf der Grundlage internationaler Normen zu erstellen, die konkrete Ratschläge für Unternehmen und Menschen geben, deren Sektoren zu den Finanzierungsquellen des IS gezählt werden;

12.11. die Banken zu verpflichten, Prepaid-Kreditkarten zu überwachen, um sicherzustellen, dass sie nur über Banküberweisungen und persönliche Konten wieder aufgeladen werden können;

12.12. ein Verbot für neue Geschäftsbeziehungen zu Banken in Syrien zu erwägen. Eine sorgfältige Prüfung von Finanztransfern und Transaktionen im Irak, Syrien und Libyen sowie in den Grenzregionen ist erforderlich;

12.13. eine zweite Sicherheitsstufe festzulegen, mit der die Namen der Clans/Stämme an den Flughäfen oder Landesgrenzen überprüft werden, und dabei die wachsende Zahl von Flüchtlingen und der Diaspora aus Syrien und Nordafrika in Europa zu berücksichtigen;

12.14. sich ressort- und agenturübergreifend für eine bessere Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung einzusetzen;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12.15. der Fähigkeit der von extremen ideologischen Überzeugungen geleiteten „einsamen Wölfe“, Geld aufzubringen, indem sie beispielsweise Sozialleistungen oder Kreditkarten nutzen, um Terrorakte zu unternehmen, sorgfältige Beachtung zu schenken.

13. Schließlich ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, die im Aktionsplan von 2016 zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung enthaltenen Vorschläge umzusetzen und insbesondere Plattformen für den Austausch virtueller Währungen der Prüfung durch die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche zu unterstellen, das Verbot zentraler Register, die alle einer Person gehörenden Bankkonten aufführen, zu überprüfen, die Zuständigkeit der Zentralstellen für Verdachtsmeldungen auszuweiten und die Effizienz der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern auf der Grundlage der Listen der USA zu verbessern.

Entschließung 2212[11]
Der Schutz der redaktionellen Integrität

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass mit dem Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit Pflichten und Verantwortung verbunden sind. Angehörige der Medienberufe sind der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig; sie haben hohe redaktionelle Standards zu wahren und sich ethische Verhaltensregeln zu eigen zu machen, die wesentliche ethische Grundsätze wie Wahrheit und Richtigkeit, Unabhängigkeit, Fairness und Objektivität, Menschlichkeit und Verantwortlichkeit fördern. In dieser Hinsicht unterstützt die Versammlung die Grundsatzerklärung der Internationalen Journalisten-Föderation (IFJ) zu journalistischem Verhalten.

2. Die Versammlung ist sich bewusst, dass sich für die redaktionelle Integrität und die Unabhängigkeit der Medien in den Mitgliedstaaten mehrere Herausforderungen ergeben. Das Aufkommen der neuen digitalen Medien und die rasche Verbreitung medienähnlicher Informationsquellen haben zu einem drastischen Einkommensrückgang bei den traditionellen Medien geführt. Die schrumpfende Zielgruppe Letzterer und weniger rentable veraltete Geschäftsmodelle, jedoch auch größer werdende Bedrohungen durch das organisierte Verbrechen, Terrorismus und bewaffnete Konflikte, beeinträchtigen die Unabhängigkeit der Medien und ihre redaktionelle Integrität.

3. Strafrechtliche Bestimmungen gegen Verleumdung – auch zur Inhaftierung – haben im Strafrecht einer Mehrheit der Mitgliedstaaten nach wie vor Bestand, und auch das Risiko höherer Strafen wirkt als weiteres Hemmnis für journalistische Recherchen. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1577 (2007) „Der Weg zur Entkriminalisierung der Diffamierung“ und bekräftigt, dass Aussagen oder Behauptungen in den Medien, auch wenn sie sich als unrichtig erweisen, nicht strafbar sein sollten, sofern sie in Unkenntnis der Unrichtigkeit getätigt wurden, ohne Absicht der Schädigung, und dass ihr Wahrheitsgehalt mit angemessener Sorgfalt geprüft wurde.

4. Redaktionelle Integrität in den Medien erfordert nicht nur sachliche Richtigkeit, Redlichkeit und Fairness, sondern auch ein fundiertes und unabhängiges Urteil der Redakteure und Journalisten. Journalisten und Medien müssen die Freiheit haben, ohne ungebührende Einschränkungen und ohne Furcht vor Gewalt oder willkürliche Behandlung durch staatliche Stellen zu recherchieren, zu berichten und zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung besorgt, dass man in einer Situation, in der mehrere Mitgliedstaaten spezielle Überwachungs- und Vollzugsbefugnisse im Namen der Terrorismusbekämpfung und des Schutzes der Öffentlichkeit übernehmen, die Fähigkeit der Medien, komplizierte und längere Recherchen unter Nutzung vertraulicher Quellen durchzuführen, erheblich beschränkt.

5. Journalisten sind zunehmend Drohungen, Schikanen, Einschüchterungen und der Überwachung ausgesetzt und werden willkürlich ihrer Freiheit beraubt, körperlich angegriffen, gefoltert und gar getötet. Sie spüren den Druck zur Selbstzensur und halten in ihren Berichten Informationen zurück, oft gibt es keinen Mechanismus, dem sie die Meldung systematischer Anfeindungen oder Drohungen anvertrauen können. In diesem Zusammenhang erinnert die Versammlung an die Empfehlung CM/Rec(2016)4 des Ministerkomitees zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren sowie ihre Entschließung 2179 (2017) zum politischen Einfluss auf unabhängige Medien und Journalisten, worin die Versammlung ihre tiefe Besorgnis über die Vielfalt der Taktiken zur Aushöhlung der Medienfreiheit, den Zwang zur Selbstzensur

[11] Versammlungsdebatte am 25. April 2018 (14. und 15. Sitzung) (siehe Dok. 14526, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Wolodymyr Ariew). Von der Versammlung am 25. April 2018 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

oder zur Kontrolle von Medien und ihre Unterwerfung unter die Interessen der maßgeblichen Kreise zum Ausdruck bringt.

6. Die Versammlung ist besonders darüber besorgt, dass staatliche Stellen direkt in den Medienbereich eingreifen, nicht nur durch direkte Eigentumsbeteiligungen, sondern auch durch parteipolitisch motivierte Ernennungen für Führungspositionen in Funk und Fernsehen sowie die Zuteilung von Sendelizenzen, wobei bestimmte Medien bevorzugt und andere durch unausgewogene Verteilung der Werbeetats von Behörden und öffentlichen Unternehmen benachteiligt werden.

7. In einigen Fällen wurden staatlich gelenkte Medien zu Propagandawerkzeugen gemacht und zu Falschmeldungen oder zum Aufhetzen zu Fremdenhass gegen Minderheiten und schutzbedürftige Gruppen missbraucht. Dies führt zu fehlender Unabhängigkeit und schwachen ethischen Standards bei einer Reihe von Medien, was den zunehmenden Mangel an Vertrauen in der Öffentlichkeit erklärt. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Versammlung ihre Unterstützung für den Beschluss des Europäischen Rates 2015, Russlands laufenden Desinformationskampagnen und hetzerischen Unwahrheiten in den herkömmlichen und den Online-Medien in der Russischen Föderation entgegenzuwirken, indem er die East StratCom Task Force („Strategisches Kommunikationsteam Ost“) einsetzt. Ferner begrüßt sie die gemeinsame Erklärung des UN-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung und dreier regionaler Berichterstatter, die bekräftigt, dass staatliche Akteure keine Desinformation oder Propaganda ausüben, fördern oder verbreiten sollten.

8. Nach Auffassung der Versammlung ist es in der derzeit problematischen Situation besonders notwendig, die redaktionelle Integrität von Journalisten zu schützen und hohe berufsethische Standards zu wahren. Daher empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten,

8.1. im Hinblick auf die Erfüllung ihrer ausdrücklichen Verpflichtung, Medienschaffende zu schützen und die Medienfreiheit zu garantieren, die Empfehlung CM/Rec(2016)4 zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren vollständig umzusetzen;

8.2. die Ziele des Aktionsplans der Vereinten Nationen für die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straffreiheit tatkräftig zu unterstützen, der staatliche Stellen aufruft, die Straffreiheit für körperliche und verbale Angriffe auf Journalisten aufzuheben und ein sicheres und förderliches Umfeld für die Arbeit von Medien und Journalisten zu schaffen;

8.3. die Standards des Europarates zur Unabhängigkeit und Vielfalt öffentlich-rechtlicher Medienangebote uneingeschränkt zu wahren und die weit verbreiteten Versuche, sie zu beeinflussen oder zu Regierungsmedien zu machen, zu beenden.

8.4 ihre nationalen Rechtsvorschriften zu überprüfen, und zwar solche zu

8.4.1. Diffamierung und ihre praktische Anwendung gemäß Entschließung 1577 (2007) der Versammlung und im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5);

8.4.2 speziellen Überwachungs- und Vollzugsbefugnissen im Namen der Terrorbekämpfung und des Schutzes der Öffentlichkeit, im Hinblick auf die Wahrung der Fähigkeit von Medien, ihre Rolle als „vierte Gewalt“ wahrzunehmen;

8.4.3. Regulierungsbehörden im Medienbereich, im Hinblick darauf, durch die Unabhängigkeit der Medien gegenüber Kräften aus Wirtschaft und Politik größere Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen von Medien und größere inhaltliche Vielfalt der Medien zu gewährleisten;

8.5. die Frage des erheblichen Ungleichgewichts bei den Einkünften von Nachrichtenmedien und Internetunternehmen zu untersuchen sowie gesetzliche und praktische Lösungen zur Korrektur dieses Ungleichgewichts zu finden, unter anderem durch

8.5.1. die Umlenkung von Teilen der beträchtlichen Gewinne aus Internetwerbung bei Suchmaschinen und sozialen Medien zurück zu jenen Medien, die vor allem in die Berichterstattung investieren; dies könnte beispielsweise durch Änderungen der Besteuerung und der urheberrechtlichen Bestimmungen geschehen;

8.5.2. geeignete Möglichkeiten für Internetunternehmen, größere redaktionelle Verantwortung als Verleger und nicht bloß als digitale Plattformen zu übernehmen;

8.6. Kriegspropaganda und das Schüren von national, ethnisch oder religiös motiviertem Hass und damit die Aufwiegelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt gesetzlich zu verbieten;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.7. die Einrichtung einer nationalen Beobachtungsstelle gegen die Verbreitung von Desinformation, Propaganda und Fake News zu prüfen und geeignete Maßnahmen gegen diese Entwicklungen vorzuschlagen.

9. Die Versammlung fordert Medienschaffende und Medien auf,

9.1. die freiwillige Einhaltung und Wahrung berufsethischer Kodizes zu verbessern, um hohe journalistische Standards und redaktionelle Integrität zu wahren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medien wiederherzustellen;

9.2 ihr wirksames Recht wahrzunehmen, Tätigkeiten zu verweigern, die ihre berufsethischen Kodizes und redaktionelle Integrität verletzen;

9.3. weiterhin klar zwischen den Aktivitäten ihrer Redaktion und jener ihrer Werbe- und kaufmännischen Abteilungen zu trennen; es sollten eindeutige Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Selbstzensur eingehalten werden;

9.4. interne Kontrollmechanismen wie eine Leserredaktions- oder Beschwerdestelle zu entwickeln, ebenso Selbstregulierungsmechanismen, um zu gewährleisten, dass Personen, die sich unzumutbarer Belästigung durch die Presse und falscher Berichterstattung ausgesetzt fühlen, freien Zugang zu wirksamen Beschwerde- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten haben, wobei redaktionelle Integrität und Unabhängigkeit zu gewährleisten sind;

9.5. die Verantwortung für die Verbreitung von Fake News einzufordern oder zu stärken, solche Falschmeldungen zu kennzeichnen – wo immer sie in herkömmlichen oder sozialen Medien vorkommen – und in diesem Zusammenhang in den Medienberufen eine intensive und enge Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Desinformation, Propaganda und Fake News zu entwickeln;

9.6. geeignete Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen, um die Fähigkeiten von Journalisten zu verbessern, sich den redaktionellen Herausforderungen zu stellen, darunter Kompetenzen in Bezug auf Datenmanagement und andere Technologien, ebenso wie ihre Kenntnis der Rechte und Pflichten von Journalisten nach nationalem und internationalem Recht.

10. Die Versammlung fordert

10.1. von der Europäischen Journalisten-Föderation, ihre Mitglieder für die in dieser Entschließung behandelten Probleme zu sensibilisieren und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken in Bezug auf redaktionelle Integrität und Qualitätsjournalismus zu fördern;

10.2. die Europäische Rundfunkunion auf, weiterhin für ihre redaktionellen Grundsätze und Richtlinien einzutreten und die europäischen öffentlich-rechtlichen Medien darin zu bestärken, diese uneingeschränkt umzusetzen, und dabei ihre besondere Rolle in einer demokratischen Gesellschaft als unabhängige Quelle objektiver, genauer und relevanter Informationen und vielfältiger politischer Meinungen zu bedenken;

10.3. das Netzwerk Europäischer Presseräte auf, die Koordinierung zwischen ihren Mitgliedern zu stärken, um die ethischen und professionellen Standards in Europa zu heben, grenzübergreifende Beschwerdeverfahren zu ermöglichen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren;

10.4. das Ethical Journalism Network auf, unter Journalisten weiterhin für redaktionelle Integrität und Transparenz einzutreten und dabei vor unprofessionellem und unethischem Verhalten, das der Berufsethik widerspricht, zu warnen.

Entschließung 2213[12]

Der Status von Journalisten in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut, dass die Meinungs- und Informationsfreiheit ein Grundrecht ist, das durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) garantiert ist. Dieses Recht schließt die Medienfreiheit ein, die eine entscheidende Voraussetzung für die Existenz und Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft ist.

2. Professionelle Journalisten haben die Aufgabe, die Öffentlichkeit so verantwortlich und objektiv wie

[12] Versammlungsdebatte am 25. April 2018 (14. und 15. Sitzung) (siehe Dok. 14505, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Frau Elvira Drobinski-Weiss, sowie Dok. 14535, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Thorhildur Sunna Ævarsdóttir). Von der Versammlung am 25. April 2018 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

möglich über allgemeine oder spezielle Themen von Interesse mit Informationen zu versorgen. Folglich beobachtet die Versammlung mit Sorge ein schrittweises Abgleiten des Berufs des Journalisten in prekäre Verhältnisse, das unmittelbar mit dem Zusammenbruch des für zahlreiche Medien genutzten traditionellen Finanzierungsmodells nach dem technologischen Wandel und der Entwicklung der Online-Medien verbunden ist, dessen Folgen manchmal noch durch politische Faktoren im Zusammenhang mit wachsenden, von Populismus, Autoritarismus oder der Begünstigung privater Interessen getriebenen Tendenzen verschärft wurden. Die redaktionelle Unabhängigkeit einiger Medien wurde daher unterminiert, während andere Unternehmen Mitarbeiter entlassen mussten. Die Versammlung stellt jedoch fest, dass der technologische Wandel auch positive Auswirkungen auf die Arbeit von Journalisten gehabt hat, insbesondere dadurch, dass er Forschung, Kommunikation und die Schaffung internationaler Netzwerke und die Schaffung weltweit zugänglicher Datenbanken mit journalistischen Quellen und Arbeiten erleichtert hat.

3. Sinkende Einnahmen bei den meisten Unternehmen, die Suche nach neuen Geschäftsmodellen und das praktisch systematische Outsourcen der Arbeit haben wesentlich zu einem Anstieg der Zahl freiberuflicher Journalisten beigetragen. Letztere sehen sich mit einer fehlenden beruflichen Anerkennung konfrontiert: Obwohl sie zu denselben Bedingungen wie in Vollzeit beschäftigte Journalisten arbeiten, verfügen sie nicht über dieselben Rechte und können in mehreren Ländern nicht von Gewerkschaften vertreten werden und ihre Sätze aushandeln.

4. Die Versammlung ist ferner besorgt, dass sich die Arbeitsbedingungen von Journalisten weiter verschlechtern: sie arbeiten länger, die Forderung nach mehr Produktion beeinträchtigt ihre Fähigkeit, Informationsquellen zu prüfen, heikle Fragen zu untersuchen und Fakten mit einer entsprechenden Distanz zu analysieren, viele Medienunternehmen geben keine angemessenen Mittel für Weiterbildung aus, Freiberuflern fehlt es häufig an der Vorbereitung oder Versicherungen, wenn sie in Bereichen arbeiten, in denen es Risiken oder Konflikte gibt.

5. Darüber hinaus stellt die Versammlung eine nicht hinnehmbare Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in dem Beruf fest: die Karrieren von Frauen sind kürzer als die von Männern, es ist wesentlich schwieriger für sie, die Führungsebene zu erreichen, Journalistinnen sind häufig Opfer von Cybermobbing und sexistischer Gewalt. In diesem Zusammenhang erinnert die Versammlung die Mitgliedstaaten an Empfehlung CM/Rec(2013)1 über Gleichberechtigung und die Medien sowie die Notwendigkeit, sie umzusetzen.

6. Daher empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten,

6.1. ihre Verpflichtungen nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Hinblick auf die Meinungsfreiheit von Journalisten und anderen Medienschaffenden voll und ganz zu achten, insbesondere ihr Recht, journalistische Quellen nicht preiszugeben sowie ihr Recht, Informationen zu erhalten oder zu vermitteln;

6.2. alle erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienschaffenden zu ergreifen, jede Belästigung (auch justizieller, administrativer oder finanzieller Natur) von ihnen zu beenden und der Straflosigkeit für Angriffe auf sie ein Ende zu setzen, insbesondere durch die Durchführung effektiver Untersuchungen von Morden und anderen gegen ihre körperliche Integrität verübten Straftaten; diesbezüglich sollten die Mitgliedstaaten des Europarates die im Anhang zu Empfehlung CM/Rec (2016)4 des Ministerkomitees über den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten und anderen Medienschaffenden dargelegten Leitlinien umsetzen;

6.3. ihre nationalen Gesetze über den Status von Journalisten zu prüfen mit dem Ziel,

6.3.1. alle zu modernisierenden Bereiche zu identifizieren und dabei die jüngsten technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu berücksichtigen;

6.3.2. sicherzustellen, dass derartige Gesetze Journalisten vor willkürlichen Entlassungen oder Repressalien sowie vor prekären Arbeitsbedingungen schützen, die sie einem übermäßigen Druck aussetzen und sie zwingen könnten, von den akzeptierten journalistischen Standesregeln und Standards abzuweichen;

6.3.3. eine rechtliche Definition von Journalisten anzubieten, die weit genug ist, so dass sie alle Formen der aktuellen beruflichen journalistischen Arbeit, auch die internetgestützte, umfasst;

6.3.4. unverhältnismäßig restriktive Diffamierungsgesetze aufzuheben und geeignete Verfahrensgarantien bei gegen Journalisten angestrengten Verleumdungsverfahren zu gewährleisten;

6.4. Wege für alternative Finanzierungsmöglichkeiten in einem neuen Medien-Ökosystem zu erkunden, einschließlich

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.4.1. der Umverteilung von durch Suchmaschinen oder soziale Medien generierten Werbeeinnahmen;

6.4.2. die Aufnahme freiberuflicher Journalisten in den Geltungsbereich des Arbeitsrechts im Hinblick auf den Mindestlohn;

6.4.3. die Institutionalisierung innovativer Crowdfunding-Initiativen, zum Beispiel indem Geldgebern, die mehr als 1 % des Stammkapitals bereitstellen, Entscheidungsbefugnisse verliehen werden;

6.5. Aktionspläne zur Bewältigung des Problems der Geschlechterungleichheit auf dem Arbeitsmarkt im Mediensektor zu unterstützen, einschließlich

6.5.1. die Erstellung von Studien mit statistischen Indikatoren;

6.5.2. die Einführung von Mechanismen, die Anreize für die Arbeitgeberorganisationen geben, dieses Problem langfristig ernsthaft in den Griff zu bekommen;

6.6. die Einbeziehung der Vertreter der Sozialpartner im Mediensektor zu unterstützen, um den Dialog zwischen Angestellten und Freelancern einerseits und Arbeitgebern andererseits zu fördern;

6.7. sicherzustellen, dass die Vereinigungsfreiheit von Journalisten geachtet wird, insbesondere im Hinblick auf ihre Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Journalistenvereinigungen.

7. Die Versammlung ruft die Gewerkschaften und Journalistenverbände auf,

7.1. sich den schnellen gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen, auch im Hinblick auf den Status von Journalisten, der anpassungsfähig sein sollte, da sein Wesen in den Aufgaben und nicht in der gesetzlichen Definition liegt;

7.2.eine Mitgliedschaft zu fördern, insbesondere unter jungen Menschen und Frauen, jedoch auch unter Anbietern und Content-Managern, die derzeit aus vielen Gewerkschaften ausgeschlossen sind, und dabei sicherzustellen, dass alle Mitglieder über die erforderlichen beruflichen Fachkompetenzen verfügen;

7.3.die Praxis des Mentoring für junge Journalisten im Allgemeinen zu fördern, um es ihnen zu ermöglichen, von der Berufserfahrung ihrer erfahreneren Kollegen zu profitieren, sowie insbesondere das Mentoring für junge Journalistinnen, um sie besser vor diskriminierenden Mentalitäten, Belästigung und sexistischer Gewalt zu wappnen;

7.4.den Dialog zwischen professionellen Journalisten und anderen Inhalte anbietenden Berufen zu Fragen der Qualität, der Berufsstandards und der beruflichen Verantwortung zu fördern;

7.5.die Ausbildungsthemen und -bereiche zu diversifizieren und sie an die Anforderungen des neuen Medienumfelds anzupassen sowie Dienstleistungen für ihre Mitglieder als Antwort auf ihre speziellen Anforderungen zu entwickeln;

7.6. alle Journalisten bei den Tarifverhandlungen und Tarifvereinbarungen zu vertreten, vor allem im Hinblick auf Grundrechte wie Arbeitszeiten, Gehälter, bezahlten Urlaub nach einer bestimmten Beschäftigungsdauer sowie Sozialversicherungsbeiträge, die Renten, Sozialversicherung und Arbeitslosigkeit abdecken;

7.7. die Rechte freiberuflicher Journalisten am Arbeitsplatz und in die Sozialgesetzgebung im Allgemeinen zu integrieren und ihnen einen Kern gemeinsamer Rechte zu übertragen, die angestellten Arbeitnehmern gewährt werden.

8. Die Versammlung ersucht die Europäische Journalistenföderation, das Bewusstsein über die in dieser Entschließung angesprochenen Fragen unter ihren Mitgliedern zu fördern sowie den Erfahrungsaustausch und die Weitergabe empfehlenswerter Praktiken im Hinblick auf qualitativ hochwertigen Journalismus, der Ethikkodizes befolgt und das Vertrauen der Öffentlichkeit verdient, zu erleichtern.

9. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, die Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten mit angemessenen finanziellen Beiträgen und durch eine Zusammenarbeit bei ihrem Funktionieren zu unterstützen, insbesondere durch die Reaktion auf Warnungen und die Beteiligung an einer vom Generalsekretär des Europarates eingeleiteten Weiterverfolgung.

10. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich die Ermordung der Journalisten Daphne Caruana Galizia in Malta, Ján Kuciak in der Slowakischen Republik und Maxim Borodin in der Russischen Föderation. Sie ruft die Regierungen Maltas, der Slowakischen Republik und Russlands auf, gemäß den Verfahrensgarantien nach Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention effektive Ermittlungen zu diesen Morden einzuleiten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2214[13]

Humanitäre Bedürfnisse und Rechte von Binnenvertriebenen in Europa

1. Anlässlich des 20. Jahrestages der Verabschiedung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen betreffend Binnenvertreibung ist die Parlamentarische Versammlung darüber beunruhigt, dass es in Europa mehr als vier Millionen Menschen gibt, die aufgrund bewaffneter Konflikte und Gewalt im eigenen Land vertrieben sind. Durch die umfangreiche Vertreibung aufgrund des Krieges in der östlichen Ukraine und der Annexion der ukrainischen Krim durch die Russische Föderation kommt zum langjährigen Leiden der Binnenvertriebenen durch frühere Konflikte in Europa, insbesondere in Aserbaidschan, Zypern und Georgien, noch das Leiden der rund 1,7 Millionen Binnenvertriebenen in der Ukraine bzw. Krim hinzu.

2. Die Versammlung erinnert daran, dass es sich gemäß Statut des Internationalen Strafgerichtshofs um ein Kriegsverbrechen handelt, wenn eine Besatzungsmacht Teile der eigenen Zivilbevölkerung direkt oder indirekt in das von ihr besetzte Gebiet umsiedelt oder Teile oder die gesamte Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb oder außerhalb dessen deportiert oder umsiedelt. Eine Vertreibung von Menschen darf nicht so erfolgen, dass sie das Recht auf Leben, Würde, Freiheit und Sicherheit der Betroffenen verletzt. Ungeachtet der ethnischen Zugehörigkeit müssen Binnenvertriebene und ihre Familien ihre Menschenrechte uneingeschränkt genießen können, auch im Völkerrecht verbriefte grundlegende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte. Zwar besitzen Binnenvertriebene das Recht, aus freien Stücken in andere Teile ihres Landes umzusiedeln, dies beeinträchtigt jedoch nicht ihre Rechte als Binnenvertriebene.

3. Die Versammlung begrüßt die enormen Anstrengungen der durch bewaffnete Konflikte oder andere Ursachen von Zwangsumsiedlung betroffenen Mitgliedstaaten zugunsten von Binnenvertriebenen und fordert diese Staaten auf, die humanitären Bedürfnisse ihrer Binnenvertriebenen regelmäßig zu bewerten und zu veröffentlichen, unter Umständen in Verbindung mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen in Bezug auf Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und finanzielle Unterstützung. Mitgliedstaaten müssen die in der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) verbrieften Rechte respektieren, die nach der Jurisprudenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den extraterritorialen Staatenpflichten auch solche Mitgliedstaaten bindet, die Kontrolle außerhalb ihres eigenen Gebietes ausüben.

4. Die Versammlung bedauert, dass die humanitäre Lage der meisten Binnenvertriebenen in Europa sich schon viel zu lange dadurch negativ entwickelt, dass die zugrundeliegenden Konflikte sich hinziehen und Zwangsumsiedlungen, die häufig aus ethnischen Gründen erfolgen, deshalb von den *de facto*-Behörden, die die Gebiete der früheren Wohnorte und gewöhnlichen Aufenthalte der Binnenvertriebenen kontrollieren, aufrechterhalten werden. Daher ist es wichtig, dass die Menschenrechte und humanitären Bedürfnisse von Binnenvertriebenen in allen internationalen Bemühungen um Beobachtung und Vermittlung in diesen Konflikten eine zentrale Bedeutung erhalten.

5. Unter Verweis auf die Resolutionen 193 (1964) und 360 (1974) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ihre Entschließung 1628 (2008) begrüßt die Versammlung die für die humanitäre Lage der Binnenvertriebenen in Zypern über die letzten Jahrzehnte erzielten bedeutenden Fortschritte und fordert die Behörden Zyperns und der Türkei auf,

5.1. die Arbeit des Ausschusses für die Vermissten in Zypern weiterhin zu unterstützen, die den unabweisbaren humanitären Bedürfnissen von Binnenvertriebenen dient, und alle erdenklichen Informationen zum Schicksal der Vermissten bereitzustellen, die entweder in Zypern verschwanden oder als Kriegsgefangene in die Türkei verbracht wurden;

5.2. die Beteiligten der Zypernfrage darin zu bestärken, an den Verhandlungstisch zurückzukehren, mit dem Ziel, eine endgültige Lösung des anhaltenden Zypernproblems zu erzielen, die selbstverständlich alle Eigentumsfragen und Rechtsmittel zum Nutzen der Zyprioten einbezieht;

5.3. die Minenräumung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern gemäß Resolution 2398 (2018) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen fortzuführen und Zugang zu den übrigen Minenfeldern in der Pufferzone zu gewähren, somit zu gewährleisten, dass Binnenvertriebene und andere keiner lebensbedrohlichen Gefährdung ausgesetzt sind;

[13] Versammlungsdebatte am 25. April 2018 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14527, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Killion Munyama). Von der Versammlung am 25. April 2018 (15. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2126 (2018).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5.4. in der Pufferzone mehr Übergangsstellen für Zyprioten zu öffnen sowie interkommunale Kontakte und Projekte beiderseits der Pufferzone zu fördern (beispielsweise der schöne Fall der Restaurierung des Klosters Apostolos Andreas 2013 bis 2016), und zu gewährleisten, dass alle religiösen und kulturellen Rechte von Binnenvertriebenen uneingeschränkt gewahrt und geschützt werden, ungeachtet dessen, dass all diese vertrauensbildenden Maßnahmen der Schaffung eines Klimas des guten Willens dienlich sind, jedoch nicht substanziell zur Bewältigung der Probleme von Binnenvertriebenen in Zypern beitragen können;

6. Unter Verweis auf die Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) und 884 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie ihre Entschließung 1416 (2005) bedauert die Versammlung, dass sich der Konflikt um Bergkarabach seit 1994 hinzieht, würdigt die immensen humanitären Bemühungen um Binnenvertriebene in Aserbaidschan und fordert die Behörden Armeniens und Aserbaidschans auf,

6.1. den humanitären Bedürfnissen und Rechten von Binnenvertriebenen bei ihren Maßnahmen und den durch die Minsk-Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ermöglichten bilateralen Verhandlungen Vorrang einzuräumen und die einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte uneingeschränkt und unverzüglich umzusetzen;

6.2. dem IKRK zu ermöglichen, in das Gebiet von Bergkarabach und seine umliegenden Bezirke zu gelangen, um die forensischen Arbeiten zu Fällen von Vermissten durchzuführen, insbesondere den Massengräbern bei Heyvali/Drmbon, Khojaly/ Ivanyan, Qazançı/Kazanchi und Karakend/Berdashen, und die ermittelten Daten zu analysieren und zu veröffentlichen, in enger Zusammenarbeit mit der aserbaidschanischen Rothalbmond-Gesellschaft und der armenischen Gesellschaft des Roten Kreuzes;

6.3. gemäß den einschlägigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nationale Kommissionen einzurichten, die der Entschädigung oder Rückgabe von Besitz und Eigentum von Binnenvertriebenen dienen, der bzw. das zerstört wurde oder deren bzw. dessen Nutzung durch Zwangsumsiedlungen unmöglich wurde, und Einzel- oder Sammelklagen zu akzeptieren und zu behandeln;

6.4 die OSZE zu mandatieren, eine ausführliche Bewertungsmission, auch mit einer humanitären Komponente, in Anknüpfung an die Bewertungsmission 2010 in den vom Konflikt betroffenen Gebieten durchzuführen, und die Minenräumung in den Konfliktgebieten fortzuführen und zu unterstützen;

6.5. wieder direkte Kontakte zwischen Armeniern und Aserbaidschanern, wie vom Ko-Vorsitz der Minsk-Gruppe der OSZE am 7. Dezember 2017 empfohlen, zu ermöglichen, auch Armeniern aus dem Gebiet von Bergkarabach und seinen umliegenden Bezirken sowie Binnenvertriebenen in Aserbaidschan;

6.6. Restaurierungen, wie sie die Versammlung bei der Moschee „Yukhari Govhar Agha“ im oberen Teil der Stadt Shusha begrüßt, auf andere Orte von kultureller Bedeutung für Binnenvertriebene auszuweiten.

7. Unter Verweis auf die Resolutionen 849 (1993) und 1808 (2008) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der Schlusserklärungen der Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der OSZE von 1994, 1996 und 1999 sowie der von der Versammlung verabschiedeten Entschließungen 1633 (2008), 1647 (2009), 1683 (2009), 1664 (2009) und 1916 (2013) bedauert die Versammlung die gewaltsame Vertreibung von Menschen aus Abchasien, Georgien und aus der Region Zchinwali, Süd-Ossetien, Georgien in den 1990er Jahren und erneut 2008 sowie die Tatsache, dass dieser Konflikt weiterhin ungelöst ist und würdigt die immensen Bemühungen um Binnenvertriebene in Georgien. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Versammlung

7.1. die Bedeutung des 2010 mit Hilfe des IKRK geschaffenen Koordinierungsmechanismus für Vermisste und fordert die Teilnehmer auf, sich konstruktiv zu beteiligen;

7.2. ruft die Versammlung die Russische Föderation als eine Autorität, die die Kontrolle über Abchasien, Georgien und die Region Zchinwali, Südossetien, Georgien ausübt auf,

7.2.1. das Recht auf eine sichere Rückkehr in Würde aller Binnenvertriebenen, auch der Vertriebenen des Kriegs von 2008, in ihre Herkunftsorte in Abchasien, Georgien und Zchinwali, Südossetien, Georgien gemäß den Absätzen 9.9 und 9.11 von Entschließung 1647 (2009) offiziell und effektiv anzuerkennen;

7.2.2. mit Genugtuung über die Minenräumung Abachasiens, Georgien durch den HALO-Trust von 1997 bis 2011 und in Anbetracht der Minenräumungsaktion in der Region Zchinwali, Südossetien, Georgien durch das Ministerium für Notsituationen der Russischen Föderation 2016 als der die effektive Kontrolle ausübenden Autorität, auch den Abzug von Munition und Waffen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

aus den Konfliktgebieten sicherzustellen, die eine ernstzunehmende Gefahr für Binnenvertriebene und andere Menschen darstellen und über das Potenzial verfügen, weitere Vertreibungen zu verursachen;

7.2.3. mehr sogenannte Übergangsstellen zu eröffnen und die Praxis des Anbringens von Stacheldrähten und anderer vom russischen Militär entlang der Besatzungslinie bewachter künstlicher Absperrungen einzustellen, um den freien Verkehr nicht zu behindern;

7.2.4. den Gebrauch der georgischen Sprache und des georgischen Alphabets in den Schulen in den Konfliktgebieten zu unterstützen, um eine weitere ethnische Diskriminierung und Vertreibung zu vermeiden;

7.2.5. das von der Europäischen Union vermittelte Waffenstillstandsabkommen vollständig umzusetzen, auch und insbesondere, um der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM) umfassenden Zugang zum gesamten international anerkannten Staatsgebiet von Georgien zu erteilen und auf ein neues, internationalisiertes Friedenssicherungsformat hinzuarbeiten;

7.2.6. glaubwürdige Ermittlungen zu ethnischen Säuberungsakten von Georgiern aus diesen Regionen einzuleiten und Maßnahmen zur Umkehrung letzterer durchzuführen, und auch Maßnahmen zu ergreifen, die das von den Vertriebenen des jüngsten und vergangener Konflikte zurückgelassene Eigentum wirksam schützen mit dem Ziel, die Rückerstattung dieses Eigentums in der Zukunft zu gewährleisten.

8. An ihre Entschließung 2198 (2018) zu den humanitären Folgen des Kriegs Russlands gegen die Ukraine erinnernd, fordert die Versammlung die Behörden der Russischen Föderation und der Ukraine des Weiteren auf,

8.1. die Familienzusammenführung durch die ukrainische und die russische Gesellschaft des Roten Kreuzes zu unterstützen und dem IKRK zu ermöglichen, mit gebührendem Schutz und Wahrung seiner Sicherheit in die vom Konflikt betroffenen Gebiete zu gelangen, um forensische Arbeiten zu Fällen von Vermissten durchzuführen;

8.2. eine Kommission für die Entschädigung oder Rückgabe von Besitz und Eigentum von Binnenvertriebenen einzurichten, gemäß der Jurisprudenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 1 des Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 9);

8.3. die Minenräumung in allen vom Konflikt betroffenen Gebieten zu unterstützen, beispielsweise die Maßnahmen der dänischen Minenräumungsgruppe des dänischen Flüchtlingsrates, der Regierung Japans und des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste, des „Science for Peace and Security"-Projekts zur humanitären Minenräumung in der Ukraine des Nordatlantikpakts (NATO), des Internationalen Zentrums für humanitäre Landminenräumung in Genf sowie des HALO Trust;

8.4. sich jeglicher Handlung zu enthalten, die weitere Binnenvertreibung verursacht oder ausdehnt und die humanitäre Lage von Binnenvertriebenen verschlimmert und damit humanitäres Völkerrecht verletzt.

9. Die Versammlung bedauert, dass sich der südliche Militärbezirk der Streitkräfte der Russischen Föderation über ihre Grenzen hinaus erstreckt, und fordert die russische Regierung auf, die Rechte von Binnenvertriebenen zu wahren, insbesondere indem sie

9.1. auf die Bereitstellung von Waffen, Munition und Militärpersonal verzichtet, was zu anhaltenden Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht und die Menschenrechte von Binnenvertriebenen in den jeweiligen Konfliktgebieten führt;

9.2. internationalen humanitären Beobachtermissionen ermöglicht, in die jeweiligen Konfliktgebiete zu gelangen, um die humanitären Bedürfnisse von Binnenvertriebenen festzustellen und humanitäre Hilfe zu leisten.

10. Unter Hinweis auf den Bericht von Februar 2017 des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation im Südosten der Türkei fordert die Versammlung die türkischen Behörden auf, eine internationale humanitäre Bewertungsmission in den von der Terrorbekämpfung betroffenen Gebieten der Türkei zu organisieren.

11. Unter Hinweis auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Binnenvertriebenen fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten auf zu gewährleisten, dass diese Urteile uneingeschränkt und unverzüglich umgesetzt werden, und entsprechend in solchen Fällen zu reagieren, in denen der beklagte

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat sich weigert, ein Urteil umzusetzen und Binnenvertriebenen oder ihren überlebenden Familienmitgliedern eine finanzielle Entschädigung zu zahlen.

12. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1613 (2008) zur Nutzung von Erfahrungen der „Wahrheitskommissionen“ empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten, nationale, bilaterale oder internationale Kommissionen einzurichten, die die Lebensgeschichten und das Leiden von Binnenvertriebenen aufzeichnen und veröffentlichen, das Leben zwischen den ethnischen Gruppen vor der Binnenvertreibung untersuchen und künftige interethnische Kooperationsprojekte fördern, um zu einer nachhaltigen Aussöhnung zu gelangen.

13. Die Versammlung fordert den Menschenrechtskommissar auf, mit den Mitgliedstaaten und dem Ministerkomitee bei ihrer Arbeit für Binnenvertriebene zu kooperieren und an den Menschenrechtskommentar „Internally displaced persons in Europe: Another lost generation?” von 2012 anzuknüpfen.

Empfehlung 2126[14]

Humanitäre Bedürfnisse und Rechte von Binnenvertriebenen in Europa

1. Unter Hinweis auf die Empfehlung Rec(2006)6 des Ministerkomitees über Binnenvertriebene und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Menschenrechten von Binnenvertriebenen verweist die Parlamentarische Versammlung auf ihre Entschließung 2214 (2018) zu den humanitären Bedürfnissen und Rechten von Binnenvertriebenen in Europa und empfiehlt dem Ministerkomitee zu gewährleisten, dass solche Urteile des Gerichtshofs vorrangig und vordringlich umgesetzt werden, unter Anwendung von Artikel 46 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) in Fällen, in denen ein beklagter Staat die Umsetzung eines Urteils verweigert.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, seine Bemühungen und praktischen Maßnahmen zu verstärken, um zu gewährleisten, dass alle beklagten Staaten sich an die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte halten, die zum Entzug der Nutzung und des Eigentumsrechts an Besitz von Binnenvertriebenen sowie zu anderen Wiedergutmachungen immaterieller Schäden ergingen.

3. Unter Hinweis auf Artikel 7 und 8 (2.b.xiii) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, das Committee of Legal Advisers on Public International Law [CAHDI – Komitee von Rechtsberatern für Völkerrecht des Europarates] zu bitten, gemäß Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit und gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts Richtlinien zur Anerkennung und Durchsetzung seitens nationaler Gerichte in anderen Mitgliedstaaten von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu schaffen, die Binnenvertriebenen finanzielle Entschädigung zusprechen, wenn ein beklagter Staat die Umsetzung eines solchen Urteils verweigert.

Entschließung 2215[15]

Die Lage in Libyen: Aussichten und die Rolle des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung bedauert, dass die „Revolution vom 17. Februar“, die 2011 in Libyen im Gefolge des arabischen Frühlings stattfand, keinen erfolgreichen politischen Übergang herbeiführen konnte und dass die ausländischen Militärinterventionen auch nicht zur Rückkehr der nationalen Stabilität beitrugen. Sie stellt fest, dass es nicht gelang, mit den beiden Wahlen, die 2012 bzw. 2014 abgehalten wurden, eine ernsthafte Zersplitterung des Landes auf institutioneller, regionaler und gesellschaftlicher Ebene zu verhindern. Diese Zersplitterung stürzte das Land ins Chaos und hatte für den europäischen Kontinent ein erhöhtes Sicherheitsrisiko und eine Zunahme der Migrationsströme zur Folge. Die Versammlung stellt fest, dass der Zusammenbruch der Libysch-Arabischen Dschamahirija mit dem vollständigen Verschwinden eines einheitlichen Staatsapparats und staatlicher Dienstleistungen einherging.

---

[14] Versammlungsdebatte am 25. April 2018 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14527, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Killion Munyama). Von der Versammlung am 25. April 2018 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

[15] Versammlungsdebatte vom 25. April 2018 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14519, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Attila Korodi, sowie Dok. 14534, Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Tineke Strik). Von der Versammlung am 25. April 2018 (15. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2127 (2018).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. In Anbetracht dessen, dass die ersten Opfer der Lage in Libyen vor allem die Libyer selbst sind, fordert die Versammlung alle Parteien auf, Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts zu verhindern und einzustellen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen zu schützen, die schutzbedürftigen Gruppen wie Vertriebenen, Frauen, Kindern, Menschenrechtsverteidigern und Medienschaffenden angehören.

3. Ferner verurteilt die Versammlung jede Diskriminierung von Frauen, sei es in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit oder ihr Recht, ihre Staatsangehörigkeit an ihre Kinder weiterzugeben.

4. Die Versammlung stellt fest, dass die Lage in Libyen direkt zur Destabilisierung der Region beigetragen hat und noch immer beiträgt. Diese Destabilisierung, die zunächst umfangreiche wirtschaftliche Auswirkungen auf Länder wie Tunesien und Ägypten hatte, welche einen wichtigen Handelspartner verloren und die Geldüberweisungen ihrer in Libyen arbeitenden Staatsangehörigen einbüßten, entwickelte sich infolge der Plünderung der libyschen Arsenale, der Ausbreitung terroristischer Gruppen in der Sahel-Sahara-Region und der Rückkehr der vom Gaddafi-Regime beschäftigten Söldner in ihre Herkunftsländer bald zu einem Sicherheitsproblem.

5. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den Erfolgen im Kampf gegen den Terrorismus in Libyen, insbesondere gegen den IS, der sich nicht – wie in Syrien und im Irak – dauerhaft etablieren konnte, und begrüßt sie. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass dieser Kampf unter gebührender Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Libyens geführt werden muss.

6. Die Versammlung ist sich durchaus dessen bewusst, dass zwischen 2014 und 2016 einer ihrer Mitgliedstaaten, nämlich Italien, den Zustrom einer sehr großen Zahl von Migranten aus Libyen zu bewältigen hatte, von denen einige aus Ländern stammten, in denen die Achtung der Menschenrechte nicht gefährdet ist. Sie stellt fest, dass die Europäische Union mit ihren Antwortmaßnahmen, insbesondere ihren Luft- und Seeoperationen Triton und Sophia, die Zahl der Ankünfte an der italienischen Küste zwischen November 2016 und November 2017 um nahezu 32 % senken konnte, dass mit diesen Einsätzen seit 2014 über 200 000 Menschenleben gerettet wurden und dass die Europäische Union einen Großteil der Mittel bereitstellt, mit denen die Aktivitäten des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration zur Unterstützung von Flüchtlingen und Migranten finanziert werden.

7. Gleichwohl fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihren Verpflichtungen aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) nachzukommen, wonach sie verpflichtet sind, Migranten nicht in Länder zurückzuschicken, in denen sie der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sind.

8. Die Versammlung erkennt an, dass diese Gefahr in Libyen tatsächlich besteht, wie die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat, die Berichte und Untersuchungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Berichte der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL), die Berichte nichtstaatlicher Organisationen und verschiedene Dokumentationen mit Belegen für die Existenz von Sklaverei bestätigen.

9. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates und insbesondere diejenigen, die auch Mitglied der Europäischen Union sind, nachdrücklich auf, sich nicht darauf zu beschränken, das Migrationsproblem in der derzeit Libyen betreffenden Form anzugehen, sondern einen neuen Rahmen auszuarbeiten, der die Möglichkeit bietet, Migranten zu schützen, Asylanträge unter menschenwürdigen Bedingungen zu prüfen und die staatliche Souveränität beim Zugang zum Hoheitsgebiet zu achten.

10. In dieser Hinsicht unterstützt die Versammlung die jüngsten Schritte mit dem Ziel,

10.1. die Asylanträge von Personen, die vom Hohen Flüchtlingskommissar als „äußerst schutzbedürftig“ eingestuft werden, in sichereren Nachbarländern prüfen zu lassen, wie es das Französische Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen unlängst getan hat. In diesem Zusammenhang ersucht die Versammlung die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen ein Kontingent geschützter Personen als eine Voraussetzung für die Behandlung potenzieller Schutzbedürftiger in Libyen vorzuschlagen;

10.2. die Einreise irregulärer Migranten nach Libyen zu verhindern, indem die Grenzsicherheit an der Südgrenze in der Region Fessan verstärkt wird;

10.3. entsprechend dem Beschluss auf dem am 29. und 30. November 2017 in Abidjan abgehaltenen Gipfeltreffen der Afrikanischen Union und der Europäischen Union eine Sonderarbeitsgruppe zur Bekämpfung von Menschenhändlern einzusetzen, an der europäische und afrikanische Staaten beteiligt sind.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11. Parallel zur Schaffung dieses neuen Rahmens fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu auf,

11.1. die Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache davon abhängig zu machen, dass die Grundrechte von Flüchtlingen und Migranten geachtet werden, insbesondere indem er sie gemäß ihrer Entschließung 2174 (2017) über die Menschenrechtsaspekte der europäischen Reaktion auf die Transitmigration über den Mittelmeerraum nicht Situationen aussetzt, in denen für sie ein Risiko schwerer Misshandlung besteht;

11.2. die Gewährleistung, dass die gesamte Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache von einem Überwachungs- und Sanktionssystem abhängig gemacht wird, dass die Einhaltung des Völkerrechts in den libyschen Gewässern sicherstellt und dass diese Zusammenarbeit im Falle wiederholter Menschenrechtsverletzungen unverzüglich ausgesetzt wird;

11.3. sicherzustellen, dass die libysche Küstenwache im humanitären Völkerrecht und im Seerecht geschult wird, auch im Hinblick auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung, und die Regeln der Hohen See befolgt, um Rettungsmissionen zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit humanitären NGOs bei zivilen Rettungsmissionen mit dem Ziel zu erleichtern, die Gefährdung der Leben von Flüchtlingen und Migranten zu vermeiden;

11.4. die Einrichtung einer neuen Seenotrettungsleitstelle in Libyen zu verzögern, bis sich Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten für die Verbesserung der Regierungsstrukturen als erfolgreich erwiesen haben;

11.5. eine alternative Lösung für die vom Innenministerium offiziell verwalteten Inhaftierungszentren vorzuschlagen, in denen Migranten unter Bedingungen eingesperrt sind, die von der UNSMIL als unmenschlich beschrieben werden, und die nach Berichten des Hohen Kommissars für Menschenrechte in einem irreparablen Zustand sind. Der Abbau der Haftzentren und die Schaffung von Transit- und Abreiseeinrichtungen, die den Transfer von Flüchtlingen auf freiwilliger Basis in Drittländer ermöglichen, könnte eine gangbare Lösung sein, unter der Voraussetzung, dass bei der Verwaltung dieser Einrichtungen durch die libyschen Behörden auch tatsächlich die Menschenrechte geachtet werden;

11.6. eine ausführliche finanzielle und ergebnisorientierte Beurteilung des Erfolgs der Umsetzung der in der Erklärung von Malta 2017 dargelegten Grundsätze durchzuführen.

12. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten ebenfalls nachdrücklich dazu auf, ihre Beiträge zur Entwicklung einer Zusammenarbeit mit den Ländern im Süden Libyens zu verstärken, was ebenfalls zur Verringerung der Abwanderung aus Ländern, die sich nicht in einem Konflikt befinden, beitragen wird.

13. Die Versammlung unterstützt vorbehaltlos den Aktionsplan, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Libyen am 20. September 2017 vorgelegt hat. Sie vertritt die Auffassung, dass das am 17. Dezember 2015 in Skhirat unterzeichnete Libysche politische Abkommen nach wie vor der einzige geeignete Rahmen für die Beendigung der libyschen Krise ist, dass nur die daraus hervorgegangenen Institutionen, insbesondere die Regierung der nationalen Eintracht, zu Recht internationale Anerkennung erlangt haben und dass dieses Abkommen über den 17. Dezember 2017 hinaus gültig ist.

14. Die Versammlung begrüßt die Bereitschaft des Sonderbeauftragten, dieses Abkommen wirksamer zu gestalten, indem er die verschiedenen Parteien dazu veranlasst, diejenigen Bestimmungen zu ändern, die derzeit seiner vollständigen Anwendung im Wege stehen.

15. Die Versammlung unterstützt die Bemühungen des Sonderbeauftragten zugunsten eines möglichst inklusiven Dialogs zwischen den Libyern ohne Einmischung von außen. Nach ihrem Dafürhalten sollte die im Aktionsplan vorgesehene nationale Konferenz den libyschen Akteuren, die ausgegrenzt sind oder sich bewusst vom Libyschen politischen Abkommen distanziert haben, die Möglichkeit bieten, sich an den laufenden politischen Verhandlungen zu beteiligen. Die Versammlung fordert den Sonderbeauftragten und die libyschen Behörden dazu auf,

15.1. sicherzustellen, dass an dieser nationalen Konferenz nicht nur Vertreter der maßgeblichen politischen und militärischen Kräfte, sondern auch Vertreter von sozialen Bewegungen, Stämmen und lokalen Interessengruppen teilnehmen können;

15.2. eine klare Grenze zu ziehen zwischen dem inklusiven Charakter der nationalen Konferenz, an der möglicherweise nicht-dschihadistische Milizen teilnehmen könnten, und der Akzeptanz bestimmter Praktiken dieser Milizen, insbesondere derjenigen, die sich auf den Madchalismus berufen und danach streben, die öffentlichen Freiheiten im Namen einer radikalen Auffassung des Islam einzuschränken.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

16. Die Versammlung vertritt die Auffassung, dass die Annahme eines libyschen Verfassungsrahmens eine Voraussetzung für die Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen ist. In dem Fall, dass eine Einigung über alle Bestimmungen des Verfassungsentwurfs schwierig ist, sollten ihrer Ansicht nach zumindest die allein die Funktionsweise der institutionellen Behörden betreffenden Bestimmungen in Kapitel 3 des Verfassungsentwurfs angenommen werden. Dieser verfassungsrechtliche Mindestrahmen sollte vor den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen verabschiedet werden.

17. Die Versammlung stimmt mit dem Sonderbeauftragten darin überein, dass Wahlen nur dann stattfinden sollten, wenn ihre Ergebnisse von keinem der libyschen Akteure angefochten werden können, und dass dieses Erfordernis Vorrang vor dem Wunsch haben sollte, die Wahlen so rasch wie möglich abzuhalten. Unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung bereit, die libyschen Behörden durch Wahlbeobachtung zu unterstützen, sobald sie dies für angemessen halten.

18. Die Versammlung weist darauf hin, dass parallel zum Dialog zwischen den Libyern eine nationale Aussöhnung nur dann herbeigeführt werden kann, wenn der Gerechtigkeit Genüge getan wird, sei es in Form von Gerichten für Übergangsjustiz, internationalen Gerichten für die schwersten Verbrechen oder sogenannten hybriden Gerichten, d. h. Gerichten, die zum Teil national, in beträchtlichem Umfang aber auch international besetzt sind.

19. In dem Bewusstsein, dass es nur durch die Schaffung einheitlicher staatlicher Strukturen möglich ist, die massiven und täglichen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts in Libyen zu beenden und darüber hinaus die terroristische Bedrohung dauerhaft zu verringern und die Migrationsströme einzudämmen, die für ihre Mitgliedstaaten eine sie unmittelbar betreffende Realität sind, vertritt die Versammlung die Auffassung, dass der Europarat zu den diesbezüglichen Bemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen beitragen sollte, und zwar eingedenk seiner Sachkenntnis in institutionellen Fragen und der im Aktionsplan des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen vom 20. September 2017 festgelegten Ziele. Insbesondere könnte er zu Folgendem beitragen:

19.1. der Ausarbeitung der libyschen Verfassung über die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission);

19.2. der Bereitstellung von Unterstützung für Wahlverfahren zur Vorbereitung eines Verfassungsreferendums und anschließend von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, wobei die Versammlung ihrerseits bereit ist, eine Rolle als Wahlbeobachterin zu übernehmen;

19.3. der Schaffung eines geeigneten Medienumfelds für eine Berichterstattung über die genannten Wahlen unter möglichst weitgehender Einhaltung der internationalen ethischen Maßstäbe für die journalistische Arbeit.

Empfehlung 2127[16]

Die Lage in Libyen: Aussichten und die Rolle des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2215 (2018) „Die Lage in Libyen – Perspektiven und die Rolle des Europarates“.

2. In dem Bewusstsein, dass es nur durch die Schaffung einheitlicher staatlicher Strukturen möglich ist, die massiven und täglichen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts in Libyen zu beenden und darüber hinaus die terroristische Bedrohung dauerhaft zu verringern und die Migrationsströme einzudämmen, die für ihre Mitgliedstaaten eine sie unmittelbar betreffende Realität sind, vertritt die Versammlung die Auffassung, dass der Europarat guten Grund hat, zu den diesbezüglichen Bemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen beizutragen, und zwar eingedenk seiner Sachkenntnis in institutionellen Fragen und der im Aktionsplan des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen vom 20. September 2017 festgelegten Ziele.

3. In der Erkenntnis, dass der Aufbau dieser auf Ad-hoc-Basis organisierten Zusammenarbeit teilweise innerhalb eines regionalen Rahmens erfolgen könnte, vorzugsweise durch die Ausweitung gezielter Programme, die sich derzeit an Länder wie Tunesien richten, auf Vertreter der Verwaltungsstellen der libyschen

[16] Versammlungsdebatte am 25. April 2018 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14519, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Herr Attila Korodi, sowie Dok. 14534, Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Tineke Strik). Von der Versammlung am 25. April 2018 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Regierung der nationalen Eintracht, ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, vorbehaltlich eines entsprechenden Ersuchens der libyschen Behörden bereit zu sein, zu gegebener Zeit Hilfe zu leisten bei

3.1. der Festlegung von Kriterien für die Überwachung der Achtung der Menschenrechte von Migranten in Libyen und in den libyschen Hoheitsgewässern auf der Grundlage der maßgeblichen Übereinkommen und insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und ihrem Fallrecht;

3.2. der Bereitstellung von Unterstützung für Wahlverfahren zur Vorbereitung eines Verfassungsreferendums und anschließend von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen;

3.3. der Schaffung eines geeigneten Medienumfelds für eine Berichterstattung über die genannten Wahlen unter möglichst weitgehender Einhaltung der internationalen ethischen Maßstäbe für die journalistische Arbeit.

Entschließung 2216 [17]

Die Weiterverfolgung des Berichts des Unabhängigen Untersuchungsgremiums betreffend Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung

1. Im Januar 2017 unternahm die Parlamentarische Versammlung einen entschlossenen Schritt in Reaktion auf die gegen Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Versammlung erhobenen Vorwürfe der Korruption und Interessensförderung und setzte eine Strategie um, mit der die Grundsätze der Integrität und Transparenz in ihrer Arbeitsweise gefördert und die Pflicht ihrer Mitglieder zur Integrität gestärkt werden sollen. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 2182 (2017) "Folgemaßnahmen zu Entschließung 1903 (2012): Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität unter den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung fördern und stärken", die dazu beigetragen hat, die Verhaltensregeln zu verbessern und insbesondere Bestimmungen, die im Zusammenhang mit Interessenskonflikten stehen, einheitlicher zu gestalten.

2. Am 24. April 2017 stimmte die Versammlung den Richtlinien eines unabhängigen externen Untersuchungsgremiums betreffend Korruptionsvorwürfe (IBAC) zu, das mit der Durchführung einer detaillierten unabhängigen Untersuchung der Vorwürfe der Korruption und Interessensförderung beauftragt wurde mit dem Ziel, Straflosigkeit zu beenden und das Vertrauen in die Parlamentarische Versammlung sowie deren Aktivitäten und Entscheidungen wiederherzustellen.

3. Die Versammlung nahm den von dem Untersuchungsgremium vorgelegten Bericht zur Kenntnis, der am 22. April 2018 veröffentlicht wurde. Die von nichtstaatlichen Organisationen und Medien im Rahmen von Berichten, Berichterstattungen oder journalistischen Recherchen erhobenen Vorwürfe, die bis vor Kurzem kritisiert, in Frage gestellt oder abgestritten wurden, sind nunmehr unumstritten.

4. Die Versammlung bedankt sich ausdrücklich bei den Mitgliedern des Untersuchungsgremiums, Sir Nicolas Bratza, Herrn Jean-Louis Bruguière und Frau Elisabet Fura, und ihrem Sekretariat für die wertvolle Unterstützung, die sie der Versammlung während dieser kritischen Zeit gewährt haben. Darüber hinaus würdigt sie deren ausgezeichnete Arbeit, die angesichts der zeitlichen Beschränkungen, denen sie unterlagen, und des spezifischen und eingeschränkten Umfangs der Untersuchung unter schwierigen Bedingungen geleistet wurde, und die Tatsache, dass das Untersuchungsgremium nicht mit den robusten Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden konnte, über die nationale parlamentarische Untersuchungsausschüsse und Justizbehörden verfügen.

5. Die Versammlung konnte daher nicht davon ausgehen und ist nicht davon ausgegangen, dass das Untersuchungsgremium im juristischen Sinne Beweise für korruptes Fehlverhalten, von denen es Kenntnis erlangte, ebenso wenig wie für möglicherweise damit zusammenhängende Straftaten vorlegen konnte. Dies ist Aufgabe der zuständigen nationalen Behörden. Die Versammlung und ihre nationalen Delegationen fordern sie auf, die von dem unabhängigen Untersuchungsgremium bereitgestellten Informationen nachzuverfolgen. In diesem Zusammenhang stellt die Versammlung die Notwendigkeit heraus, dass alle in dem Bericht des Untersuchungsgremiums enthaltenen Feststellungen und weiteren Informationen über korrupte Aktivitäten bestimmter Länder ordnungsgemäß und ausnahmslos weiterverfolgt werden müssen.

[17] Versammlungsdebatte am 26. Januar 2018 (16. Sitzung) (siehe Dok. 14540, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Petra De Sutter, sowie Dok. 14543, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Olena Sotnyk). Von der Versammlung am 26. April 2018 (16. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2128 (2018).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass es in dem Bericht zwar zuvörderst um Vorwürfe und Tatsachen in Bezug auf Aserbaidschan geht, ähnliche Praktiken aber eindeutig auch von den Regierungen und Parlamentsdelegationen weiterer Mitgliedstaaten angewandt wurden. Die Versammlung stellt fest, dass der vom Untersuchungsgremium vorgelegte Bericht Anlass zu der Hoffnung gibt, dass das Bild der Integrität der Versammlung und das Vertrauen in seine etwa 600 Mitglieder wiederhergestellt werden können, da die Vorwürfe das Verhalten nur einiger weniger Mitglieder bzw. ehemaliger Mitglieder betreffen. Die Versammlung wird von einer großen Zahl aufrechter und engagierter Parlamentarier in entscheidender Weise unterstützt, die vor dem Hintergrund der Korruptionsvorwürfe gegen einige ihrer Mitstreiter in unfairer Weise in Misskredit gebracht wurden. Gleichwohl deckt der Bericht Praktiken auf, von denen nur wenige Parlamentarier keine Kenntnis hatten, die sie aber möglicherweise durch Schweigen, Gleichgültigkeit oder passive Mittäterschaft zu lange gewähren ließen.

7. Die Versammlung, die versucht, ihre Glaubwürdigkeit wiederzuerlangen, hat sich vorgenommen, Korruption und jeglichen Praktiken, die Zweifel hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte begründen können, mit einer Nulltoleranzpolitik zu begegnen; es ist die Aufgabe ihrer Mitglieder, dafür zu sorgen, dass dies kompromisslos umgesetzt wird.

8. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches wurde das unabhängige Untersuchungsgremium aufgefordert, nicht nur Verhaltensweisen und Praktiken zu überprüfen und zu aktualisieren, die den Verhaltensregeln der Versammlung entgegenstehen, sondern auch Empfehlungen im Hinblick auf die Maßnahmen abzugeben, die für die Beseitigung aller Schwächen und Mängel bei diesen Regeln notwendig sind. Die Versammlung nimmt die Empfehlungen des Untersuchungsgremiums betreffend ihre Arbeitsweise und Verfahren zur Kenntnis. Sie stellt fest, dass in dem Bericht von Problemen bei der Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss) und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten sowie bei der Ernennung der Berichterstatter die Rede ist.

9. Der Bericht nennt drei ehemalige Mitglieder der Versammlung, die "sich an Aktivitäten schädlicher Natur beteiligt" und "in gravierender Weise gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung verstoßen" haben. Der Bericht erwähnt zudem die Anwendung finanzieller Mittel und schädlicher Aktivitäten zur Beeinflussung der Arbeit der Versammlung in Bezug auf Aserbaidschan und nennt die Namen ehemaliger Mitglieder, die sich unter Verstoß gegen die Verhaltensregeln an Lobbying-Aktivitäten in der Versammlung beteiligt haben.

10. Der Bericht legt darüber hinaus eine Anzahl von Fällen offen, in denen Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Versammlung gegen einige Bestimmungen des Verhaltenskodex für die Berichterstatter der Versammlung bzw. den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung verstoßen haben.

11. Darüber hinaus hat das Untersuchungsgremium eine Liste der Mitglieder und Ehrenmitglieder der Versammlung erstellt, die die Zusammenarbeit bei der Untersuchung verweigerten. Dies ist eine ernste Angelegenheit, von vom Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten weiter untersucht werden muss.

12. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen des Untersuchungsgremiums in Bezug auf das im Bericht erwähnte individuelle Verhalten von Mitgliedern der Versammlung Maßnahmen erfordern. Sie weist darauf hin, dass der von ihr im Oktober 2017 revidierte Verhaltenskodex ein genaues und detailliertes Verfahren festlegt, das die Achtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und die Rechte der Verteidigung beinhaltet und an das sie sich bei den Maßnahmen halten will, die sie in Reaktion auf diese Schlussfolgerungen trifft.

13. In Reaktion auf den Bericht des Untersuchungsgremiums und im Hinblick auf die darin enthaltenen allgemeinen Empfehlungen und Schlussfolgerungen

13.1. fordert die Versammlung die Fraktionen der Versammlung nachdrücklich auf, ihre Praktiken zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf ihre Position und ihre Entscheidungen hinsichtlich der Ernennung von Mitgliedern des Monitoring-Ausschusses, des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und des Ausschusses für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie der Ad-hoc-Ausschüsse für die Beobachtung von Wahlen, bei der Vorlage von Kandidaturen für das Amt des Berichterstatters oder bei der Wahl von Mitgliedern des Vorsitzes der Ausschüsse oder Unterausschüsse;

13.2. weist die Versammlung den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten an, die notwendigen Änderungen der Geschäftsordnung und des Integritätsrahmens

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der Versammlung vorzunehmen und dabei die Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht zu berücksichtigen;

13.3. stellt die Versammlung insbesondere fest, dass der Schutz der Identität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei weiteren Untersuchungen Aussagen machen, gesichert werden muss.

14. Im Hinblick auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen betreffend das individuelle Verhalten von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern

14.1. verweist die Versammlung auf den Grundsatz der individuellen politischen Verantwortung einschließlich der Möglichkeit, dass die gewählten Personen auf ihr Mandat verzichten;

14.2. fordert die Versammlung die Fraktionen der Versammlung sowie die Fraktionen in den nationalen Parlamenten auf, in Bezug auf jegliche Vorwürfe gegen ihre Mitglieder jeweils die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen;

14.3. fordert die Versammlung die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten und ihre nationalen Delegationen bei der Parlamentarischen Versammlung sowie die nationalen Regierungen auf, den Bericht des unabhängigen Untersuchungsgremiums zu prüfen und die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die genannten Fälle, die ihre vollumfängliche Aufmerksamkeit erfordern, zu treffen, und der Versammlung bis Ende 2018 Bericht zu erstatten;

14.4. weist die Versammlung den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten an, in Bezug auf die in dem Bericht genannten Mitglieder schnellstmöglich die in § 20 ff. des Verhaltenskodex für Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung vorgesehenen Verfahren umzusetzen; dies betrifft auch die Mitglieder, die die Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsgremium verweigert haben, wobei zu berücksichtigen ist, dass es im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegt, die Schwere der mutmaßlichen Verstöße gegen den Verhaltenskodex in Bezug auf alle betroffenen Mitglieder zu bewerten.

15. Die Versammlung fordert das Europäische Parlament und die parlamentarischen Versammlungen weiterer internationaler Organisationen, insbesondere die Parlamentarische Versammlung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), auf, dem Beispiel der Parlamentarischen Versammlung zu folgen und sich auf die Empfehlungen des unabhängigen Untersuchungsgremiums zu stützen.

16. Weder die getroffenen Maßnahmen noch jegliche künftige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Untersuchung einzelner Fälle noch darauf folgende Änderungen der Regeln und Bestimmungen dürfen den alleinigen Schwerpunkt der Debatte bilden. Die Versammlung muss diese Chance nutzen, um einen Neustart zu wagen und jegliche Vorwürfe des Fehlverhaltens weiterzuverfolgen; sie benötigt eine vollständige Grundinstandsetzung. Dies aber erfordert einen tiefgehenden und echten Wandel bei den parlamentarischen Haltungen und Praktiken. Die Versammlung fordert daher ihre Mitglieder nachdrücklich auf, die Interessen der 825 Millionen europäischen Bürgerinnen und Bürger, die sie vertreten, über jegliche private Interessen zu stellen, um die vollständige politische Glaubwürdigkeit der Versammlung unter strikter Einhaltung der Grundsätze und Werte, auf denen der Europarat gegründet wurde, wiederherzustellen in einer Zeit, in der der Europarat mehr denn je eines starken parlamentarischen Organs bedarf.

Empfehlung 2128[18]

Die Weiterverfolgung des Berichts des Unabhängigen Untersuchungsgremiums betreffend Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung

1. Unter Bezugnahme auf Entschließung 2216 (2018) "Die Weiterverfolgung des Berichts des Unabhängigen Untersuchungsgremiums betreffend Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung" bekräftigt die Parlamentarische Versammlung ihre Entschlossenheit, eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Korruption zu fördern und ihre institutionelle und politische Glaubwürdigkeit innerhalb des Europarates in vollem Umfang wiederherzustellen. Sie verweist auf die Beschlüsse, die sie in Bezug auf den Umgang mit den Vorwürfen der Korruption und Interessensförderung gegen einige ihre Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder gefasst hat und die zur Verbesserung ihres Integritäts- und Transparenzrahmens geführt haben.

2. Am 22. April 2018 hat das unabhängige externe Ermittlungsgremium betreffend Korruptionsvorwürfe (IBAC), das ein Jahr zuvor auf Initiative der Versammlung eingesetzt wurde, um eine detaillierte unabhängige

[18] Versammlungsdebatte am 26. April 2018 (16. Sitzung) (siehe Dok. 14540, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Frau Petra de Sutter, sowie Dok. 14543, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Olena Sotnyk). Von der Versammlung am 26. April 2018 (16. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Untersuchung der Korruptions- und Interessensförderungsvorwürfe durchzuführen, seinen Bericht vorgelegt.

3. Das Untersuchungsgremium erkennt an, dass "die Parlamentarische Versammlung für ihren Mut zu loben ist, als sie auf diese Vorwürfe reagierte und ihre Entschlossenheit deutlich machte, Korruption in ihren Reihen nicht zu dulden. Sie hat dabei nicht nur die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) aufgefordert, den Regulierungsrahmen, der das Verhalten von Mitgliedern der Versammlung regelt, zu bewerten und Verbesserungen zu empfehlen, sondern auch auf die sowohl aus der Institution selbst als auch von außen vorgetragene Forderung nach einer unabhängigen Untersuchung der Vorwürfe bezüglich Korruption und weiterer Formen unethischen Verhaltens reagiert. Dabei hat sie ein Vorbild für andere nationale und internationale Institutionen geschaffen, die sich mit ähnlichen gravierenden Herausforderungen konfrontiert sehen" (Bericht des unabhängigen Untersuchungsgremiums betreffend Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung, Nr. 759).

4. Die Versammlung beabsichtigt, aus den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Berichts des Untersuchungsgremiums, seien es die Empfehlungen zur Verbesserung des allgemeinen operativen Rahmens und zur Beseitigung von Mängeln im Hinblick auf die Transparenz der parlamentarischen Verfahren oder die Schlussfolgerungen, die das Verhalten mancher Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder der Versammlung kritisieren, die Interessenskonflikte hatten und gegen die Verhaltensregeln der Versammlung verstoßen haben, alle notwendigen Konsequenzen auf allen Ebenen zu ziehen.

5. Die Versammlung stellt gleichwohl fest, dass das Untersuchungsgremium keine Beweise für das Vorhandensein eines koordinierten Korruptionsnetzwerks innerhalb der Versammlung erbringen kann, das Fehlverhalten mancher Mitglieder und ehemaliger Mitglieder aber eindeutig korrupte Praktiken beinhaltet, die weit über den Bereich der Parlamentarischen Versammlung selbst und auch das parlamentarische Umfeld hinausreichen: Sie waren nur als Resultat der direkten Beteiligung, aktiven Unterstützung oder zumindest schuldhaften Enthaltung der Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates möglich und bestehen möglicherweise fort. Die Versammlung bedauert dieses Verhalten und fordert sie auf, geeignete Maßnahmen zu treffen.

6. Die Versammlung fordert daher das Ministerkomitee auf, eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme der von der Versammlung seit Januar 2017 unternommenen Schritte vorzunehmen und sie bei ihren Bemühungen zu unterstützen. "Die Korruptionsbekämpfung ... kann nicht durch die Versammlung allein bewältigt werden", wie das Untersuchungsgremium herausstellt.

Entschließung 2217[19]

Rechtliche Herausforderungen im Hinblick auf hybride Kriege und menschenrechtliche Verpflichtungen

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an ihre Entschließung 2133 (2016) "Rechtsbehelfe bei Menschenrechtsverletzungen in den ukrainischen Gebieten, die sich außerhalb der Kontrolle der ukrainischen Regierung befinden" und Entschließung 2132 (2016) "Die politischen Folgen des Konflikts in der Ukraine" sowie ihre Entschließung 2198 (2018) und Empfehlung 2119 (2018) "Die humanitären Folgen des Krieges in der Ukraine" betreffend die Militäroperationen in der Ukraine. Darüber hinaus verweist sie auf ihre Entschließung 2190 (2016) "Die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschließlich möglicher Akte des Völkermordes, die vom so genannten "Islamischen Staat" begangen werden".

2. Die Versammlung verweist auf ihre früheren Texte in Bezug auf Cyberkriminalität, darunter Empfehlung 2077 (2015) „Verstärkte Zusammenarbeit im Kampf gegen Cyber-Terrorismus und andere Großangriffe auf das Internet“ , Entschließung 1986 (2014) „Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Sicherheit im Cyberspace“ sowie Entschließung 1565 (2007) „Wie kann die gegen staatliche Institutionen in den Mitglieds- und Beobachterstaaten gerichtete Cyberkriminalität verhindert werden?“ Die darin enthaltenen politischen Leitlinien sind als wichtige Instrumente zur Verhinderung der Folgen hybrider Kriege maßgeblich.

3. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass die Staaten heute immer häufiger mit dem Phänomen der so genannten "hybriden Kriegführung" konfrontiert sind, die eine neue Art von Bedrohung darstellt, die aus einer Mischung aus militärischen und nichtmilitärischen Mitteln besteht, z.B. Cyber-Angriffen, massenhaften Desinformationskampagnen einschließlich von Falschmeldungen ("Fake News") insbesondere über soziale Medien, Störung von Kommunikations- und weiteren Netzwerken sowie vielen weiteren Mitteln. Cyber-

[19] Debatte der Versammlung vom 26. April 2018 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14523, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Boriss Cilevičs, sowie Dok. 14536, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Wolodymyr Ariew). Von der Versammlung am 26. April 2018 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Angriffe sind besonders gefährlich, da sie die strategische Infrastruktur eines Landes, z.B. Energieversorgung, Flugverkehrskontrollsysteme oder Atomkraftwerke, treffen können. Deshalb kann die hybride Kriegführung ganze Gesellschaften destabilisieren und unterminieren und viele Todesopfer verursachen. Die zunehmende Verbreitung dieser neuen Taktiken, insbesondere wenn sie in Kombination miteinander angewandt werden, wirft Fragen hinsichtlich der Eignung der vorhandenen Rechtsnormen auf.

4. Die Versammlung äußert ebenfalls große Besorgnis im Hinblick auf zahlreiche Fälle von Massendesinformationskampagnen, die darauf abzielen, die Sicherheit, öffentliche Ordnung und die friedlichen demokratischen Prozesse zu unterminieren. Es ist eine entscheidende Notwendigkeit, Instrumente zu entwickeln, um die Demokratie vor „Informationswaffen“ zu schützen und gleichzeitig die freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit in dem angegriffenen Land zu erhalten.

5. Die Versammlung stellt fest, dass es keine allgemein vereinbarte Definition für den Begriff "hybride Kriegführung" und kein "Gesetz über hybride Kriegführung" gibt. Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass die Haupteigenschaft dieses Phänomens die so genannte "rechtliche Asymmetrie" ist, da hybride Gegner in der Regel ihre Verantwortung für hybride Operationen abstreiten und versuchen, den rechtlichen Folgen ihrer Handlungen zu entgehen. Sie nutzen Gesetzeslücken und komplexe Gesetzeslagen aus, operieren grenzüberschreitend und in kaum regulierten Räumen, nutzen die gesetzlichen Möglichkeiten bis zum Äußersten aus, sind bereit, erhebliche Gesetzesverstöße zu begehen, und sorgen für Verwirrung und Doppeldeutigkeit, um ihre Handlungen zu verschleiern.

6. Die Versammlung stellt heraus, dass hybride Gegner ungeachtet der Komplexität der hybriden Kriegführung nicht in einem rechtsfreien Raum agieren und dass die einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Normen einschließlich des internationalen Menschenrechtsgesetzes für ihre Handlungen gelten, auch wenn die Frage der Zuordnung und folglich der Rechenschaftspflicht schwierig sein kann. Wenn ein Staat im Rahmen eines hybriden Krieges auf das Mittel der Gewalt gegenüber einem anderen Staat zurückgreift, ist Letzterer berechtigt, sich auf der Grundlage von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen auf das Selbstverteidigungsrecht zu berufen, und die Normen des humanitären Völkerrechts finden Anwendung. In der Praxis allerdings scheuen die Gegner die manifeste Anwendung von Gewalt, durch die die erforderliche Schwelle erreicht würde, die die Anwendung der oben genannten Normen auslösen würde. Dadurch entsteht eine rechtliche Grauzone.

7. Die Versammlung stellt fest, dass die Handlungen eines hybriden Gegners in den Fällen, in denen er auf die Anwendung militärischer Mittel verzichtet, vor dem Hintergrund des nationalen Strafrechts und, soweit notwendig und je nach Situation, der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente, die für bestimmte politische Bereiche gelten (z.B. das Seerecht oder die Normen für die Bekämpfung von Cyber-Kriminalität, Terrorismus, Hetzreden oder Geldwäsche), betrachtet werden sollten.

8. Die Versammlung erinnert daran, dass die Staaten im Rahmen der Bekämpfung von hybrider Kriegführung verpflichtet sind, die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Menschenrechte zu achten. Sie ist darüber besorgt, dass bestimmte Mitgliedstaaten des Europarates bereits Maßnahmen getroffen haben (z.B. strafrechtliche Verurteilungen für Äußerungen im Internet, Überwachungsmaßnahmen, Blockierung von Internetseiten oder Ausweisungen), die Fragen hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte aufwerfen, z.B. des Rechts auf Meinungsäußerung einschließlich des Rechts auf Information, des Rechts auf Achtung der Privatsphäre oder des Freizügigkeitsrechts.

9. Die Versammlung erinnert darüber hinaus daran, dass Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, im Folgenden als "Konvention" bezeichnet) den Vertragsstaaten erlaubt, "in Zeiten von Krieg oder bei anderen öffentlichen Notständen, die das Leben des Volkes gefährden" von bestimmten Verpflichtungen abzuweichen, jegliche Abweichung von den in der Konvention verankerten Rechten aber im Einklang mit bestimmten substanziellen und verfahrenstechnischen Anforderungen vorzunehmen ist. Bei der Bekämpfung von Bedrohungen durch hybride Kriegführung können sich die Vertragsstaaten der Konvention auch auf die "nationale Sicherheit" als "rechtmäßiges Ziel" zur Einschränkung bestimmter Rechte berufen, d.h. des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8), der Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10), der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11), der Freizügigkeit (Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 4 der Konvention (SEV Nr. 46)) und Verfahrensgarantien bei der Ausweisung von Ausländern (Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 7 der Konvention (SEV Nr. 117)). Sämtliche Einschränkungen der oben genannten Rechte müssen "gesetzlich vorgeschrieben", "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" und verhältnismäßig sein. Die Erfahrungen der Staaten bei der Terrorismusbekämpfung können eine wertvolle Hilfestellung bei der Festlegung der Grenzen leisten, die das Völkerrecht im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Bedrohungen durch hybride Kriegführung setzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

10.1. in den internationalen Beziehungen auf hybride Kriegführung zu verzichten und die Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere die Grundsätze der Souveränität, der territorialen Integrität und der Unverletzbarkeit der Grenzen entsprechend ihrem Gegenstand und Zweck in vollem Umfang zu achten und wahrgenommene Gesetzeslücken oder mehrdeutige Bestimmungen nicht missbräuchlich zu nutzen;

10.2. die internationale Zusammenarbeit auszubauen, um die Gegner in der hybriden Kriegführung und alle Arten von Bedrohungen durch hybride Kriegführung zu identifizieren sowie den einschlägigen rechtlichen Rahmen zu etablieren;

10.3. den Informationsaustausch über hybride Angriffe in Europa beizubehalten und Erfahrungen und empfehlenswerte Vorgehensweisen in Bezug auf die Begegnung hybrider Bedrohungen auszutauschen;

10.4. Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedrohungen durch hybride Kriegführung und die Fähigkeit der Öffentlichkeit zu treffen, rasch auf solche Bedrohungen zu reagieren;

10.5. das Übereinkommen des Europarates über Cyber-Kriminalität (SEV Nr. 185) umzusetzen, es soweit noch nicht geschehen zu unterzeichnen und zu ratifizieren und sich für dessen Ratifizierung durch Nichtmitgliedstaaten einzusetzen.

11. Die Versammlung begrüßt die Maßnahmen der Europäischen und der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) zur Bekämpfung der Bedrohungen durch hybride Kriegführung und die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu etablieren. Sie fordert darüber hinaus alle Mitgliedstaaten des Europarates, die Mitglieder der Europäischen Union und der NATO sind, auf, sich über bewährte Verfahren bei der Bekämpfung der hybriden Kriegführung mit anderen Mitgliedstaaten auszutauschen, die von diesem Phänomen betroffen sein könnten.

12. Im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der hybriden Kriegführung verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1840 (2011) "Menschenrechte und die Bekämpfung des Terrorismus". Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass im Rahmen dieser Maßnahmen die Bedingungen eingehalten werden, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, entsprechend der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Insbesondere im Hinblick auf Rechte, die nach den Bestimmungen der Konvention Einschränkungen unterliegen, müssen sämtliche Einschränkungen gesetzlich begründet sein, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stehen (z.B. der nationalen Sicherheit) und "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sein.

Empfehlung 2130[20]

Rechtliche Herausforderungen im Hinblick auf hybride Kriege und menschenrechtliche Verpflichtungen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2217 (2018) "Rechtliche Herausforderungen im Hinblick auf hybride Kriege und menschenrechtliche Verpflichtungen".

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,

2.1. eine Studie über Bedrohungen durch hybride Kriegführung durchzuführen und dabei den Schwerpunkt auf nichtmilitärische Mittel zu legen, um wichtige Verwundbarkeiten und spezielle hybridbezogene Indikatoren zu identifizieren, die die nationalen und die europäischen Strukturen und Netzwerke potenziell beeinträchtigen könnten, sowie Gesetzeslücken festzustellen und geeignete rechtliche Normen zu entwickeln und auch ein neues Übereinkommen des Europarates zu diesem Thema zu erwägen;

2.2. Grundsätze für Regulierungsreformen bei den Plattformen der sozialen Medien zu entwickeln, um für Transparenz bei der Durchführung freier und fairer Wahlen zu sorgen;

2.3. die Praxis der Staaten bei der Bekämpfung von Bedrohungen durch hybride Kriegführung zu prüfen mit dem Ziel, rechtliche Normen und bewährte Verfahren festzulegen und dafür zu sorgen, dass diese Verfahren im Einklang mit den in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) vorgesehenen Sicherungsmechanismen stehen;

2.4. die Zusammenarbeit mit anderen in diesem Bereich tätigen internationalen Organisationen auszubauen, insbesondere der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO);

[20] Versammlungsdebatte am 26. April 2018 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14523, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Boriss Cilevičs, sowie Dok. 14536, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Wolodymyr Ariew). Von der Versammlung am 26. April 2018 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.5. sich gegenüber den Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten für die Ratifizierung des Übereinkommens über Cyber-Kriminalität (SEV Nr. 185) einzusetzen;

2.6. zu prüfen, inwieweit das Übereinkommen über Cyber-Kriminalität von den Vertragsstaaten umgesetzt wird, und Überlegungen anzustrengen, ob es verbessert werden könnte.

Entschließung 2218[21]

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Erleichterung der Beschlagnahme illegaler Vermögenswerte

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt mit großer Besorgnis fest, dass nach Schätzungen der Weltbank und der Europäischen Union kriminelle Organisationen jedes Jahr kriminelle Gewinne im Wert von Hunderten Milliarden Euro erzielen. Dank der illegalen Vermögenswerte, die kriminelle Organisationen im Laufe der Zeit ansammeln, sind sie in der Lage, Politiker, Strafverfolgungsbehörden und Zeugen zu bestechen und unter Druck zu setzen und ganze Märkte zu verzerren, indem sie den Wettbewerb verfälschen und sogar beseitigen. Eine derartige Machtstellung gefährdet die Stabilität selbst der gefestigtsten Demokratien und den Gesellschaftsvertrag zwischen den Bürgern und dem Staat, auf dem alle freien Gesellschaften beruhen.
2. Die Beschlagnahmung illegaler Vermögenswerte hat mehrere Vorteile: Sie mindert die finanzielle Attraktivität krimineller Handlungen, schwächt die Machtposition, die Kriminelle dank ihres Vermögens innehaben, entzieht ihnen das für künftige Verbrechen notwendige „Startkapital“ und schafft Ressourcen für die Entschädigung der Opfer und den Wiederaufbau der durch kriminelle Handlungen geschädigten Gemeinschaften.
3. Die Versammlung stellt fest, dass die Beschlagnahmung von Vermögenswerten kriminellen Ursprungs häufig durch eine unzumutbar hohe Beweislast für die zuständigen nationalen Behörden und durch eine unwirksame Zusammenarbeit zwischen den Behörden verschiedener Länder bei der Verfolgung, dem Einfrieren und der Einziehung dieser Vermögenswerte über Grenzen hinweg verhindert wird.
4. Sie stellt ferner fest, dass Irland, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich spezielle Rechtsvorschriften erlassen haben, um die Beschlagnahmung illegaler Vermögenswerte zu erleichtern, insbesondere durch die Verringerung der Beweislast für die Behörden, was den kriminellen Ursprung ungeklärten Vermögens betrifft, durch den Rückgriff auf Tatsachenvermutungen oder unter bestimmten Bedingungen sogar durch eine De-facto-Beweislastumkehr.
5. Diese (auch als Einziehung ohne vorhergehende Verurteilung, Verwirkung im zivilrechtlichen Sinne, Einziehung mit dinglicher Wirkung oder Verfügungen zur Offenlegung unerklärten Vermögens („Unexplained Wealth Orders“) bezeichneten) Maßnahmen haben vor den obersten Gerichten der betreffenden Länder und auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfolgreich standgehalten. Demnach sind sie als mit den Menschenrechten vereinbar anzusehen, unter anderem auch mit der Unschuldsvermutung und dem Recht auf Achtung des Eigentums.
6. Sofern ausreichende Garantien bestehen, insbesondere eine umfassende gerichtliche Überprüfung aller Einziehungsmaßnahmen durch unabhängige und unparteiische Gerichte, unterstützt die Versammlung nachdrücklich die Einziehung ohne vorgehende Verurteilung oder ähnliche Maßnahmen als realistischstes Mittel der Staaten, gegen die enorme und unaufhaltsam wachsende finanzielle Macht der organisierten Kriminalität vorzugehen, um die Demokratie und den Rechtsstaat zu verteidigen.
7. Eine wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung, dem Einfrieren und der Einziehung krimineller Vermögenswerten hängt von einem geeigneten Rechtsrahmen ab, der eine ausreichende Harmonisierung der Verfahren gewährleistet und zugleich die unterschiedslose Anwendung verschiedener nationaler Ansätze ermöglicht.
8. Zu den einschlägigen internationalen Instrumenten gehören das Europäische Übereinkommen von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30) und seine beiden Zusatzprotokolle (SEV Nr. 99 und 182), das Übereinkommen von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141), das Übereinkommen von 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) und mehrere Instrumente der Vereinten Nationen (darunter das Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen von 2003 gegen Korruption). Nicht

[21] Versammlungsdebatte am 26. April 2018 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14516, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Mart van de Ven). Von der Versammlung am 26. April 2018 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

alle diese Instrumente wurden jedoch von sämtlichen Mitgliedstaaten des Europarates und anderen Staaten mit Sonderstatus beim Europarat oder bei seiner Parlamentarischen Versammlung ratifiziert. Infolge dieser Situation entstehen Schlupflöcher, dank deren kriminelle Organisationen der Beschlagnahmung ihrer illegalen Vermögenswerte weiterhin entgehen.

9. Die Versammlung fordert daher alle Mitgliedstaaten des Europarates und die sonstigen Staaten mit Sonderstatus beim Europarat auf,

9.1. in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Einziehung ohne vorgehende Verurteilung sowie die Möglichkeit der Einziehung des Wertersatzes und die Besteuerung krimineller Gewinne vorzusehen und zugleich angemessene Garantien bereitzustellen und erfolgreich erprobte und bewährte Verfahren anzunehmen, unter anderem indem sie

9.1.1. eine umfassende gerichtliche Überprüfung aller Entscheidungen über das Einfrieren oder die Einziehung illegaler Vermögenswerte durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht innerhalb einer angemessenen Frist ermöglichen;

9.1.2.Personen, deren Vermögen fälschlicherweise eingefroren oder eingezogen wurde, Entschädigung gewähren;

9.1.3. Personen, die sich keinen Rechtsbeistand leisten können, rechtliche Unterstützung bei der gerichtlichen Überprüfung und bei Entschädigungsverfahren gewähren;

9.1.4. eine Fachstelle einsetzen, die sich speziell mit dem Einfrieren und der Einziehung illegaler Vermögenswerte befasst und über multidisziplinär qualifizierte Mitarbeiter mit Zugang zu den einschlägigen Informationen der Strafverfolgungsbehörden (insbesondere Polizei und Zoll) sowie der Steuer- und Sozialbehörden verfügt;

9.1.5. dafür sorgen, dass die Fachstelle eingefrorene Vermögenswerte so verwaltet, dass ihr Wert bis zu ihrer endgültigen Einziehung erhalten bleibt, und über eingezogene Vermögenswerte so zu verfügen, dass daraus ein möglichst großer Nutzen für die Gesellschaft insgesamt entsteht und unangemessene Anreize vermieden werden;

9.1.6. es dieser Fachstelle gestatten, spezielle Ermittlungsinstrumente wie den Zugriff auf Finanzinformationen anderer öffentlicher Stellen, verdeckte Ermittlungen und die Überwachung von Kontobewegungen in Echtzeit anzuwenden;

9.1.7. die Öffentlichkeit regelmäßig sowohl über erfolgreich durchgeführte Einsätze als auch über aufgetretene Probleme informieren;

9.2. die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich durch zügiges Handeln und möglichst umfassende Kooperation bei Ermittlungen und Verfahren zur Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten fördern, insbesondere indem sie

9.2.1. sämtliche internationalen Rechtsinstrumente, die die Verfolgung, das Einfrieren und die Einziehung illegaler Vermögenswerte erleichtern (Absatz 8), unterzeichnen und ratifizieren;

9.2.2. diese Instrumente kooperativ und unbürokratisch anwenden und dabei besonderen Wert auf den spontanen Informationsaustausch legen, ohne auf Gegenseitigkeit zu bestehen und ohne die Staaten, die bereits Regelungen zur Einziehung ohne vorgehende Verurteilung eingeführt haben, auszuschließen oder anderweitig zu benachteiligen;

9.2.3.internationale Netzwerke kompetenter Fachkräfte wie das CARIN (Camdener zwischenstaatliche Netz der Vermögensabschöpfungsstellen) und die Plattform ARO (einzelstaatliche Vermögensabschöpfungsstellen) oder andere relevante Foren fördern;

9.2.4. gemeinsame Ermittlungsteams wie die mit Unterstützung von Eurojust und Europol eingerichteten Teams bilden und häufiger einsetzen und eine häufigere Beteiligung der Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, an diesen Teams fördern;

9.2.5. spezielle Ermittlungstechniken auch bei grenzüberschreitenden Ermittlungen zur Verfügung stellen;

9.2.6. klare Regeln für die Aufteilung erfolgreich eingezogener Vermögenswerte auf die betroffenen Länder festlegen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2219[22]

Medikamentenresistente Tuberkulose in Europa

1. Der Tuberkulose fielen 2016 weltweit 1,7 Millionen Menschen zum Opfer; sie war damit die tödlichste Infektionskrankheit überhaupt. Die Region Europa der Weltgesundheitsorganisation, wo man die Krankheit für ausgerottet hielt, weist die höchste Rate multiresistenter Tuberkulose weltweit auf. Es handelt sich dabei um Stämme, deren Behandlung besonders schwierig und teuer ist.

2. Tuberkulose ist eine „soziale“ Erkrankung, von der unverhältnismäßig viele gesellschaftlich und ökonomisch benachteiligte Gruppen betroffen sind, beispielsweise Obdachlose und Drogenkonsumenten. Sie wirkt sich häufig verheerend auf das Leben der Patienten aus, da sie sich einer monate-, manchmal jahrelangen und oft schwierigen Behandlung mit vielfachen Nebenwirkungen unterziehen müssen, wobei viele unter langfristigen körperlichen und seelischen Folgen zu leiden haben.

3. Die hohen Infektionsraten der multiresistenten Tuberkulose in der Region Europa sind einer Reihe von Faktoren geschuldet, die je nach Land variieren – darunter eine überholte Gesundheitspolitik, unzureichende und unterfinanzierte Gesundheitsinfrastrukturen sowie eine große Zahl nicht diagnostizierter Fälle, die ebenfalls zur Übertragung der Krankheit beitragen. Das Stigma der Tuberkulose und die damit verbundene soziale Isolation führen häufig zur Therapieuntreue, einer der wichtigsten Ursachen der Medikamentenresistenz. Von HIV Betroffene, Häftlinge, Flüchtlinge und Migranten gehören zu den besonders gefährdeten Gruppen in dieser Region; sie tragen ein höheres Risiko der Tuberkulose-Morbidität und -Mortalität.

4. Es fehlen nennenswerte Investitionen in Forschung und Entwicklung zu neuen Tuberkulosemedikamenten, Diagnoseinstrumenten und Impfstoffen. Für Investitionen in die Bekämpfung einer Krankheit wie Tuberkulose bietet das derzeitige pharmazeutische Innovationsmodell nicht genügend Anreize: Es ist mit Risiken behaftet, da es Investitionen in neue Kombinationstherapien statt in ein einzelnes neues Produkt erfordert, und es ist unrentabel, weil die größten Krankheitslasten die ärmeren Teile der Welt zu tragen haben.

5. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt, dass die Tuberkulose bei einem hochrangigen Treffen anlässlich der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2018 eine beispiellose Beachtung finden wird. Hier bietet sich eine einmalige Chance, diese vermeidbare und (meist) heilbare, wenn auch immer noch übergangene Krankheit zu bekämpfen, Millionen Menschenleben zu retten sowie der Weltwirtschaft erhebliche Kosten zu sparen. Daher sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um das bevorstehende hochrangige Treffen zur größtmöglichen Wirkung zu bringen.

6. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

6.1. zu gewährleisten, dass jeder Tuberkulose-Fall ordentlich diagnostiziert wird (ebenso die verschiedenen Erreger-Stämme der Krankheit) und jeder Patient Zugang zu geeigneter Behandlung und Versorgung sowie ergänzender Unterstützung – insbesondere psychosozialer Hilfe – hat, um die Krankheitslasten im Leben der Menschen zu senken und die Therapietreue zu verbessern;

6.2 eine integrierte und am Menschen orientierte Gesundheitsversorgung anzubieten, insbesondere indem sie

6.2.1. eine effiziente Zusammenarbeit aller an der Tuberkulosebekämpfung Beteiligten, darunter staatliche und kommunale Stellen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen, gewährleisten;

6.2.2. eine Tuberkuloseversorgung vor allem im ambulanten und kommunalen Umfeld anbieten, in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zur Infektionskontrolle;

6.2.3. zivilgesellschaftliche Organisationen in die Nachsorge und Therapieunterstützung einbeziehen, auch um die finanzielle Belastung bereits sozial verwundbarer und benachteiligter bedürftiger Patientengruppen zu verringern;

6.3. die Früherkennung bei Tuberkulose zu verbessern, indem sie in eine wirksame Fallerkennung im Bereich der sozial benachteiligten Gruppen wie Häftlinge, Menschen mit HIV, Flüchtlinge und Migranten investieren, die einem größeren Expositions- und Infektionsrisiko ausgesetzt sind, und die Vorbeugung auf diese Gruppen auszurichten, um zu verhindern, dass latente Tuberkulose zum Ausbruch kommt;

[22] Versammlungsdebatte vom 27. April 2018 (18. Sitzung) (siehe Dok. 14525, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr Serhiy Kiral). Von der Versammlung am 27. April 2018 (18. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.4. in Forschung und Entwicklung zu neuen Medikamenten, Diagnostika und Impfstoffen für Tuberkulose zu investieren, auch durch Anreize und Prämien für Innovationen;

6.5 eine angepasste nationale Strategie zur Tuberkulosebekämpfung zu entwickeln, zu finanzieren und umzusetzen;

6.6. das mit der Tuberkulose verbundene Stigma zu bekämpfen, indem sie Mythen entlarven und für die Realitäten der Krankheit sensibilisieren;

6.7 die Folgen von Antibiotikaresistenzen bei Tuberkulose deutlich zu machen und die internationalen Bemühungen zur Verhütung ihrer Verbreitung zu unterstützen.

7. Die Versammlung bestärkt alle Staatschefs der Mitgliedstaaten des Europarates darin, am hochrangigen Treffen 2018 der Vereinten Nationen zur Tuberkulosebekämpfung teilzunehmen.

8. Die Versammlung betont, dass Tuberkulose und Armut untrennbar mit einander verbunden sind, und fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihre Bemühungen zur Verringerung globaler und regionaler Ungleichheit zu verstärken. In diesem Zusammenhang verweist sie auf ihre Entschließung 1975 (2014) „Die Verstärkung der Maßnahmen gegen die weltweiten Ungleichheiten: Europas Beitrag zum Prozess der Millennium-Entwicklungsziele“.

Entschließung 2220[23]

Die Integration, Stärkung des Selbstbewusstseins und des Schutzes von Migrantenkindern mithilfe der Schulpflicht

1. Das Recht auf Bildung und die Pflicht der Staaten, diese zur Verfügung zu stellen, sind in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, Artikel 17 Absatz 2 der (revidierten) Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163), Artikel 13 des Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 verankert.

2. Ungeachtet dieser verschiedenen internationalen rechtlichen Bestimmungen, die die Verpflichtung der europäischen Länder festlegen, allen Kindern leicht zugängliche, akzeptable und adaptierbare Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, hatten im Jahr 2016 nur 61 % der Flüchtlingskinder Zugang zu einer Grundschulausbildung. Im Vergleich dazu lag der Anteil unter den Nichtflüchtlingskindern weltweit bei 91 %. Durchschnittlich 23 % der Heranwachsenden unter den Flüchtlingen besuchten die unteren Klassen des Sekundarstufe gegenüber 84 % der übrigen Heranwachsenden, und nur ein Prozent der Flüchtlinge besuchte eine Universität, während der durchschnittliche Anteil weltweit bei 36 % lag. Von den 6,4 Millionen Flüchtlingen im Grundschul- und Sekundarschulalter weltweit gingen etwa 3,5 Millionen überhaupt nicht in die Schule.

3. Die Parlamentarische Versammlung ist äußerst besorgt darüber, dass es die Mitgliedstaaten des Europarates nicht geschafft haben, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf Bildungsmaßnahmen für Migranten und insbesondere Flüchtlingskinder zu erfüllen, und stellt heraus, dass es dringend notwendig ist, der Situation abzuhelfen und der Bereitstellung inklusiver und effektiver Bildungsprogramme sowie der für deren Unterstützung erforderlichen Infrastrukturen und Lernressourcen Priorität zu verleihen. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung, eine zugängliche und kostenlose Grundschul- und Sekundarschulausbildung für alle Migrantenkinder innerhalb ihres Hoheitsgebietes bereitzustellen - ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts und ihres Hintergrunds. Vor dem Hintergrund der in Artikel 17 Absatz 2 der (revidierten) Europäischen Sozialcharta eingegangenen Verpflichtungen fordert die Versammlung Dänemark, Deutschland, Island, Kroatien, Luxemburg, Monaco, Polen, San Marino, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, dieses Instrument zu ratifizieren.

4. In von Konflikten betroffenen Regionen müssen Schulen als geschützte Bereiche anerkannt werden, die nicht von Militär- oder Polizeikräften genutzt werden dürfen. In Ländern, die nicht direkt von Krieg oder Spannungen betroffen sind, sollten die nationalen Gesetze die Anwesenheit oder das Eindringen von Polizeikräften oder Angehörigen der Streitkräfte in Klassenräumen unter allen normalen Umständen (z.B. zum Zwecke der Abschiebung) verboten werden. Ihre Anwesenheit traumatisiert nicht nur die betroffenen Kinder, sondern auch Kinder, die Zeugen von Rechtsverstößen, unmenschlicher Behandlung und Einschüchterung sind.

[23] Versammlungsdebatte am 27. April 2018 (18. Sitzung) (siehe Dok. 14524, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Petra De Sutter). Von der Versammlung am 27. April 2018 (18. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die bei der internationalen Konferenz über sichere Schulen im Mai 2015 in Oslo angenommene Erklärung über sichere Schulen ("Safe Schools Declaration") zu unterzeichnen.

5. Die meisten Länder stellen Migrantenkindern die gleichen Dienstleistungen wie anderen Kindern zur Verfügung, sobald sie in die regulären Klassen integriert wurden. Die Versammlung begrüßt dies und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Gleichbehandlung auf all die unterschiedlichen Situationen auszuweiten, in sich denen Migranten- und Flüchtlingskinder befinden, d.h. von der Aufnahme bis zur Integration und während der Um- oder Neuansiedlung, um Kontinuität bei der Bildung, individuelles Wohlergehen und soziale Stabilität im Aufnahmeland zu gewährleisten und die künftige Integration zu fördern. Kinder, die in ihre Heimatländer zurückkehren müssen, leiden auch unter Lücken in ihrer schulischen Ausbildung, sobald sie in ihrer Heimat angekommen sind.

6. Die Probleme, denen sich Migranten- und Flüchtlingsfamilien und unbegleitete Kinder ausgesetzt sehen, betreffen in erster Linie ihre prekären und unvorhersehbaren Situationen, Wartezeiten für den Zugang zu Bildung, Sprachbarrieren, geografische Erreichbarkeit, unzureichende Informationen und Anleitungen für Familien, fehlende finanzielle Unterstützung für Asylbewerber zur Deckung der Bildungskosten und die Behandlung und Integration traumatisierter Kinder. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten auf,

6.1. eine Grund- und Sekundarschulausbildung bereitzustellen, die allen Migrantenkindern zugänglich und kostenlos ist;

6.2. nationale Ziele für die Beschulung von Migranten- und Flüchtlingskindern festzulegen;

6.3. die Ausbildung von Migranten- und Flüchtlingskindern und spezielle Fortbildungsmaß-nahmen für Lehrkräfte in den Haushalt des Bildungsministeriums zu integrieren und nicht in den Haushalt des für humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zuständigen Ministeriums;

6.4. zu Bildungszwecken Kinder nicht nach ihrem Asylstatus unterschiedlich zu behandeln;

6.5. alle Kinder aufzufordern, die Sekundarschulausbildung bis zum 18. Lebensjahr zu absolvieren - unabhängig davon, ob das Schulaustrittsalter im Aufnahmeland oder im Herkunftsland darunter liegt oder nicht;

6.6. Eltern vollumfänglich und verständlich über die Bildungsmöglichkeiten für ihre schulpflichtigen Kinder und ihre eigene Verantwortung dafür, ihren Kinder den Schulbesuch zu ermöglichen, zu informieren;

6.7. effektive "Brandmauern" zwischen den Informationssystemen der Schulen und der Einwanderungsbehörden zu errichten, um Daten über den Status von Migranten in irregulären Situationen zu schützen und den Missbrauch dieser Daten zu verhindern, durch den der Zugang zu Bildung für Migrantenkinder verwehrt oder erschwert werden könnte;

6.8. unbegleitete Minderjährige über den Schulbesuch aufzuklären und ihnen Förderung, Lernanreize und Unterstützung anzubieten;

6.9. soweit möglich den Kindern, die in Zentren und Lagern untergebracht sind, Zugang zu regulärem Unterricht in Klassen vor Ort zu gewähren und die notwendigen Transport- und Begleitmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen;

6.10. dafür zu sorgen, dass die Beschulung in dem Fall, dass Bildung nicht in gemischten Klassen vor Ort vermittelt werden kann, anerkannten Methoden und Lehrplänen folgt, die genutzt werden können, um das Bildungsniveau zu einem späteren Zeitpunkt festzustellen;

6.11. dafür zu sorgen, dass psychologische und soziale Unterstützung bereitgestellt wird, um Fälle von Traumatisierung zu diagnostizieren und zu behandeln, sowie spezielle Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte bereitzustellen, um frühe Anzeichen von Verzweiflung zu erkennen, die im Zusammenhang mit den Erlebnissen der Flüchtlingskinder stehen;

6.12. die infrastrukturbezogenen Probleme im Hinblick auf Bildungseinrichtungen zu lösen, die eines der Haupthindernisse bei der Erreichung hoher Schülerzahlen unter den Flüchtlings- und Migrantenkindern darstellen.

7. Migranten- und Flüchtlingskinder sollten die Möglichkeit erhalten, vorschulische Strukturen in den Ländern zu besuchen, in denen sie existieren. Wenn Vorschulen nicht kostenlos sind, sollte Unterstützung gewährt werden, um deren Besuch zu ermöglichen. Die Versammlung begrüßt die Organisation von so genannten "Willkommensklassen" im Grundschulbereich und internationalen Klassen in der Sekundarstufe;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

diese sollten in regulären Schulen zur Verfügung gestellt werden und nicht in eigens dafür vorgesehenen Zentren und sollten nicht als Mittel zur Abgrenzung von Migrantenkindern genutzt werden (so sollte beispielsweise die Dauer des Unterrichts nicht den Punkt überschreiten, an dem die Kinder bereit sind, in reguläre Klassen zu wechseln).

8. Der Spracherwerb ist ein wichtiger Bestandteil der Integration und Voraussetzung für Fortschritte bei anderen Lernfähigkeiten. Zusätzliche Sprachkurse sollten soweit notwendig Kindern (und Eltern) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Soweit möglich sollte der Zugang zu Bildungsressourcen in der Muttersprache ermöglicht werden. Die Versammlung fordert darüber hinaus alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, die Weiterbildung und Hochschulbildung für Migranten finanziell und strukturell zu fördern und dabei Instrumente wie das Sprachunterstützungs-Instrumentarium für erwachsene Flüchtlinge ("Language Support Toolkit for Adult Refugees") des Europarates und unterstützende Projekte wie den Europäischen Qualifikationspass für Flüchtlinge des Europarates nutzen, der erstmals im Jahr 2017 in Griechenland angewandt wurde.

9. Es sollten geschlechtsspezifische Bildungsmaßnahmen vorhanden sein, und Lehrkräfte sollten Fortbildungsmaßnahmen im Hinblick auf den Umgang mit kulturell heiklen geschlechtsspezifischen Situationen erhalten, um geschlechtsspezifische Themen zu erkennen und die Propagierung von Stereotypen zurückzuweisen und zu vermeiden. Diese Fertigkeiten sollten generell vermittelt werden, aber die Versammlung stellt heraus, dass sie umso wichtiger sind, je stärker sich die Kulturen, Gewohnheiten und Überzeugungen von Migranten und Flüchtlingen von der Mehrheitsgesellschaft im Aufnahmeland unterscheiden. Die Akzeptanz von Unterschieden und das Wecken der Neugier auf andere Kulturen und auch die eigene Kultur und Geschichte beginnen schon in der Schule.

10. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten entschieden und nachdrücklich auf, sich aktiv für die Erreichung der oben genannten Ziele einzusetzen. Die Nichtbeachtung der rechtlichen Verpflichtungen, die durch die Umsetzung dieser konkreten Maßnahmen garantiert sind, stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Rechte von Kindern dar. Bildung ist ein wirkmächtiges Instrument für die Integration von Migranten und Flüchtlingen und für die Emanzipation von jungen Menschen, die durch Situationen destabilisiert wurden, für die sie nicht verantwortlich sind.

Empfehlung 2129[24]

Die Erklärung von Kopenhagen: Würdigung und Weiterverfolgung

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt die Erklärung, die bei der am 12. und 13. April 2018 in Kopenhagen vom dänischen Vorsitz des Ministerkomitees organisierten Konferenz über das europäische Menschenrechtssystem im Europa von morgen angenommen wurde, zur Kenntnis.

2. Die Versammlung verweist auf ihre eigene frühere Arbeit betreffend die Stärkung und Reform des Systems der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, im Folgenden als "Konvention" bezeichnet), vor allem Entschließung 1726 (2010) "Die effektive Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention: der Prozess von Interlaken", Entschließung 1856 (2012) "Die Gewährleistung der Autorität und Effektivität der Europäischen Menschenrechtskonvention" und Entschließung 2055 (2015) "Die Effektivität der Europäischen Menschenrechtskonvention: die Erklärung von Brighton und darüber hinaus".

3. Die Versammlung begrüßt die Bekräftigung des Bekenntnisses zur Konvention seitens der Vertragsstaaten in der Erklärung von Kopenhagen, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Konvention und zum Recht auf Individualklage als einem der Eckpfeiler des Systems. Sie erkennt ebenfalls die Tatsache an, dass die Konvention einen außergewöhnlichen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa geleistet hat und nach wie vor eine zentrale Rolle bei der Bewahrung der demokratischen Sicherheit und Verbesserung der guten Staatsführung spielt.

4. Die Versammlung erkennt darüber hinaus die Tatsache an, dass die Erklärung von Kopenhagen in der verabschiedeten Fassung weitgehend dem Ansatz entspricht, den die Versammlung in ihrer vom Ständigen Ausschuss am 16. März 2018 verabschiedeten Erklärung vertritt. Insbesondere stimmt sie der Auffassung in vollem Umfang zu, dass eine ineffektive nationale Umsetzung "die größte Herausforderung bildet, die sich dem Konventionssystem stellt", und dass die Fallzahl beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden als "Gerichtshof" bezeichnet) "nach wie vor Grund zu ernsthafter Sorge" gibt. Sie begrüßt darüber

[24] Versammlungsdebatte am 26. April 2018 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14539, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Thorhildur Sunna Ævarsdóttir). Von der Versammlung am 26. April 2018 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

hinaus das erneute Bekenntnis der Vertragsstaaten hinsichtlich ihres "entschlossenen Eintretens für die vollständige, effektive und unverzügliche Umsetzung von Urteilen".

5. Die Versammlung ist gleichwohl äußerst besorgt über die Tatsache, dass ein Gründungsmitglied des Europarates es für angemessen hielt, einen Erklärungsentwurf vorzulegen, der einige der Grundsätze, auf denen das Konventionssystem beruht, in Frage gestellt hätte. Dies ist umso enttäuschender vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dies offenbar von rein innenpolitischen Erwägungen motiviert war und die Konsequenzen für den wichtigsten Menschenrechtsschutzmechanismus Europas außer Acht gelassen wurden. Die Versammlung ist zuversichtlich, dass künftige Vorsitze des Ministerkomitees einen konstruktiveren und unterstützenden Ansatz gegenüber der Konvention und dem Gerichtshof verfolgen werden.

6. Ungeachtet der erheblichen Fortschritte, die bei der Verbesserung des ersten Textentwurfs erzielt wurden, um zur endgültigen und verabschiedeten Fassung zu gelangen, hegt die Versammlung bestimmte Bedenken im Hinblick auf die Erklärung von Kopenhagen, insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:

6.1. Zwar wird in der Erklärung anerkannt, dass eine ineffektive nationale Umsetzung und die unzureichende Umsetzung von Urteilen des Gerichtshofs nach wie vor die Hauptprobleme sind, die sich dem Konventionssystem stellen, aber die Erklärung enthält kaum Vorschläge, die im Hinblick auf Lösungen als "neu" zu bezeichnen wären;

6.2. die Erklärung enthält nach wie vor vage definierte und konzeptionell problematische Vorstellungen über den "Dialog" zwischen den Vertragsstaaten und dem Gerichtshof, beispielsweise auch bezüglich der Auslegung der Konventionsrechte, die auf eine Art und Weise entwickelt werden könnten, die die Unabhängigkeit des Gerichtshofs bedrohen würde;

6.3. in der Erklärung werden die Rolle und die Beiträge weiterer Interessengruppen und Akteure nicht angemessen gewürdigt und gefördert, beispielsweise der Versammlung, der nationalen Parlamente, des Menschenrechtskommissars des Europarates und der Zivilgesellschaft.

7. Die Versammlung fordert daher das Ministerkomitee auf,

7.1. mithilfe konzertierter und effektiver Maßnahmen die Probleme der ineffektiven nationalen Umsetzung der Konvention zu lösen, darunter die unzureichende Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs, vor allem auf der Grundlage der Empfehlungen in den Entschließungen 1726 (2010), 1856 (2012) und 2056 (2015) und Empfehlungen 1991 (2012) und 2070 (2015) der Versammlung sowie des zwischenstaatlichen Expertenberichts, der im Rahmen des Reformprozesses von Interlaken erstellt wurde;

7.2. jegliche Erklärungen oder Handlungen zu vermeiden, die die Unabhängigkeit des Gerichtshofs bei der Wahrnehmung seiner Gerichtsbarkeit nach Artikel 32 der Konvention in Frage stellen könnten, und die Vertragsstaaten aufzufordern, die Auslegung der Konvention durch den Gerichtshof nur im Laufe von Gerichtsverfahren, auch durch Interventionen Dritter, zu beeinflussen zu versuchen;

7.3. alle Akteure im Konventionssystem einschließlich der Versammlung in vollem Umfang in den Reformprozess einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass ihre Rollen und Beiträge als Teil des gesamten Maßnahmenpakets, mit dem das Konventionssystem gestärkt werden soll, anerkannt und gefördert werden.

8. Die Versammlung beschließt, den Reformprozess des Konventionssystems weiterzuverfolgen mit dem Ziel, ihre Grundprinzipien zu schützen, darunter auch die Unabhängigkeit des Gerichtshofs, die Rolle der nationalen Parlamente zu stärken und die Vertragsstaaten für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen rechenschaftspflichtig zu halten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Reden deutscher Delegationsmitglieder[25]

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14529)

Abg. Dr. Andreas Nick

Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es steht außer Zweifel, dass die Vorwürfe gegen frühere und aktuelle Mitglieder unserer Versammlung eine ernste Krise des Europarates und dieser parlamentarischen Versammlung bedeuten. Sie sind auch eine Herausforderung für die Fraktionen und nationalen Delegationen, bei denen einzelne Mitglieder von diesen Vorwürfen betroffen sind.

Ich darf deshalb im Namen meiner Fraktion, aber auch meiner nationalen Delegation zunächst den Mitgliedern der Kommission sehr herzlich für ihre Arbeit danken. Sie haben einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die uneingeschränkte Glaubwürdigkeit und Legitimation der weiteren Arbeit unserer Versammlung wiederherzustellen. Unsere Aufgabe um dieses Ziel zu erreichen ist es, einen wichtigen Beitrag zu leisten, indem wir die notwendigen Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen des Berichtes ziehen, sowohl in Hinblick auf die Vergangenheit als auch auf die Organisation unserer Arbeit für die Zukunft.

Es ist mir wichtig, noch einmal festzuhalten, dass wir über zwei unterschiedliche Ebenen reden, die auch in der Zusammenfassung dieses Berichtes ganz konkret angesprochen worden sind. Zum einen deuten konkrete Einzelfälle darauf hin, dass es wirklich zu handfester Korruption bei einzelnen Mitgliedern dieses Hauses gekommen ist. Aber es gibt darüber hinaus den Hinweis auf – wie es im Bericht heißt – organisierte Strukturen und Netzwerke, die möglicherweise auch teils konspirativen Charakter haben, die weit über den eigentlichen Kern der Korruption hinausgehen und bei denen wir davon ausgehen müssen, dass sie auch nach wie vor vorhanden und aktiv sind.

Wie vom Präsidenten und der Berichterstatterin bereits angesprochen ist die daraus unmittelbare Schlussfolgerung, dass die durch die Ergebnisse belasteten Mitglieder oder jene, die sich geweigert haben, mit der Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten, der Aufforderung des Präsidiums folgen und ihre Funktionen und Aktivitäten in der Versammlung bis zur endgültigen Klärung der Vorwürfe ruhen lassen.

Kurzfristig und sehr dringend sind zwei Dinge zu tun, die insbesondere fünf Kollegen betreffen. Diese haben einen Anspruch darauf, dass die gegen sie im Raum stehenden Vorwürfe so schnell wie möglich abschließend geklärt werden. Das ist meines Erachtens die erste Aufgabe, die in dieser Woche vom Geschäftsordnungsausschuss zu leisten ist. Mit Blick in die Zukunft haben wir insbesondere zu klären, welche Regeln und Verfahren wir in unserer Zusammenarbeit – auch in der Zusammenarbeit unserer Fraktionen – zu ändern haben, um das Risiko der Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu reduzieren.

Abschließend möchte ich auch als Leiter der deutschen Delegation darauf hinweisen, dass kein Mitglied der aktuellen deutschen Delegation in den Schlussfolgerungen des Berichtes belastet oder in Zusammenhang mit den Vorwürfen des Verdachts auf strafbares oder unethisches Verhalten gebracht wird.

Soweit frühere Mitglieder der deutschen Delegation durch diesen Bericht belastet werden, die dieser Versammlung nicht mehr angehören, obliegt die weitere Prüfung insbesondere den nationalen Behörden, sowohl dem Deutschen Bundestag als auch den Justizbehörden.

Wir in diesem Hause sind insbesondere gefordert, eine politische Antwort auf diese Diskussion zu geben und die politische Kultur der Integrität auch in diesem Hause umfassend wiederherzustellen.

Herzlichen Dank!

Abg. Frank Schwabe

Herr Präsident!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Diese Debatte ist nicht irgendeine Debatte, sondern eine, die die Grundfesten unserer Organisation tangiert. Wir haben Schwierigkeiten mit dieser Organisation in Zeiten wirklich gravierenderer Herausforderungen.

[25] Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Es war ein Kampf, dieses Untersuchungsgremium einzusetzen: ein Kampf darum, dass es dieses Gremium gibt und ob es am Ende öffentlich berichten kann. Die Ergebnisse sowie Untersuchungen über auffällige Aktivitäten immer wieder rund um das Land Aserbaidschan liegen nun vor. Das geht aus dem sogenannten Strässer-Bericht, den Wahlbeobachtungen und der Bestellung von Rapporteuren für dieses Land und andere Länder hervor.

Es steht außer Frage, dass die Lage in Aserbaidschan schwierig ist und wir sie einzeln und unterschiedlich bewerten können. Es darf aber nicht sein und es ist ein Drama, dass Aserbaidschan dazu beigetragen hat, die Glaubwürdigkeit und die Bedeutung dieser Organisation in Frage zu stellen.

Deswegen ist es richtig, eine solch umfassende Aufklärung auf den Weg gebracht zu haben. Ich möchte den drei Mitgliedern dieses Ausschusses auch im Namen meiner Fraktion noch einmal recht herzlich für diesen hervorragenden und guten Bericht danken. Er ist sehr klar, er wurde ja nicht von Staatsanwälten erstellt, und enthält nachprüfbare Berichte. Aus dem *executive summary* geht deutlich hervor, dass das Untersuchungsgremium starke Verdachte festgestellt hat, dass bestimmte derzeitige und ehemalige Mitglieder der Versammlung korruptive Tätigkeiten ausgeübt haben. Das ist meines Erachtens klar genug.

Wenn man die 200 Seiten liest, erkennt man in diesem Vorgehen eine Systematik, was die von Organisationen, NGOs, der Europäischen Stabilitätsinitiative oder von Medien im Rahmen der *Laundromat*-Affäre erhobenen Vorwürfe leider bestätigt.

Wir reden über Abgeordnete aus Aserbaidschan und wir reden auch über Herrn Volontè, Herrn Agramunt und Herrn Preda, aktuelle und ehemalige Vorsitzende der Europäischen Volkspartei, die entweder der Korruption bezichtigt werden oder eben nicht an der Aufklärung mitgewirkt haben.

Noch einmal im Klartext: Wir reden über den amtierenden Vorsitzenden der Europäischen Volkspartei. Es gibt wirklich eine Reihe von guten und wertgeschätzten Kolleginnen und Kollegen in der Europäischen Volkspartei, aber der Vorsitzende der Europäischen Volkspartei hat nicht umgesetzt, was die Partei selbst in einer Presseerklärung im letzten Jahr gefordert hat: die volle Mitwirkung!

Man kann auf Seite 160 nachlesen, dass Herr Preda sechsmal auf sechs Einschreiben nicht geantwortet hat und dafür fadenscheinige Erklärungen abgibt.

Es geht darum, dass die fünf benannten Personen ihre Ämter ruhenlassen. Ich möchte noch einmal betonen, dass wir unterschiedliche Qualitäten in den Anschuldigungen haben. Es gibt einen Kollegen, Herrn Schennach, der hier auch benannt wird, aber wegen etwas ganz anderem. Ihm werden zu starke Beziehungen zu den NGOs, zur Zivilgesellschaft und zu politischen Gefangenen vorgeworfen. Das ist eine ganz andere Dimension und das muss in den nächsten Tagen im Rahmen der Aufklärung durch den Geschäftsordnungsausschuss deutlich gemacht werden.

Wichtig für uns ist, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und in den nächsten Wochen und Monaten alle notwendigen Konsequenzen und Schlussfolgerungen daraus ziehen.

Dringlichkeitsdebatte

Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission über die Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung (Dok. 14540)

Abg. Frank Schwabe

Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich glaube es ist wichtig, dass wir diese Debatte heute Morgen noch einmal führen, denn sie macht einerseits deutlich, dass wir in der Tat erste Konsequenzen ziehen und andererseits, dass wir – wie bereits betont – längst nicht am Ende des Aufarbeitungsprozesses sondern mittendrin sind.

Es gibt mittlerweile viel Kritik von außerhalb dieser Institution, von den Medien, auch in meinem eigenen Land, und diese Kritik ist gerechtfertigt und auch notwendig.

Angesichts der autoritären Entwicklungen, die wir in vielen Mitgliedstaaten haben, angesichts der Einschränkung demokratischer Rechte, der Menschenrechte, angesichts der Infragestellung der Institutionen, ein Jahr bevor wir das 70-jährige Bestehen der Europäischen Menschenrechtskonvention feiern wollen, ist es umso notwendiger, dass wir diese Institution haben. Und das gilt es ganz selbstbewusst nach außen zu vertreten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Es ist aber auch klar, dass wir nur dann eine Legitimation haben, Menschen zu helfen, wenn wir dafür sorgen, dass diese Institution sauber ist. Dieser Prozess ist schmerzhaft und nicht schön für die Beteiligten, aber er ist dringend notwendig.

Wir reden insbesondere über ein Land, das untersucht wird: Aserbaidschan. Es geht um diejenigen, die bestochen werden, aber auch um diejenigen, die bestechen und deswegen muss sich auch das Ministerkomitee mit diesen Fragen beschäftigen.

Ich möchte aber auch deutlich machen, dass es ist nicht nur um ein Land geht. Es gibt andere Länder, die im Bericht nicht besonders untersucht aber erwähnt wurden und die man sich in Zukunft näher anschauen muss.

Es gibt drei Dinge, die jetzt zu tun sind:

Erstens müssen wir in der Tat unsere Regeln, zum Beispiel die Regeln für Wahlbeobachtungsmissionen anpassen. Ich sehe immer mehr und immer wieder Kolleginnen und Kollegen aus Mitgliedstaaten in irgendwelchen Ländern irgendwelche komischen Wahlbeobachtungen machen; das kann aber nicht sein. Wenn sich jemand zur Legitimation von Wahlen hergibt, die eigentlich nicht zu legitimieren sind, dann kann er nicht Mitglied von Wahlbeobachtungsmissionen unserer Organisation sein.

Wir müssen uns mit der Whistleblower-Frage beschäftigen. Wir erstellen sehr viele Berichte über Whistleblower und wie man sie schützen kann, aber wir haben zu wenig Regeln, um Whistleblower in unserer eigenen Organisation zu schützen.

Wir müssen auch weiter darüber nachdenken, wie wir Entscheidungen bei uns transparenter machen können. Ich bin mittlerweile Mitglied des Präsidiums dieser Versammlung und als ich es nicht war, habe ich viele der dort getroffenen Entscheidungen nicht nachvollziehen können. Ich glaube auch hier brauchen wir deutlich mehr Transparenz.

Lassen Sie mich zusammenfassen:

Erstens Regeln anpassen.

Zweitens, die Gruppen müssen Konsequenzen ziehen. Ich begrüße ausdrücklich, dass die Europäische Volkspartei, Herr Daul und gerade eben Stella Kyriakides, deutlich gemacht haben, dass diejenigen in der Europäischen Volkspartei, die davon betroffen sind, Konsequenzen ziehen müssen. Aber nicht nur dort, denn es betrifft nicht nur eine Gruppe, sondern alle Gruppen und wenn man sich diesen Bericht anschaut, dann auch die sozialistische, jedenfalls in der Vergangenheit.

Drittens müssen die nationalen Parlamente handeln. Deswegen begrüße ich, dass es einen Änderungsantrag dahingehend gibt, die nationalen Parlamente und Regierungen aufzufordern, Konsequenzen zu ziehen und uns spätestens bis zum Ende des Jahres darüber zu berichten.

Letztendlich ist es eine Krise, aber auch eine Chance des Europarates, uns und unsere Werte zu erneuern. In einer schwierigen Welt ist diese Institution umso wichtiger. Millionen von Menschen brauchen uns. Lassen Sie uns gemeinsam stark sein und diese Institution erneuern.

Abg. Dr. Andreas Nick

Ich möchte gerne an das, was ich am Montag bereits in der Debatte gesagt habe, anknüpfen. Wir haben zwei zentrale Aufgaben, die wir wahrzunehmen haben – auf Basis dieses Berichts und der Kommission.

Wir müssen genau prüfen, wo wir Verfahren und Regeln unserer Versammlung und auch unserer Fraktionen so verändern müssen, dass wir ähnliches Fehlverhalten für die Zukunft weitgehend ausschließen können. Weiter müssen wir mit besonderer Dringlichkeit die individuellen Fälle, insbesondere von aktuellen Mitgliedern dieser Versammlung adressieren, die in diesem Bericht belastet werden.

Ich darf Frau De Sutter und dem Geschäftsordnungsausschuss meinen herzlichen Dank dafür aussprechen, dass sie diese Woche in einer kurzen Frist einen – finde ich – hervorragenden Resolutionsentwurf vorgelegt haben. Dieser gibt uns die Möglichkeit, auch als parlamentarische Versammlung insgesamt, aus dieser Woche mit einer klaren Aussage und einer klaren Entscheidung herauszugehen, wie wir mit diesen Dingen auch nach vorne umgehen wollen.

Ich möchte zwei Dinge aus diesem Entwurf hervorheben.

Sie haben zum einen die Verantwortung der Fraktionen, der politischen Gruppen in dieser Versammlung hervorgehoben und ich darf diese Gelegenheit nutzen, um Stella Kyriakides sehr herzlich für ihr Engagement zu danken, denn sie war innerhalb kurzer Frist in dieser Woche bereit, die EVP-Fraktion durch diese wirklich

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

schwierige Woche zu führen. Sie hat das mit Bravour gemacht und ich darf ihr dafür an dieser Stelle meinen herzlichen Dank und meine Anerkennung aussprechen.

Frau De Sutter hat in ihrem Resolutionsentwurf zu Recht auch noch einmal die Verantwortung der nationalen Parlamente, der Parteien und Fraktionen in unseren Mitgliedstaaten im Umgang mit belasteten Kolleginnen und Kollegen angesprochen. Auch das ist sinnvoll und richtig und ich bin froh, wenn wir mit dieser Resolution heute auch dort für die Versammlung insgesamt eine klare Aussage treffen.

Ich spreche, drittens, dem Präsidenten der Europäischen Volkspartei, Herrn Joseph Daul, meinen herzlichen Dank aus, der in dieser Woche mit großem Engagement auch in unserer Fraktion diese Themen begleitet hat. Mit einer nicht an Deutlichkeit zu überbietenden Klarheit – auch in einer öffentlichen Erklärung – hat er die Position der Europäischen Volkspartei noch einmal beschrieben und alle Mitgliedsparteien aufgefordert, ihre Mitglieder, die durch diesen Report belastet werden, unverzüglich zurückzuziehen oder zu suspendieren und die Verantwortung für die Erhöhung der Transparenz und die Wiederherstellung der Integrität aller Vertreter der Europäischen Volkspartei, die auch die Werte unserer Parteienfamilie repräsentieren, wahrzunehmen.

Nur so können wir einen Beitrag leisten, die Glaubwürdigkeit dieser Versammlung wiederherzustellen und ich bin froh, dass unser Präsident, Joseph Daul, noch einmal erklärt hat, dass die Europäische Volkspartei eine Null-Toleranz-Politik gegenüber unethischem Verhalten, Korruption, Bestechlichkeit oder Interessenkonflikten hat. Es wird unsere Verantwortung sein, dies auch in der Fraktion der Europäischen Volkspartei in dieser Versammlung in aller Klarheit umzusetzen.

Herzlichen Dank.

Notstand: Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abweichungen nach Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Dok. 14506)

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank Herr Präsident!

Wir diskutieren hier die drei Fälle der Anwendung des Artikels 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Ukraine, Frankreich und die Türkei.

Ich begrüße es außerordentlich, dass wir das in dem Kontext diskutieren – so unterschiedlich die Gründe in den einzelnen Ländern auch gewesen sein mögen. Ich teile auch die generelle Linie dieses Berichtes und des Berichterstatters.

Zunächst kam es zur Aufhebung des Artikels 15 in der Ukraine im Zuge des Bürgerkriegs im Donbass, dann in Frankreich aufgrund der Terroranschläge in Paris und dann in der Türkei, aufgrund des Putschversuches. Jede Aufhebung – das wird an diesen Beispielen deutlich – führt auch dazu, dass es anderen Staaten leichter fällt, selbst den Artikel 15 in Kraft zu setzen. Gerade in der Türkei war es so, dass der Ausnahmezustand und auch die jeweilige Verlängerung des Ausnahmezustandes mit Verweis auf Frankreich ausgerufen wurden.

Ich will aber auch daran erinnern, dass in anderen Situationen in Europa in den letzten Jahren nicht immer dieser Weg gegangen wurde. Auch in anderen Ländern gab es Terroranschläge. Ich denke insbesondere an den Anschlag in Norwegen im Jahre 2011 durch den Rechtsextremisten Breivik, der 77 Menschen erschossen hat, und bei dem gleichzeitig eine Bombe in Oslo gezündet wurde. Wenn wir damals in Norwegen eine Regierung gehabt hätten, deren Ziel ein autoritärer Umbau Norwegens gewesen wäre, hätte sie ganz anders reagiert. Aber die Reaktion der norwegischen Regierung ging aus den Worten des Ministerpräsidenten hervor, der sagte: „Ihr werdet unsere Demokratie und unser Engagement für eine bessere Welt nicht zerstören. Noch sind wir geschockt, aber wir werden unsere Werte nicht aufgeben. Unsere Antwort lautet: mehr Demokratie, mehr Offenheit, mehr Menschlichkeit.“

Ich will nicht sagen, dass man Artikel 15 nie in Kraft setzen sollte, aber ich will schon darauf hinweisen, dass es nur mit äußerster Zurückhaltung und mit äußerster Vorsicht passieren darf; so wie es im Bericht auch festgehalten wurde.

Die aktuelle Situation in der Türkei ist wie folgt: Vor einem Jahr fand ein Referendum statt, durch das ein neues System eingeführt wird, das unter einem Ausnahmezustand agiert.

Am 24. Juni werden in der Türkei die Wahlen stattfinden – wiederum unter den Bedingungen eines Ausnahmezustandes –, die schicksalhaft für das Land sein können. Ich glaube, dass das einen Missbrauch in der Anwendung des Artikels 15 darstellt.

Vielen Dank.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Andrej Hunko, Deutschland

Ansprache von Herrn Nikola Dimitrov, Außenminister der „Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“

Vielen Dank Herr Außenminister!

Wir waren in den letzten Wochen Zeugen dieses furchtbaren Giftanschlags in Salisbury. Die Untersuchungen laufen, Beweise gibt es noch nicht. Dennoch haben viele europäische Länder Diplomaten ausgewiesen, andere haben das nicht gemacht.

Meine Frage: Warum hat Mazedonien sich an dieser Ausweisung von Diplomaten beteiligt? Ich denke, es ist aus rechtsstaatlicher Sicht kein kluges Verfahren, schon während der Untersuchung Urteile zu fällen.

Vielen Dank.

Antwort von Nikola Dimitrov

Die Entscheidung wurde nicht leichtfertig getroffen; diverse Aspekte wurden dabei sorgfältig erwogen. Darüber hinaus gab es auch einen innenpolitischen Grund: Uns war bekannt, dass eine Person mit Diplomatenstatus an der unbefugten und widerrechtlichen Erhebung sensibler Daten beteiligt war. Erst nach Berücksichtigung all dieser Faktoren haben wir die Entscheidung getroffen. Wir sind davon überzeugt, dass freundschaftliche Beziehungen mit Großmächten ebenso möglich sind wie mit kleineren Staaten. Die Freundschaft muss jedoch aufrichtig gemeint sein und auf einem grundlegenden Verständnis für die Bedürfnisse und abweichenden Auffassungen des anderen beruhen. Die Maßnahme wurde zudem nach Veröffentlichung einer Presseerklärung aus Moskau ergriffen, in der es hieß, die von uns angestrebte NATO-Mitgliedschaft sei für die Stabilität in der Region nicht förderlich. Wir würden uns wünschen, dass sowohl kleine als auch große Staaten den Willen unseres Volkes achten. Mehr als 70 % der Bürger unseres Landes ist sehr daran gelegen, dieses noch laufende Verfahren abzuschließen. Seit 1993 haben wir uns dies zum Ziel gesetzt. Eine der ersten Erklärungen unseres Parlaments betraf die NATO. Es geht dabei nicht um Zuneigung oder Abneigung oder darum, sich gegen irgendein Land zu richten. Wir sind vielmehr der festen Überzeugung, dass dies zur Stabilität und zu einer Beruhigung innerhalb unserer Region beitragen wird. Auch ohne die erneuten Spannungen zwischen der Russischen Föderation und dem Westen gibt es genügend Herausforderungen für die Entwicklung unserer Region. Ich will es dabei bewenden lassen, bevor ich etwas sage, das mir hinterher leidtun könnte.

Der Klimawandel und die Umsetzung des Pariser Abkommens (Dok. 14521)

Abg. Frank Schwabe

Herr Präsident!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte zunächst erst einmal Herrn John Prescott für diesen hervorragenden Bericht danken. Wir kennen uns schon lange – ich glaube mindestens zehn Jahre – aus unterschiedlichen Klimaverhandlungen und -veranstaltungen. Deswegen ist es gut, dass wir uns hier wiedersehen und dem Europarat entsprechend einen solchen Bericht vorlegen können.

Was hat Klimaschutz eigentlich mit Menschenrechten zu tun? Es wurde hier mehrfach betont, dass der Klimawandel vorwiegend durch diejenigen verursacht wird, die reich sind und denen es gut geht und diese am Ende an Orten leben, die vom Klimawandel weniger betroffen sind. Die Leidtragenden des Klimawandels sind am Ende die Armen und die Verletzlichsten.

Wenn man sich das an einem Beispiel klarmachen will, kann man das an dem gerade erwähnten Land Bangladesch tun, wo 35 Millionen Menschen unterhalb 1 m über dem Meeresspiegel leben und man kann sich in etwa vorstellen, was das für die Menschen in Zukunft bedeutet.

Wir stehen vor gravierenden Veränderungen. Wir werden unsere Gesellschaften umbauen müssen, ob wir das wollen oder nicht, in Richtung CO2-Neutralität, aber das ist ein schwieriges Unterfangen. Es ist auch schwierig, es manchmal in nationale Politik umzusetzen. Dabei spreche ich aus eigener Erfahrung, denn auch Deutschland reißt die selbst gesteckten Klimaziele – wir könnten deutlich weiter sein.

Ich möchte auch ein wenig Lob aussprechen und ein wenig Hoffnung machen, denn es gibt auch Länder mit – wenn auch zarten, aber dort unverhofften – Entwicklungen. Ich kritisierte in anderen Zusammenhängen häufiger das Land Aserbaidschan, aber als ich jetzt zur Wahlbeobachtung dort war, habe ich gesehen, dass es in diesem Öl- und Gas-Land mittlerweile Windräder und Solaranlagen gibt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Scheinbar gibt es doch Unternehmen, die sich durchaus in eine solche Richtung entwickeln.

Ich komme noch einmal auf das Thema Klimaschutz und Menschenrechte zurück. Der Vorteil des Pariser Abkommens war nicht nur, dass wir ein Abkommen von vielen Staaten der Welt haben, sondern wir haben zum ersten Mal das Thema Menschenrechte in der Präambel des Pariser Klimaschutzabkommens fest verankert. Wir haben es mittlerweile geschafft, dass die Klimaverhandlungen sich mit Menschenrechtsfragen beschäftigen und der UN-Menschenrechtsrat sich seinerseits mit Klimaschutzfragen auseinandersetzt.

Es gibt einen Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte über die Effekte des Klimawandels auf die volle Gewährleistung der Menschenrechte. Es gibt darüber hinaus diverse Initiativen, zum Beispiel das *Geneva Pledge* von 2015, in dem sich Gruppen von Staaten, darunter auch Deutschland, zusammengetan haben, um sich den Themen Klimaschutz und Menschenrechte zu öffnen.

Das Thema Menschenrechte ist eben einmal ein Thema für den Klimaschutz, denn viele Klimaschutzmaßnahmen sind gut gemeint, führen aber manchmal im Bereich der Menschenrechte zu den falschen Effekten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn internationale Instrumente beschlossen werden, die am Ende dazu führen, dass indigene Bevölkerungsgruppen unter Druck geraten.

Deswegen ist das Thema Klimaschutz und Menschenrechte ein wichtiges und starkes Thema und wir sollten es in den nächsten Jahren noch stärker machen. Vielen Dank.

Ansprache von Herrn Anders Samuelsen, Außenminister des Königreichs Dänemark und Vorsitzender des Ministerkomitees

Abg. Frank Schwabe

Herr Minister!

Sie haben die Frage von Frau Ævarsdottir vorhin nicht wirklich beantwortet. Ihnen wird unterstellt, dass die Arbeit bei der Kopenhagen-Erklärung national geleitet und durch einen nationalen Fall motiviert waren. Würden wir das in allen Mitgliedstaaten tun und populistisch aufgeladene Fälle hernehmen, würden wir die Arbeit des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in seiner Wirkung marginalisieren.

Wir sind zum Glück nach einer längeren Debatte zu einem anderen Ergebnis gekommen und ich würde Sie gerne Fragen, ob Sie sich die Frage gestellt haben, dass es vielleicht ein Fehler war, diesen nationalen Fall entsprechend einzubringen. Welchen Hinweis und guten Rat hätten Sie an zukünftige Präsidentschaften, wie man mit so etwas umgehen kann?

Vielen Dank.

Antwort von Minister Anders Samuelsen[26]

Es ist von größter Bedeutung, dass wir das Menschenrechtssystem - die Kernidee des Europarates - schützen, aber wir alle kämpfen um die Freiheit der Meinungsäußerung, die einen Grundwert der Demokratie darstellt. Auf der anderen Seite müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass es eine immer umfassender werdende Debatte über dieses Thema gibt; dies wurde von den Mitgliedern heute angesprochen. In ganz Europa beobachten wir die wachsende Tendenz, das System zu kritisieren, und fürchten, dass der Rückhalt für das System schwindet. Ich werde mich dem mit aller Kraft entgegenstellen. Die Grundidee, weshalb diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist die Stärkung des Systems. Die Menschen sollen Gewissheit erhalten, dass es ein ausgewogenes System ist, in dem wir mit gemeinsamen Werten zusammenarbeiten und zuhören können und nicht zwei Gruppen haben, die sich bekämpfen, anstatt einander zuzuhören. Ich glaube, dass die Erklärung das System stärkt. Deshalb war es so wichtig, dass alle 47 Mitgliedstaaten die Erklärung unterstützen, wodurch gewährleistet wird, dass das System auch in den nächsten zehn, zwanzig oder dreißig Jahren funktioniert. Ich bin zuversichtlich, dass in den nächsten Jahren noch weitere Arbeiten geleistet werden, aber dieses Ergebnis ist sehr wichtig. Ich glaube, wir haben gute Arbeit geleistet, und ich bin sehr zufrieden über die Unterstützung aller 47 Länder.

[26] Übersetzung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abg. Norbert Kleinwaechter

Vielen Dank.

Sehr geehrter Herr Außenminister!

In einer Publikation des Mediums „Information“ werden Sie mit dem Satz zitiert, dass es in Bezug auf die Globalisierung nur ein Problem gebe und dieses in Teilen des Islam gesucht werden müsse.

In der Annahme, dass Sie nicht die Religion an sich, sondern den politischen Islam meinen, frage ich Sie, wie Sie die derzeitige Ausbreitung desselben bewerten und wie sich eine Vereinbarkeit dieser von Ihnen als Problem bezeichneten Ausrichtung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen lässt.

Was bedeutet das für Sie als Vorsitzender des Ministerkomitees?

Vielen Dank.

Antwort von Minister Anders Samuelsen[27]

Globalisierung führt zum Ideenaustausch und Handel zwischen den Völkern. Das hat großen Nutzen für die Gesellschaft und die Bürgerinnen und Bürger - nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt. Wenn jedoch eine Folge der Globalisierung ist, dass sich extremistische Propaganda ausbreitet, müssen wir dies mit allen Mitteln bekämpfen. Ich sehe da keinen Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Wir müssen anerkennen, dass die Globalisierung uns allen enorme Vorteile bietet. Deshalb müssen wir den freien Markt und den grenzüberschreitenden Ideenaustausch schützen. Wir müssen aber auch anerkennen, dass dies Unsicherheit oder Ängsten Vorschub leistet, die sich auch unter den Europäern ausbreiten, wenn wir uns den Aufstieg des IS vor Augen halten. Dänemark ist natürlich an der Koalition gegen den IS beteiligt. Glücklicherweise und natürlich dank unserer guten Soldatinnen und Soldaten haben wir den IS im Irak mehr oder weniger erfolgreich verdrängt. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass dies ein Teil der Globalisierung ist und etwas, das wir in unserer Nachbarschaft sehen werden.

Gemeinsame Debatte

Der Schutz der redaktionellen Integrität (Dok. 14526)
Der Status von Journalisten in Europa (Dok. 14505)

Abg. Gabriela Heinrich

Frau Präsidentin!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich danke meinen Kolleginnen sehr für die beiden heute vorgelegten Berichte zur Situation von Journalisten und zur redaktionellen Integrität. Ich kann vorab sagen, dass ich die genannten Handlungsempfehlungen vorbehaltlos teile. Genau heute hat die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ die Rangliste der Pressefreiheit 2018 vorgelegt; es wurde bereits darauf hingewiesen. In keiner anderen Weltregion hat sich die Pressefreiheit im vergangenen Jahr so stark verschlechtert wie in Europa. Vier der fünf Länder, Herr Tornare hat bereits darauf hingewiesen, die im Ranking am meisten abgerutscht sind, sind Mitgliedstaaten des Europarates: Malta, Tschechien, die Slowakei und Serbien.

Die Gefahren für die Pressefreiheit sind vielfältig, das zeigt sowohl die Analyse von Reporter ohne Grenzen als auch die beiden Berichte. Besonders im Vordergrund stehen:

- Medienfeindliche Hetze auch von Regierungen und Politikern
- Bedrohungen und Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten
- Inhaftierungen bis hin zu Mord
- Besitzverhältnisse, die die Arbeit von Medienschaffenden einengen
- Prekäre Beschäftigungsverhältnisse von Journalistinnen und Journalisten

Die Handlungsempfehlungen in den Berichten beziehen sich genau auf diese Analysen. Ganz wichtig erscheinen mir die folgenden Forderungen:

- Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten dürfen nicht mehr straflos bleiben und Prävention in Bezug auf Gewalt und Hetze muss einen deutlich größeren Stellenwert bekommen.

[27] Übersetzung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Der Europarat hat bereits Standards gesetzt – für die Unabhängigkeit und Vielfalt der öffentlich-rechtlichen Medien. Diese Standards müssen wir einhalten!
- Die Finanzierung derjenigen Medien, die in Recherche und Nachrichten investieren muss gesichert bleiben, um Propaganda nicht das Feld zu überlassen.
- Die Arbeitsbedingungen von Journalistinnen und Journalisten müssen sich verbessern, sowohl für Freelancer als auch für Festangestellte.

Nur wenn wir hier vorankommen haben wir die Chance, Gefahren für die Demokratie abzuwenden. Mangelnde Pressefreiheit ist eine Gefahr für die freiheitliche Gesellschaft und Journalistinnen und Journalisten haben hier eine große Verantwortung.

Auch die Verantwortung, ihre Integrität und ihre berufsethischen Verpflichtungen zu bewahren. Das hat nichts mit Regulierung, sondern mit Eigenverantwortung zu tun. Nur so kann es gelingen, Propaganda, Verschwörungstheorien und Hetze zu bekämpfen.

Die Politik hat jedoch die dringende Aufgabe, diese Verantwortung zu ermöglichen und Journalistinnen und Journalisten zu schützen. Lassen Sie uns gemeinsam die Forderungen der Berichte umsetzen. Für die Freiheit der Presse und für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit!

Vielen Dank.

Die Lage in Libyen: Aussichten und die Rolle des Europarates (Dok. 14519)

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank Herr Präsident!

Ich glaube es ist sehr wichtig, dass wir über Libyen sprechen, das haben wir bisher viel zu wenig getan. Ich will an das, was Herr Howell vorhin gesagt hat anschließen. Libyen ist kein gutes Beispiel dafür, wie der „Arabische Frühling“ hätte ausgehen sollen, und auch nicht dafür, wie die internationale Gemeinschaft und der Westen hätten reagieren sollen.

Aber ich will noch einmal daran erinnern, denn das wurde bisher noch gar nicht erwähnt und steht auch nicht in der Resolution. Die Intervention des Westens war eine Militärkampagne, eine Bombardierung Libyens auf Grundlage der UN-Resolution 1973, fast ein halbes Jahr lang mit tausenden Toten und am Ende mit dem Sturz des Gaddafi-Regimes, was wir alle kritisiert haben.

Grundlage war diese UN-Resolution, die ausschließlich einen humanitären Schutz beinhaltete – eine Flugverbotszone zum humanitären Schutz, aber dessen Mandat nicht ein Krieg für einen Regimewechsel war.

Wenn man eine Lehre daraus ziehen will, zeigt sich, dass es nicht möglich ist eine Demokratie „herbeizubomben“. Das funktioniert weder in Libyen noch in Afghanistan, noch im Irak und auch nicht – wie wir sehen können – in Syrien.

Heute ist die Situation – wie bereits angesprochen – in Libyen „die Hölle“, so die Worte von EU-Kommissionspräsidenten Juncker. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland seinerseits vergleicht die libyschen Asylgefängnisse mit Konzentrationslagern und der UNO-Menschenrechtskommissar spricht vom „schieren Grauen“.

Ich glaube, heute kommt es darauf an, dass wir die politischen Prozesse in Libyen unterstützen, eine verfassungsgebende Versammlung, eine Demokratisierung und auch die soziale Entwicklung in diesem Land. Mein Eindruck ist, dass das Hauptaugenmerk der Europäischen Union aber dahin geht, Libyen – wie zuvor bereits mit Gaddafi – als Türsteher Europas aufzubauen, Flüchtlinge abzuwehren, die Grenze in Südlibyen zu schließen und vor allen Dingen die Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache voranzutreiben. Ich kann davor nur warnen! Wir alle kennen die Bilder der libyschen Küstenwache, wie sie brutal auch gegen Hilfsorganisationen wie Sea Watch vorgegangen ist.

Ich denke nicht, dass diese Zusammenarbeit der richtige Weg ist. Eigentlich bin ich dagegen, dass überhaupt zusammengearbeitet wird. Zumindest müsste es seitens der libyschen Küstenwache eine nachvollziehbare Beachtung der Menschenrechte geben.

Ich unterstütze die Änderungsanträge des Ausschusses für Migration, weil sie aus meiner Sicht in die richtige Richtung gehen. Wir müssen aber grundsätzlich darüber reden, wie wir Demokratieprozesse in diesem Raum unterstützen. So wie in Libyen geht es, glaube ich, nicht.

Danke.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Aktualitätsdebatte

Europas Rolle bei Friedensinitiativen in Syrien

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank Herr Präsident!

Wir haben gestern Abend hier über die Situation in Libyen gesprochen und viele Redner haben festgestellt, dass Libyen nicht das ist, was wir uns vom „Arabischen Frühling“ gewünscht haben und auch, dass die Interventionen des Westens, auch der NATO nicht zielführend waren.

Nun sprechen wir über Syrien. Das ist ein zweites Beispiel, wie der „Arabische Frühling“ nicht hätte enden sollen. Was ist passiert: Zuerst gab es in Syrien Demonstrationen, die vom diktatorischen Regime unter Baschar al-Assad unterdrückt worden sind. Dann aber wurden sehr schnell die zivilgesellschaftlichen Proteste auch von außen militarisiert, durch Waffenlieferungen und durch Einsickern von terroristischen und dschihadistischen Gruppen, Herr Kürkçü hat eben darauf hingewiesen. Politisch wurden diese von großen Teilen der internationalen Gemeinschaft unterstützt. Es gab Waffenlieferungen aus der Türkei, aus den Golfmonarchien – Katar, Saudi-Arabien – aus den USA und politisch Deckung von den europäischen Ländern.

Auch Europa war nicht untätig, seit 2012 gab es seitens der EU ein Totalembargo gegen Syrien. Es wurde zwar nicht weggeschaut, aber dahinter lag die Vorstellung eines militarisierten Regimewechsels in Syrien mit anschließend besserer Situation. Aber das Beispiel Libyen hat gezeigt, dass dies so nicht funktioniert.

Es muss sehr deutlich werden, dass die Vorstellung Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit militärisch herbeiführen zu können, gescheitert ist. Die auch oft kritisierte Intervention Russlands in Syrien kam erst dann, als bereits eine sechsstellige Zahl an Menschen ums Leben gekommen war.

Was können wir also heute tun? Es muss Abstand genommen werden, auch von solchen Strafaktionen wie der Bombardierung von drei Zielen in Syrien durch die USA, Großbritannien und Frankreich. So etwas ist eindeutig völkerrechtswidrig, unterminiert internationale Regeln und schwächt die Glaubwürdigkeit in anderen Fragen.

Der Krieg in Syrien muss nun gestoppt werden, von allen Seiten. Ein politischer Prozess muss beginnen, der insbesondere den Menschen in Syrien das Selbstbestimmungsrecht gibt, damit die Menschen dort und nicht Länder von außen über ihre Zukunft entscheiden können.

Vielen Dank.

Abg. Ulrich Oehme

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen!

Ich freue mich, dass wir heute hier im Europarat über die Rolle Europas im Friedensplan Syriens sprechen. Gestatten Sie mir, geschichtlich etwas auszuholen.

Im März 2003 begann der Krieg gegen Saddam Hussein mit der Suche nach nicht vorhandenen Chemiewaffenlaboren. Nun beginnen wir in Syrien auch wieder Bomben zu werfen. Als Grund nennen wir einen Giftgasangriff Assads, bei dem bisher weder der Verursacher noch der Angriff zweifelsfrei festgestellt wurden.

Um mir eine von Propaganda unabhängige Meinung bilden zu können, bin ich im März dieses Jahres in die Ninive-Ebene gereist. Ich wollte mir ein Bild über die Lage in den Flüchtlingslagern und über die Lage der verfolgten Minderheitenchristen der Jesiden machen.

Allein die Zahl der Christen hat sich im Irakkrieg von ca. 2 Millionen unter Saddam auf nunmehr 400.000 verringert. Ähnlich ist die Lage in Syrien. Meine Gesprächspartner waren die religiösen Führer der Minderheiten. Auf meine Frage, was sie von Assad halten, bekam ich eine bemerkenswerte Antwort: „Ja, Assad ist ein Diktator, unter dem sich die Wirtschaft entwickelt hat und die meisten Menschen zufrieden leben. Er gestattet uns eine ungehinderte Ausübung der Religion, wie das auch unter Saddam Hussein der Fall war.“

Das haben mir betroffene Christen, die Jesiden, gesagt.

In unserem Bestreben, unsere Vorstellung von Demokratie in diese Länder einzuführen sind wir, meines Erachtens, grandios gescheitert. Geht es denn wirklich um Demokratie, oder eher um Geopolitik und Macht?

Was haben wir denn bisher in solchen Ländern wie Afghanistan, Irak, Libyen und Syrien erreicht? Entweder keine messbaren Fortschritte oder Chaos. Auf meine Frage, wie das Problem im Orient gelöst werden könnte, sagte mir ein katholischer Bischof: „Hört endlich auf, den Milizen euer Geld zu geben!“

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Was wünschen sich die Menschen im Orient? Sie wünschen sich eigentlich nichts sehnlicher als in ihre Heimat zurückzukehren und in Frieden zu leben. Dazu ist es als erstes notwendig, dass die Kriegsgebiete von Minen und Sprengfallen geräumt werden. Hier sind wir gefragt.

Außerdem ist es dringend notwendig, internationale Suchdienste für die von ISIS versklavten Frauen und Kinder aufzubauen.

Lassen Sie uns doch bitte mit und nicht über das syrische Volk sprechen. Wir als Versammlung sind gefordert als Vermittler in einem Konflikt aufzutreten.

Vielen Dank.

Dringlichkeitsdebatte

Kopenhagen-Erklärung, Wertschätzung und Folgemaßnahmen (Dok. 14539)

Abg. Frank Schwabe (Stellungnahme in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender)

Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich will noch einmal das von der Berichterstatterin Gesagte unterstützen. Es geht um internationales Recht, das ist doch der Sinn internationalen Rechts. Daher kann man nicht, selbst wenn man einen auch noch so ärgerlichen nationalen Fall hat und dies für die Bevölkerung nicht verständlich ist, ihn am Ende daran messen.

Es geht um das internationale Recht auf das man sich verbindlich verständigt hat, dass am Ende in so einer Situation gelten muss.

In jedem Land lässt sich ein Fall kreieren, der schwierig ist in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Wie schwierig das in Dänemark war, weiß ich. Ich habe mich mit dem Botschafter Dänemarks in Deutschland darüber unterhalten.

Wenn unsere Organisation, bei dem Vielen, das wir tun einen Sinn haben soll, dann ist es doch der Schutz der Konvention und des Europäischen Gerichtshofes als letzte Institution für viele Millionen Menschen innerhalb des Europarates.

Der Rechts- und Menschenrechtsausschuss hat sich frühzeitig mit dieser Angelegenheit beschäftigt und bereits im März ein deutliches Statement zum damals ersten Entwurf der dänischen Präsidentschaft abgegeben. Am nächsten Tag hat sich diesen der ständige Ausschuss zu Eigen gemacht und nun stellen wir fest – durchaus befriedigt –, dass wir uns angesichts des Ergebnisses durchaus in die richtige Richtung bewegt haben.

Die Geister aber, die weiterhin hinter dem ersten Entwurf dieser Erklärung stecken, sind weiterhin lebendig. Deshalb ist die heutige Debatte so wichtig und auch gut, denn manche in den Mitgliedstaaten denken weiter darüber nach, den Gerichtshof zu schwächen, in zum Dialog mit Rechtsvertretern aufzufordern und am Ende die Zuständigkeit einzuschränken. Dabei wird mit einem – wie ich finde – falschen Gedanken der Subsidiarität argumentiert.

Deshalb war es gut sich mit diesem Thema zu beschäftigen und dass Frau Sunna Ævarsdottir zur Berichterstatterin ernannt wurde. Sie hat die volle Unterstützung des Ausschusses. Daran, dass es keine Änderungsanträge gibt kann man sehen, wie groß die Übereinstimmung in der Versammlung ist.

Nochmals vielen Dank an die Berichterstatterin.

Rechtliche Herausforderungen im Hinblick auf hybride Kriege und menschenrechtliche Verpflichtungen (Dok. 14523)

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank Herr Präsident!

Es ist eine sehr aktuelle und wichtige Debatte. Das Konzept des hybriden Krieges, zumindest Teile davon, ist nicht neu. Ich erinnere an den Spruch von Lord Arthur Ponsonby zum Ersten Weltkrieg, dass im Krieg das erste Opfer die Wahrheit ist. Das vielleicht berühmteste Beispiel des 21. Jahrhunderts einer solchen Kriegslüge war der Eintritt in den Irakkrieg. Wir alle erinnern uns an den Auftritt von Colin Powell im UN-Sicherheitsrat.

Militärische Aktionen verbunden mit „Fake News“ und Propaganda sind nichts Neues. Neu sind die durch das Internet gebotenen Möglichkeiten. Seit den US-Präsidentschaftswahlen gibt es diese Debatte zu Cyberangriffen. Betrachtet man die Medienberichterstattung hierzu, sieht man, dass völlig unterschiedliche Kategorien zusammengeworfen und dann meist mit Russland in Zusammenhang gebracht werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Was sind Cyberangriffe?: Schwere terroristische Anschläge auf Infrastrukturen eines Landes, wie ein Kraftwerk, ein Krankenhaus, ein Flughafen oder grundlegende Staatsgebäude. Diese als Cyberangriffe bewerteten Attacken müssen entsprechend geahndet werden.

Etwas anderes aber sind veröffentlichte Informationen, wie das bei den US-Wahlen mit der Wikileaks-Affäre der Fall war, über undemokratische Vorgänge in der Demokratischen Partei, die vielleicht die Präsidentschaftswahlen beeinflusst haben.

Dabei handelt es sich aber nicht um einen Cyberangriff, dies fällt in eine andere Kategorie. Etwas völlig anderes sind dann „Fake News“ und Propaganda. Man darf nicht alles in einen Topf werfen und dann meist Russland zuordnen.

Das ist schon seit fast zwei Jahren so. In Deutschland fand ein Jahr vor der Bundestagswahl (diese fand letztes Jahr statt) eine vom Geheimdienst initiierte Kampagne statt, in der von drohenden Cyberangriffen auf die Kampagne aus Russland die Rede war.

Ich habe immer wieder bei der Bundesregierung nachgefragt und die Antwort war immer die gleiche, nämlich dass es keine Indizien dafür gebe. Bei einer neuerlichen Nachfrage meinerseits war die Antwort wieder die gleiche.

Diese Entwicklung ist meiner Ansicht nach gefährlich.

Zum Bericht:

In Punkt 9 wird als Beispiel die Bezugnahme auf die NATO genannt. Ich glaube, dass dies für eine neutrale Organisation nicht richtig ist, in Europa haben wir viele neutrale Staaten, daher heiße ich diesen Bezug nicht gut. Die NATO hat erklärt, dass sie einen Cyberangriff als Bündnisfall werten würde. Das ist sehr gefährlich und daher sollten wir damit sehr vorsichtig umgehen und vor allem auf internationale Kooperation in dieser Sache setzen.

Vielen Dank.

Abg. Frank Schwabe (Stellungnahme in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender)

Verehrter Präsident!

Wie bereits in der Debatte deutlich geworden und im Bericht, ist es in der Tat so, dass verschiedene Methoden in der hybriden Kriegsführung schon seit geraumer Zeit die Öffentlichkeit beunruhigen: Soldaten ohne Erkennungszeichen, die die Macht übernehmen, wie zum Beispiel auf der Krim; vor der Annektierung massenhafte Verbreitung von „Fake News“; eine ganze Troll-Armee in den Medien, Hackerangriffe auf Parteizentralen, auf Parlamente – wie auch in Deutschland – und auf lebenswichtige Infrastrukturen.

Oft hat man eine Ahnung davon, wer es war, das ist auch manchmal gewollt. Denn es geht um Beeinflussung und Einschüchterung. Der volle Beweis ist aber in einer solchen Situation sehr schwer zu führen und das wirft grundsätzliche, neue Fragen auf.

Es ist nicht zu spät hier einzusteigen, wir sind noch nicht am Ende dieser Debatte angelangt. Diese wird noch viel Zeit in Anspruch nehmen. Aber dies ist schon mal ein Einstieg, wie wir mit solch schwierigen Rechtsfragen umzugehen haben. Den Einstieg hat Boris Cileviçs in seiner gewohnten Art, sehr souverän, geliefert. Wir hatten eine entsprechende Debatte im Ausschuss, über mehrere Monate, während der Bericht ausgearbeitet wurde.

Deswegen will ich hier noch einmal betonen, dass Herr Cileviçs die volle Unterstützung vom Ausschuss hat, was sich auch in den Änderungsanträgen und der großen Übereinstimmung gleich zeigen wird.

Insofern wünsche ich mir, so wie der Berichterstatter auch, dass eine große und breite Mehrheit für den Bericht stimmt.

Danke.

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Erleichterung der Beschlagnahme illegaler Vermögenswerte (Dok. 14516)

Abg. Frank Schwabe (Stellungnahme in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender)

Verehrter Präsident!

Verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Diese Debatte ist eine zentrale Frage dafür, dass Staaten funktionieren können. Ich bin relativ häufig in Lateinamerika in Staaten, von denen man sagen muss, dass sie kaum noch funktionsfähig sind. Es handelt sich dabei

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

eher um private und kriminelle Autoritäten, die das Handeln bestimmen. Wenn ich auf europäische Hauptstädte schaue – da gehört auch Berlin dazu – und dort den Bauboom sehe, dann ist völlig klar, dass dort viel illegales Geld fließt. Zwar kann nicht genau abgeschätzt werden wie viel, aber die Summe der Weltbank zeigt uns durch ihre enorme Dimension worüber wir eigentlich sprechen und wie groß die Tragweite ist.

Daher ist es gerechtfertigt auch erstmals radikal wirkende Vorschläge in Augenschein zu nehmen, wie von Herrn van de Ven im Bericht und damit auch vom Rechtsausschuss gemacht. Wir wollen, dass die Staaten die Beweislast umkehren: Wer nicht beweisen kann, dass er sein Vermögen ehrlich erworben hat, dem wird es weggenommen.

Wie eben beschrieben, gibt es Staaten wie Irland, Italien und andere, die langsam diesen Weg einschlagen und gute Erfolge erzielen.

Daher empfehlen wir auch den anderen europäischen Staaten diesen Weg zu gehen. Trifft man die richtigen Vorsichtsmaßnahmen, verstößt dies auch keineswegs gegen die Menschenrechte. Ganz im Gegenteil. Der Staat wird so in die Lage versetzt Menschenrechte durchsetzen zu können.

Herr van de Ven hat zusammen mit dem Generalsekretariat diesen Bericht fachlich sehr gut mit seiner Expertise vorbereitet. Ich würde mich freuen, wenn dieser Bericht mit einer großen Mehrheit verabschiedet werden könnte. Danke.

Medikamentenresistente Tuberkulose in Europa (Dok. 14525)

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank Herr Präsident!

Warum soll der Europarat sich mit einem gesundheitspolitischen Thema wie der Tuberkulose beschäftigen? Ich denke die Antwort gibt dieser sehr gute Bericht und auch die Resolution, denn hinter den erschreckenden Zahlen steckt ein gesellschaftliches und soziales Phänomen.

1,7 Millionen Tote gab es letztes Jahr wegen Tuberkulose. Wenn man genau hinschaut – das geht auch deutlich aus der Resolution hervor – leiden insbesondere die sozial Schwächeren und die Staaten mit einem weniger stark ausgeprägten öffentlichen Gesundheitssystem darunter.

Ich habe selbst in den achtziger Jahren in Freiburg Medizin studiert. Damals gehörte die Frage der Tuberkulose und auch anderer Krankheiten – davon ging ich selbst auch aus – eher zu den Fragen, die bereits Geschichte sind. Leider ist die Entwicklung auch hier in eine andere Richtung gegangen.

Der Bericht enthält eine Reihe von guten Vorschlägen: Stärkung der öffentlichen Gesundheitssysteme, Unterstützung der UN-Bemühungen in diesem Bereich. Deshalb unterstützen wir als Linksfraktion diesen Bericht.

Im Bericht wurde ebenfalls aufgezeigt, dass die wachsende internationale Ungleichheit auch ein Problem ist, das angegangen werden muss. Wir haben in den letzten Jahren in dieser Versammlung oft über dieses Thema gesprochen. Man muss sich immer wieder vergegenwärtigen, dass bei Debatten zu wachsender Ungleichheit auch solche Fragen wie Tuberkulose zu den Problemen gehören.

Wie von Herrn Fridez und Frau Bruijn-Wezeman schon angemerkt, wurden auch im Hinblick auf die Frage der multiresistenten Keime richtige Vorschläge gemacht. Der Einsatz von Antibiotika muss reguliert werden. Auch in meinem Land, Deutschland, sind Antibiotika rezeptpflichtig und es gilt, den Einsatz von Antibiotika in der Lebensmittelindustrie, in der Tierhaltung, streng zu regulieren.

Wir haben als Linksfraktion noch einige Änderungsanträge eingebracht, die vor allem darauf abzielen, dass diejenigen, die am meisten betroffen sind, auch wirklich Zugang zu den Medikamenten haben. Es darf schließlich nicht sein, dass das sozusagen nur denjenigen zugutekommt, die entsprechend viel Geld haben. Ich bitte Sie, diese Änderungsanträge zu unterstützen. Ich möchte abschließend noch einmal sagen, dass ich diesen Bericht sehr richtig und sehr gut finde.

Vielen Dank.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VII. Berichterstattermandate deutscher Delegationsmitglieder[28]

Abg. Doris Barnett (SPD)

- *„Entwicklungshilfe: ein Instrument zur Verhinderung von Migrationskrisen“*
  (Stellungnahme zum Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)
  (ernannt am: 10.10.2017)

Abg. Sybille Benning (CDU/CSU)

- *„Nachhaltige städtische Entwicklung und Förderung der sozialen Inklusion“*
  (Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
  (ernannt am: 26.1.2017)

Abg. Gabriela Heinrich (SPD)

- *Generalberichterstatterin für den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz*
  (Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)
  (ernannt am: 10.10.2017)
- *„Migration aus der Genderperspektive: Stärkung von Frauen als Schlüsselakteurinnen in der Integration“*
  (Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)
  (ernannt am: 11.10.2016)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Albanien“*
  (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Joseph O‘Reilly (Irland, EPP/CD))
  (ernannt am: 29.1.2015)

Abg. Frithjof Schmidt (Bündnis 90/DIE GÜNEN)

- *„Demokratie gehackt – wie soll man antworten?“*
  (Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie)
  (ernannt am 12.3.2018)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Bulgarien“*
  (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Zsolt Németh (Ungarn, EPP/CD))
  (ernannt am: 25.6.2015)
- *„Die Zusammenarbeit mit den UN-Menschenrechtsmechanismen – eine Herausforderung für den Europarat und seine Mitgliedstaaten“*
  (Ausschuss für Recht und Menschenrechte)
  (ernannt am: 9.10.2017)
- *„Die anhaltende Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in der Nordkaukasusregion wiederherzustellen“*
  (Ausschuss für Recht und Menschenrechte)
  (ernannt am: 12.12.2017)

[28] Nach der 2. Sitzungswoche 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VIII. Funktionsträgerinnen und -träger in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsidentin	**Michele Nicoletti (Italien, SOC)[29]**
Vizepräsidenten	20, darunter Dr. Andreas Nick (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Fraktionsvorsitzende

EPP/CD	Stella Kyriakides (Zypern)
SOC	Liliane Maury Pasquier (Schweiz)
EC	Ian Liddell-Grainger (Vereinigtes Königreich)
ALDE	Hendrik Daems (Belgien)
UEL	Tiny Kox (Niederlande)
FDG	Adele Gambaro (Italien)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie

Vorsitz	Ria Ruijten-Oomen (Niederlande, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Titus Corlatean (Rumanien, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Cheryl Gillan (Vereinigtes Königreich, EC)
3. stv. Vorsitz	Alfred Heer (Schweiz, ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	Frank Schwabe (Deutschland, SOC)
1. stv. Vorsitz	Olena Sotnyk (Ukraine, ALDE)
2. stv. Vorsitz	Samvel Farmanyan (Armenien, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Vusal Huseynov (Aserbaidschan, EPP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Stefan Schennach (Österreich, SOC)
1. stv. Vorsitz	Luís Leite Ramos (Portugal, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Carina Ohlsson (Schweden, SOC)
3. stv. Vorsitz	Ertuğrul Kürkçü (Türkei, UEL)

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Doris Fiala (Schweiz, ALDE)
1. stv. Vorsitz	Killion Munyama (Polen, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)
3. stv. Vorsitz	Serap Yasar (Türkei, EC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	María Concepción Santa Ana (Spanien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Gülsun Bilgehan (Türkei, SOC)
2. stv. Vorsitz	Constantinos Efstathiou (Zypern, SOC)
3. stv. Vorsitz	Andres Herkel (Estland, EPP/CD)

[29] Gewählt am 22. Janaur 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Manuel Tornare (Schweiz, SOC)
2. stv. Vorsitz	Viorel Riceard Badea (Rumänien, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Filiz Keresteciogl u Demir (Türkei, UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Roger Gale (Vereinigtes Königreich, EC)
1. stv. Vorsitz	Marianne Mikko (Estand, SOC)
2. stv. Vorsitz	Egidijus Vareikis (Litauen, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Georgi Kandelaki (Georgien, EPP/CD)

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Petra De Sutter (Belgien, SOC)
1. stv. Vorsitz	Serhii Kiral (Ukraine, EC)
2. stv. Vorsitz	Mart van de Ven (Niederlande, ALDE)
3. stv. Vorsitz	Ingjerd Schou (Norwegen, EPP/CD)

Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorsitz	Valeriu Chiletchi (Moldavien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Dr. Volker Ullrich (Deutschland, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Donald Anderson (Vereinigtes Königreich, SOC)
3. stv. Vorsitz	Arkadiusz Mularczyk (Polen, EC)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IX. Ständiger Ausschuss vom 16. März 2018 in Paris

Für die Kontinuität der Arbeit der Versammlung ist der Ständige Ausschuss von zentraler Bedeutung. Seine Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Sitzungswochen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Der Ständige Ausschuss nimmt Entschließungen und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Ständige Ausschuss tagte am 16. März 2018 in Paris und verabschiedete die folgenden Stellungnahmen und Entschließungen:

Entschließung 2207 (2018)	Geschlechtergleichheit und Kinderunterhalt
Entschließung 2124 (2018)	Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung: Auswirkungen der Haushaltskrise auf die Arbeitssprachen der Versammlung
Empfehlung 2208 (2018)	

(Die Empfehlungen und Entschließungen, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.)

Gespräch mit Guido Raimondi, Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Die Versammlung setzte im Gespräch mit **Guido Raimondi**, Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, ihren Meinungsaustausch mit führenden Vertretern des Europarates und dessen Institutionen fort. Guido Raimondi betonte die Bedeutung der Versammlung für den Gerichthof, da ihre Mitglieder dessen Richter wählten und jeweils auf nationaler Ebene zur Umsetzung der Entscheidungen des Gerichts und damit zur Durchsetzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte beitrügen. Immer mehr Parlamente betrauten spezielle Ausschüsse mit der Aufgabe, sicherzustellen, dass Gesetzesentwürfe mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte in Einklang stünden. Daher seien Maßnahmen wünschenswert, um Parlamentarier und die mit der Gesetzesarbeit befassten Mitarbeiter über die Entscheidungen des Gerichts zu informieren. Auch der Gerichtshof sei am Austausch mit den Parlamenten interessiert, der sich positiv auf die Rechtssprechung auswirken könne. Die Europäische Konvention für Menschenrechte sei eine Art Versicherung gegen Tyrannei und Willkür. Daher komme der Umsetzung der Urteile große Bedeutung für deren Glaubwürdigkeit zu. Merh als 95 Prozent der Urteile würden umgesetzt. Daher wolle er die aktuelle Entwicklung, in der einige Mitgliedstaaten auf ihre politische Souveränität hinwiesen, nicht dramatisieren. Der Gerichtshof sei zum Entwurf der Kopenhagener Erklärung konsultiert worden und seine Anmerkungen seien einbezogen worden. Raimondi äußerte sich zu dem Fall Sejdic und Finci (Bosnien und Herzegowina), dessen Lösung mit großen nationalen politischen Risiken verbunden sein könne; zum Fall Ilgar Mammadov (Aserbaidschan), in dem das Ministerkomitee entschieden habe, erstmals die Möglichkeiten des Protokolls 14 zu nutzen, um die Regierung zur Umsetzung des Urteils zu bewegen, und zum russischen Gesetz von 2015, das eine Überprüfung der Urteile des Gerichtshofes durch das russische Verfassungsgerichts zulasse, was in der Praxis bisher sehr konstruktiv angewendet worden sei.

Raimondi schilderte ferner die Entwicklung der Fallzahl, die seit dem Höhepunkt im Jahre 2010 mit 160.000 Beschwerden dank der durch Protokoll 14 erfolgten Änderungen und interner Reformen nunmehr auf 56.700 Beschwerden gesunken seien. Die Länder Rumänien, Russland, Ukraine, Türkei, Italien und Ungarn vereinten über 70 Prozent der Beschwerden auf sich. Die Fallzahl könnte weiter sinken, wenn die betroffenen Mitgliedstaaten die aus den Entscheidungen des Gerichtshofes folgenden strukturellen und gesetzlichen Änderungen vornähmen. Stattdessen käme es wiederholt zu neuen Beschwerden aus sich wiederholenden Gründen. Raimondi rechnet mit steigenden Fallzahlen aus der Türkei, aus der aufgrund der nach dem Putschversuch ergriffenen staatlichen Maßnahmen bereits 30.000 Bescherden anhängig seien. Der Großteil dieser Beschwerden sei zunächst als unzuläsig beschieden worden, da der nationale Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden sei.

Raimondi erklärte, er hoffe auf eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den höchsten nationalen Gerichten, sobald das Protokoll 16 von zehn Mitgliedstaaten ratifiziert worden sei und inkraft treten könne. Protokoll 16 erlaube eine neue Form des Dialogs zwischen dem Gerichtshof und den nationalen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gerichten über die Auslegung der Konvention, die zu einer weiteren Reduzierung der Beschwerden führen könne.

Raimondi wies darauf hin, dass es keinen Fortschritt in der Frage des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention gebe. Die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) sei gut und ziele darauf ab, dass die jeweiligen Entscheidungen harmonisierten. Beide Gerichtshöfe verträten das Prinzip, wonach die Europäische Charta der Menschenrechte keinen geringeren Menschenrechtsschutz als die Europäische Konvention für Menschenrechte bieten dürfe.

Erklärung der Versammlung zum Entwurf der „Kopenhagener Erklärung über das Europäische Menschenrechtssystem in einem künftigen Europa“

Der Ständige Ausschuss verabschiedete eine Erklärung zu dem vom dänischen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates vorgelegten umstrittenen Entwurf für die Kopenhagener Erklärung zur Zukunft der Menschenrechtskonvention. Der Ständige Ausschuss drückt in seiner Erklärung seine Sorge über den gegenüber dem bestehenden Konventoinssystem kritischen Tonfall des Entwurfs aus, der in der vorliegenden Form grundlegende Errungenschaften der Konvention infrage stellen könnte. Gewarnt wird vor möglichen Änderungen an der Konvention sowie vor Beschränkungen der Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Statt eine Einschränkung der Zuständigkeit des Gerichtshofs zu prüfen, sollten die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates sich verstärkt um eine der maßgeblichen Ursachen für die Überlastung des Gerichshofes kümmern, die mangelnde Umsetzung seiner Urteile. Der Ständige Ausschuss bedauert, dass der dänische Vorsitz die Versammlung nicht zu dem Entwurf konsultiert habe.

Bericht des Geschäftsprüfungsausschusses zu den Konsequenzen der Budgetkrise auf die Zahl der Arbeitssprachen der Versammlung

Der Ständige Ausschuss verabschiedete eine Empfehlung des Geschäftsprüfungsausschusses zur Frage der Folgen aus der aktuellen Budgetkrise für die Zahl der Arbeitsprachen. Die Versammlung müsse nach der Entscheiung der Türkei, auf den Status des sogenannten großen Beitragszahlers zu verzichten, 1,5 Millionen Euro einsparen. Die mit dem Status als großer Beitragszahler verbundene Bereitstellung einer Vedolmetschung ins Türkische könne daher nicht mehr angeboten werden. Allerdings sei die Bereitstellung weiter möglich, wenn die Türkei für die Kosten aufkomme, so wie es in der Zeit vor Erlangung des Status als großer Beitragszahler erfolgt sei. Die Vorsitzende des Geschäftsführungsausschusses, **Petra De Sutter** (Belgien, SOC) erklärte, die budgetäre Lage werde weiter verschärft durch die Entscheidung Russlands, seine Beitragszahlungen bis auf Weiteres einzustellen. Abg. **Dr. Andreas Nick** unterstrich den Unterschied zwischen den Entscheidungen der Türkei und Russlands. Der Verzicht der Türkei auf den Status eines großen Beitragzahlers sei aus Sicht der Geschäftsordnung möglich und die Folgen für Türkisch als Arbeitssprache nachvollziehbar. Russland hingegen komme seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach. Auch in diesem Fall müsste geprüft werden, ob sich daraus Konsequenzen für die Arbeitssprache Russisch ergäben. Dr. Nick wies Überlegungen einiger Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses zurück, die vorgeschlagen hatten, als weitere Einsparungsmaßnahme auf die Veröffentlichung der Wortprotolle von Redebeiträgen in deutscher Sprache zu verzichten. Dr. Nick betonte, Deutsch sei in mehreren Mitgliedstaaten des Europarates Muttersprache und in vielen weiteren verbreitet. Der Ständige Ausschuss griff den Einsparungsvorschlag, der neben die in deutscher Sprache gehaltenen Redebeiträge auch die auf Italienisch gehaltenen Reden betroffen hätte, nicht auf.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

X. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Israel
Kanada
Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Parlament von Jordanien
Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

Heiliger Stuhl
Kanada
Japan
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.